

10

**Tätigkeitsbericht
des Präsidenten**



47

**Veränderungsprozesse
in Wirtschaftsprüfungs-
praxen managen**



52

**BGH zur Handelsregister-
eintragung einer
StBG (GmbH & Co) KG**



Das Heft
als PDF:



Mit Beilagen
Wirtschaftsplan 2015
Marktstrukturanalyse 2013



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Unser neues Baby: wp-soft® Zahlenmodul



NEU:
Zahlenmodul
intelligent
innovativ
interaktiv

Mit dem neuen Zahlenmodul haben wir unsere Software zu einem Komplettpaket erweitert. Neben den bisherigen, standardmäßigen Checklisten werden jetzt auch optional FiBu-Daten in wp-soft integriert und automatisiert verarbeitet.

Die Datenaufbereitung erfolgt intelligent und interaktiv. Eine Umbuchungsfunktion gestattet die Erstellung einer „Umbuchungsvorschlagsliste“. Sämtliche Änderungen werden in die Reports des Systems automatisch übernommen.

Die Ausdrücke ermöglichen eine individuelle Gestaltung des Prüfungsberichtes inkl. seiner Anlagen sowie des Erläuterungsteiles.

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Wirtschaftsplan 2015 der WPK festgestellt – Bericht über die Beiratssitzung am 7. November 2014 in Berlin	6
Gute Sacharbeit mit guten Ergebnissen für einen starken Berufsstand und eine starke WPK	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	10
Aus der Arbeit des Vorstandes	14
Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018	16
Zusammensetzung von Abteilungen und Ausschüssen für die Amtszeit 2014 bis 2018	17
Jahresgespräch zwischen BaFin und WPK im Zeichen des EZB-Bankenstresstests	19
Startschuss für die Vollmachtsdatenbank der WPK	19
Neuer Suchservice der WPK ersetzt bisherigen – Legen Sie rechtzeitig Ihr Profil an	20
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2015/2016	21
Marktstrukturanalyse 2013 der WPK	22
Fortbildungsveranstaltungen der Kammern zu Haftungsfragen und zur PartGmbH	23
Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2014/2015	23

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Änderung der Beitragsordnung der WPK	24
Wirtschaftsplan 2015 der WPK	24
Änderung der Gebührenordnung der WPK	24

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	26
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	26
Olivia Kirtley ist neue Präsidentin der IFAC	26
Dr. Stavros B. Thomadakis zum neuen Vorsitzenden des IESBA ernannt	27
IESBA startet Konsultationen zur Neustrukturierung des Code of Ethics sowie zu Änderungen in Teil C des Code of Ethics	27
Stellungnahme der WPK zum Thema „Langjährige Beziehungen von Mitarbeitern zum Abschlussprüfungs- oder Prüfungsmandanten“	28
Prof. Dr. Annette G. Köhler erfolgreich für eine weitere Amtszeit im IAASB nominiert	29
Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne	29
EFAA-Mitgliederversammlung in Berlin	30
Audit Policy Conference in Paris zur Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung	30

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Sozietätsfähige ausländische Berufsangehörige	37
Transparenzberichte 2014 – Feststellungen und Gestaltungshinweise	37
Prüfer für Qualitätskontrolle – Spezielle Fortbildung durch die WPK 2015	39

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge mit 45.000 € Geldbuße wegen Prüfung trotz (Besorgnis der) Befangenheit und fehlender Teilnahmebescheinigung	40
Mitglieder fragen – WPK antwortet	41

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines BilRUG	43
Verbesserung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	43
WPK kritisiert Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer 4. Geldwäscherichtlinie	44
Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen	45
Bessere Information zu Finanzprodukten des grauen Kapitalmarktes – Referentenentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz	45

Analysen und Meinungen

Den Change im Griff haben	
Veränderungsprozesse in Wirtschaftsprüfungspraxen managen	
Dr. Erwin Hoffmann	46

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Handelsregistereintragung einer StBG (GmbH & Co) KG mit dem Gegenstand der Steuerberatung einschließlich der Treuhandtätigkeit – m. Anm.	52
Qualitätskontrolle – Sonderprüfung wenn nur eine MaBV-Prüfung als Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung zur Verfügung steht – m. Anm.	54
Qualitätskontrolle – Sonderprüfung bei Vorliegen von Prüfungshemmnissen sowie eines im Ergebnis fehlenden Prüfungsurteils – m. Anm.	56

Haftungsrecht

Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Verschmelzung zweier Gesellschaften	58
Steuerliche Beratung und Insolvenz	58

Service

Buchbesprechung

Prof. Dr. Andreas Dutzi	
Schriftenreihe des Hessischen Rechnungshofs	
Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa – European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)	64

Literaturhinweise

Anzeigen	
Stellenmarkt	68
Kooperationswünsche	72
Praxisbörse	74
System der Qualitätskontrolle	75
Praktikumsbörse	77

Rubriken

Personalien	61
Berichte und Meldungen	63
Impressum	25
Neu dabei	78

Diesem Heft liegen bei: Wirtschaftsplan der WPK 2015, Marktstrukturanalyse 2013, Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung



Nach der Konstituierung des Vorstandes am 11. September 2014 beschäftigte sich dieser vorrangig mit den neuen EU-Regelungen zur Reform der Abschlussprüfung. Er räumt diesem Thema allerhöchste Priorität ein. In der Beiratssitzung am 7. November 2014 stellte er den Beiratsmitgliedern erste Überlegungen zur Fortentwicklung der Aufsicht über WP/vBP und Prüfungsgesellschaften und zu weiteren Änderungen außerhalb der Aufsichtsstruktur vor (zur Beiratssitzung siehe Seite 6 ff., zum Tätigkeitsbericht des Präsidenten, Seite 10 ff., in diesem Heft). In einer Klausurtagung am 18. und 19. November 2014 befasste er sich sodann ausschließlich mit dem Thema Umsetzung der EU-Reform in Deutschland.

Im Rahmen einer auf Initiative des Vorstandes anberaumten außerplanmäßigen Beiratssitzung am 17. Dezember 2014 wird der Beirat erneut angehört werden, so dass der Vorstand noch vor Weihnachten eine erste Stellungnahme zur

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung an das BMWi und gegebenenfalls das BMJV übermitteln kann. Die Ministerien haben eine entsprechende Erwartung geäußert; im Frühjahr/Sommer 2015 wollen sie einen Referententwurf veröffentlichen. Im Sommer/Herbst 2015 könnte ein Gesetzentwurf in den Bundestag/Bundesrat eingebracht werden, so dass ein deutsches Umsetzungs-gesetz spätestens am 17. Juni 2016 in Kraft treten kann.

Nach den **ersten Überlegungen des Vorstandes**, die dem Beirat in seiner Sitzung am 7. November 2014 vorgestellt wurden, sollte sich die **Fortentwicklung der Aufsicht über WP/vBP und Prüfungsgesellschaften** daran orientieren, dass

- die EU-Regelungen einen übergeordneten Regelungsansatz in der WPO erfordern, wonach für die Aufsicht über WP/vBP sowie die Prüfungsgesellschaften eine öffentliche Aufsicht verantwortlich ist. Mit Ausnah-

me der Aufsicht über die Abschlussprüfungen bei PIE-Mandaten* ist in Umsetzung der nach den EU-Regelungen eröffneten Delegationsmöglichkeiten die Zuständigkeit der WPK für die Aufsicht über WP/vBP und Prüfungsgesellschaften vorzusehen und gesetzlich in der WPO zu verankern;

- das Ziel der anlassunabhängigen Aufsicht (Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen) und der anlassbezogenen Aufsicht (Berufsaufsicht) im Nicht-PIE-Bereich und im PIE-Bereich deckungsgleich sein soll, soweit die Verordnung keine zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der anlassunabhängigen Aufsicht im PIE-Bereich verlangt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Fortentwicklung von Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen zu erörtern.

Zu den **weiteren Änderungen außerhalb der Aufsichtsstruktur** hat der Vorstand dem Beirat seine grundsätzliche Position erläutert, dass angesichts der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten und Wahlrechte, die der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Reform hat, dieser aufgerufen werden soll, nur die notwendigsten Regulierungsmaßnahmen zu treffen und eröffnete „Opt-out“-Möglichkeiten zu nutzen. Der Bereich der Abschlussprüfung sei bereits in einem Maße reguliert wie kaum ein anderer bei den sogenannten gebundenen Freien Berufen.

Beispielhaft genannt werden können insbesondere die beiden folgenden Punkte:

* PIE = Public Interest Entity = Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein mit der Beiratswahl bedeutsames Jahr für den Berufsstand geht seinem Ende entgegen. Beirat und Vorstand haben unmittelbar nach ihrer Konstituierung im September ihre Arbeit für die Amtszeit 2014 bis 2018 aufgenommen. Im Oktober habe ich Ihnen in einem Sondernewsletter die in diesen Gremien tätigen Kolleginnen und Kollegen vorgestellt. Auf Seite 17 f. in diesem WPK Magazin finden Sie eine Übersicht Ihrer Kolleginnen und Kollegen, die in den inzwischen eingerichteten Abteilungen und Ausschüssen arbeiten. Allen Beteiligten war wichtig, die Anzahl der Gremien den anspruchsvollen Aufgaben angemessen und doch so niedrig wie möglich zu halten.

Es liegt viel Arbeit vor uns. Der Vorstand hat sich zehn übergeordnete Ziele gesetzt, die ich Ihnen auf den Kammerversammlungen 2014 erläutert habe (Seite 12 f. in diesem Heft). Die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in Deutschland steht ganz oben auf dieser Liste.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es ist nicht übertrieben zu sagen, dass wir bei den zentralen Fragen des Erhalts unserer beruflichen Selbstverwaltung in der Wirtschaftsprüferkammer und der Neuorganisation des Aufsichtssystems jetzt an einem Scheideweg stehen.

Aus Sicht des Vorstandes sollten die Eingriffe in die Aufsichtsstruktur so gering wie möglich gehalten werden. Dies bedeutet, dass sich die Primärzuständigkeit der öffentlichen Prüferaufsicht bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf diese Mandate beziehen sollte. Aufsichtsaufgaben im

Übrigen sollten im größtmöglichen Umfang vom Gesetzgeber auf die Wirtschaftsprüferkammer delegiert werden.

Die Umsetzung dieser und anderer Reformelemente muss bis Mitte Juni 2016 erfolgt sein. Bundeswirtschaftsministerium und Bundesjustizministerium haben signalisiert, im nächsten Frühjahr einen Gesetzentwurf vorlegen zu wollen. Vor diesem Hintergrund sollte eine erste Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer möglichst noch vor Weihnachten veröffentlicht werden. Dazu wird der Vorstand den Beirat in einer außerordentlichen Beiratssitzung am 17. Dezember anhören.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat erkennen lassen, dem Erhalt einer starken beruflichen Selbstverwaltung durch die Wirtschaftsprüferkammer offen gegenüber zu stehen. Ebenso klar wurde uns aber auch bedeutet, dass dies nur unter der Bedingung einer funktionierenden Selbstverwaltung möglich sei. Diese Chance müssen wir nutzen! Meine nochmalige Bitte lautet daher, Interna des Berufsstandes mit und innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zu diskutieren. Unser geschlossenes Auftreten wird für die Zukunft der Selbstverwaltung und für unsere Zukunft in der Wirtschaftsprüferkammer ein wichtiger Faktor sein.

Ich stehe Ihnen für Ihre Fragen oder zum Gespräch gerne zur Verfügung. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Ihr

- Der Gesetzgeber sollte die „Blacklist“ verbotener Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 AP-VO in dem vom Absatz 3 der Vorschrift eröffneten Umfang zulassen. Ziel muss es insbesondere sein, die Zulässigkeit der Erbringung von Steuerberatungsleistungen sowie Bewertungsleistungen durch den

Abschlussprüfer auch im PIE-Bereich weitestmöglich zu erhalten.

- Es wird kein Anlass gesehen, den in Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 1 AP-VO vorgesehenen Zeitraum für die interne Rotation (sieben Jahre) gemäß Unterabsatz 2 der genannten Vorschrift zu verkürzen.

Im November und Anfang Dezember 2014 werden Kammerversammlungen an den sechs Standorten der Landesgeschäftsstellen der WPK stattfinden. Die Diskussionsbeiträge der dort anwesenden Berufskollegen werden vom Vorstand gehört werden und in die weiteren Beratungen einfließen. ge

Wirtschaftsplan 2015 der WPK festgestellt – Bericht über die Beiratssitzung am 7. November 2014 in Berlin



In seiner ersten Sitzung nach seiner Konstituierung am 11. September 2014 stellte der Beirat der WPK am 7. November 2014 in Berlin den Wirtschaftsplan der WPK 2015 fest und beriet weitere wichtige Themen, über die im Folgenden berichtet wird.

Zu der vom Beiratvorsitzer Dr. Marian Ellerich aufgestellten Tagesordnung lagen 15 teilweise überschneidende Anträge von Beiratsmitgliedern vor.

Zu Sitzungsbeginn wurde der Antrag einer Gruppe von Beiratsmitgliedern behandelt, die **Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)** nicht mehr wie bisher üblich an den Beiratssitzungen teilnehmen zu lassen. Die Antragsteller sahen nicht den hierzu erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bezug.

Die Mehrzahl der Aufgaben des Beirates ist jedoch § 4 Abs. 1 WPO zuzuordnen, unterfällt da-

mit der Aufsicht der APAK und gibt dieser ein umfassendes Informations- und Teilnahmerecht an Sitzungen der WPK (§ 66 a Abs. 1, Abs. 3 WPO). Das Meinungsbild unter den Beiratsmitgliedern zeigte, dass sich eine Mehrheit für die Anwesenheit der APAK-Vertreter aussprach.

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die bisherigen Aktivitäten des Vorstandes und stellte die **Ziele des Vorstandes für die Amtszeit 2014 bis 2018** vor (Seite 16 in diesem Heft). Wichtigstes Ziel sei die Erhaltung einer starken WPK im Interesse aller Mitglieder. In diesem Sinne werde sich die WPK bei der Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung aktiv einbringen. Ziegler unterstrich, dass der Vorstand weiterhin eine Zusammenarbeit mit allen Gruppen des Berufsstandes anstrebe.

Der Beirat stellte den **Wirtschaftsplan der WPK 2015** fest, der inzwischen im Internet bekannt gemacht worden sowie als Beilage zu diesem Heft veröffentlicht ist. Danach bleiben die allgemeinen Beiträge für 2015 unverändert, die Beiträge für die

**Als Wirtschaftsprüfer
erkenne ich die
Besonderheiten jedes
Unternehmens.
Meine Software auch.**

Als Wirtschaftsprüfer stellen Sie sich auf unterschiedlichste Unternehmen ein. Wie Abschlussprüfung comfort: Mit ihrer skalierbaren Prüfungsabwicklung passt sich die Software perfekt an jedes Unternehmen an. Für wirtschaftliche und sichere Ergebnisse. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

**Jetzt
wechseln –
sofort effizient
prüfen!**

anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern mit Prüfungsmandaten im Sinne des § 319a HGB werden folgendermaßen angepasst:

- Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 a)
Beitragsordnung: 2.230 €
(bisher 1.900 €)
- Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 b)
Beitragsordnung: 5,60 €
(bisher 5,10 €).

Im Weiteren beschloss der Beirat, zusammen mit dem Vorstand einen **Ausschuss Berufsrecht** sowie einen **Ausschuss Kleine und mittlere Praxen** einzurichten, in die Vorstand und Beirat je drei Vertreter entsenden. Einen Bedarf für die Einrichtung weiterer Ausschüsse sah der Beirat nicht. Zur Zusammensetzung von Abteilungen und Ausschüssen der WPK siehe Seite 17 f. in diesem Heft.

Der Beirat gab seine Zustimmung zur **Ernennung der Landespräsidenten** durch den Vorstand für die neue Amtszeit von 2015 bis 2018. Die ab 1. Januar 2015 amtierenden Landespräsidentinnen und Landespräsidenten wurden im Internet vorgestellt (in diesem Heft auf Seite 33).

Ausführlich erörterte der Beirat die möglichen Auswirkungen der im Mai 2014 in Kraft getretenen **EU-Regelungen zur Abschlussprüfung** insbesondere auf eine Neuordnung der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Nach den Vorstellungen des Vorstandes sollte sich eine Neuordnung der Aufsicht daran orientieren, dass die EU-Regelungen einen übergeordneten Regelungsansatz in der WPO fordern, demzufolge eine öffentliche Aufsicht für die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sowie die Prüfungsgesellschaften verantwortlich ist. Mit Ausnahme der Aufsicht über die Abschluss-

prüfungen bei PIE-Mandaten ist in Umsetzung der nach den EU-Regelungen eröffneten Delegationsmöglichkeiten die Zuständigkeit der WPK für die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Prüfungsgesellschaften vorzusehen.

Das Ziel der anlassunabhängigen Aufsicht (Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen) und der anlassbezogenen Aufsicht (Berufsaufsicht) im Nicht-PIE-Bereich und im PIE-Bereich soll deckungsgleich sein, soweit die Verordnung keine zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der anlassunabhängigen Aufsicht im PIE-Bereich verlangt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Fortentwicklung von Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen zu erörtern.

Außerhalb der Aufsichtsstrukturen sollte, soweit Gestaltungsmöglichkeiten oder Wahlrechte zur Verfügung stehen, die WPK aus Sicht des Vorstandes den Gesetzgeber aufrufen, nur die notwendigen Regulierungsmaßnahmen zu treffen und eröffnete „Opt-out“-Möglichkeiten zu nutzen. Der Bereich der Abschlussprüfung ist bereits in einem Maß reguliert wie kaum ein anderer Bereich bei den sogenannten gebundenen Freien Berufen.

Die Beiratsmitglieder stimmten den ersten Überlegungen des Vorstandes zu, die in einer außerplanmäßigen Sitzung des Beirates am 17. Dezember 2014 vertieft werden sollen. Vorstand und Beirat werden in den bevorstehenden Kammerversammlungen 2014 über dieses Thema berichten (in diesem Heft auch auf Seite 4).

Die aus den Reihen des Beirates geforderten Änderungen der **Satzung für Qualitätskontrolle** lehnte der Beirat ab, da man keinen Änderungsbedarf sah. Die von einzelnen Beiratsmitgliedern

monierte Unverhältnismäßigkeit der Regelungen vollzog der Beirat in seiner Mehrheit nicht nach. Der Beirat lehnte eine Änderung im Übrigen auch deshalb ab, weil ihm für einzelne vorgeschlagene Regelungen die gesetzliche Ermächtigung fehlt.

Auch lehnte der Beirat den von einzelnen Beiratsmitgliedern gestellten Antrag ab, die **Zuständigkeit der Durchführung von Sonderuntersuchungen** von der APAK zurück auf die WPK zu übertragen. Der Beirat bestätigte das Motiv für die Übertragung der Durchführung der Sonderuntersuchungen zum 1. April 2012, welcher der Beirat der letzten Amtsperiode zugestimmt hatte. Es war auch diese Vereinbarung, die entscheidend dazu beitrug, dass die EU-Kommission die Vorprüfung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen einer unzureichenden Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2006 einstellte.

Zu den von den Antragstellern angeführten rechtlichen Zweifeln wurde darauf verwiesen, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 29. September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE die im Jahr 2012 erfolgte Übertragung der Zuständigkeit als rechtlich zulässig beurteilt.

Ferner wurde über eine vom vBP-Beruf geforderte und von Teilen des WP-Berufs unterstützte **Zusammenführung der Prüferberufe vereidigter Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer** diskutiert. Präsident Gerhard Ziegler erläuterte die Vorstandssicht, wonach für das Erscheinungsbild des Prüferberufs und damit für beide Berufsgruppen deutliche Vorteile in einer Zusammenführung liegen. Diese sei ohne eine angemessene Übergangsprüfung aber nicht darstellbar. Der Vorstand wird ge-

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine passgenaue Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

meinsam mit weiteren am Verfahren Beteiligten eine angemessene Übergangsprüfung entwickeln.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am **17. Dezember 2014** in Berlin statt. Vorsitzender Dr. Marian Ellerich appellierte an die Beiratsmitglieder, die Zeit für die Diskussion des wichtigen Themas der Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung nicht durch zusätzliche Tagesordnungsanträge zu verkürzen. th/me

Ziele des Vorstandes für die Amtszeit 2014 bis 2018 auch unter „Neu auf WPK.de“ vom 16. Oktober 2014

→ www.wpk.de/link/mag041401/

Bekanntmachung Wirtschaftsplan der WPK 2015 unter

→ www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2014/#c4851

Besetzung von Abteilungen und Ausschüssen der WPK abrufbar unter

→ www.wpk.de/wpk/organisation/abteilungen-und-ausschuesse/

Landespräsidenten 2015 bis 2018 auch unter „Neu auf WPK.de“ vom 20. November 2014

→ www.wpk.de/wpk/organisation/landespraesidenten/

Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE unter „Neu auf WPK.de“ vom 8. Oktober 2014

→ www.wpk.de/link/mag041402/

Gute Sacharbeit mit guten Ergebnissen für einen starken Berufsstand und eine starke WPK

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der Beiratssitzung am 7. November 2014 in Berlin führte Präsident Gerhard Ziegler wie folgt aus:*



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, am 11. September 2014 sprachen Sie mir Ihr Vertrauen aus und wählten mich zum Präsidenten der WPK. Heute darf ich Ihnen erstmals über die Arbeit des Vorstandes berichten.

Seit der Konstituierung des Vorstandes ist zwar noch nicht viel Zeit vergangen, über die Themen der bisherigen Vorstandssitzungen wurden Sie aber bereits durch Bei-

ratsrundbriefe informiert, insoweit habe ich diesmal auf eine schriftliche Berichterstattung verzichtet.

Zu den heute zu beratenden Themen darf ich auf die Informationen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten verweisen und im Folgenden nur einige wenige Aspekte vorab ansprechen.

Bevor ich dies tue, möchte ich aber noch eine kleine persönliche Anmerkung vorwegschicken:

Ich weiß, dass ich für eine Mehrheit von Ihnen, nicht aber für alle der Wunschkandidat für das Präsidentenamt bin. Damit kann ich leben, denn es geht mir nicht um eine persönliche 100-Prozent-Zustimmung. Worum es mir aber geht, ist eine gute Sacharbeit mit guten Ergebnissen für einen starken Berufsstand und eine starke WPK.

Ich hoffe daher – unabhängig von unterschiedlichen berufspolitischen Auffassungen im Detail – den einen oder anderen von Ihnen vielleicht doch im Laufe der

Zeit für einen sachorientierten Blick auf unsere übergeordneten gemeinsamen Ziele gewinnen zu können.

Uns allen sollte es um eine sachbezogene, konstruktive Arbeit gehen. Dafür werbe ich und dafür bin ich auch immer für Sie alle gesprächsbereit!

Nun zu den inhaltlichen Themen:

Anfechtung der Beiratwahl 2014

Dies ist zwar kein Vorstandsthema, aber in einem Bericht des Präsidenten kann das Thema nicht unerwähnt bleiben: Die Beiratwahl 2014 wurde, wie Sie wissen, angefochten. Die Unabhängige Wahlkommission hatte die Aufgabe, die insgesamt 175 Wahlanfechtungen in ihrer Sitzung am 3. November 2014 zu prüfen.

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Lesen Sie jetzt die neueste
Ausgabe der Fachinformation Glaktuell!
www.hdi.de/gj



ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. Als einer der erfahrensten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer setzt HDI Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI

Das ist Versicherung.

Nach ausführlicher Beratung hat sie einstimmig festgestellt, dass keine Gründe für eine Neuwahl des Beirates bestehen. Die WPK hat über dieses Beratungsergebnis im Internet sowie per Sondernewsletter informiert.

Die UWK wird in den kommenden Tagen zunächst gegenüber den Beschwerdeführern ihre Entscheidungen im Einzelnen begründen. Danach wird es eine ausführliche Information der Öffentlichkeit im Internet und per Sondernewsletter geben. Diese wird auch den Text eines anonymisierten Bescheides enthalten, damit jeder die Entscheidung der UWK nachvollziehen kann (Anm. d. Red.: dazu im Internet unter „Neu auf WPK.de vom 8. November 2014“).

Primus-Petition zur Vorstandsbesetzung

In der vorletzten Woche wurde auf der Internetseite der Primus-Seminare GmbH WPG eine Petition gegen die Besetzung des Vorstandes gestartet. Dazu liegen der WPK bisher rund 100 Eingaben vor (Anm. d. Red.: inzwischen wurde Klage beim VG Berlin eingereicht). Der Vorstand ist wirksam gewählt. Es handelt sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern um einen politischen Vorgang in der Demokratie. Auch eine Mehrheitsfraktion in Bund, Land oder Kommune hat keinen Anspruch, die Regierung zu stellen.

Alle, die sich für die Vorstandsarbeit zur Verfügung gestellt haben, haben sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Uns sind die auf die Vertreter des wp.net e. V. entfallenden Stimmen und die Erwartungshaltung bewusst, dass sich alle Beteiligten tunlichst zusammenfinden und ihren Teil zu einer geschlossenen Darstellung

der beruflichen Selbstverwaltung beitragen.

Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018

Unmittelbar nach Amtsantritt haben wir im Vorstand zehn Ziele für neue Amtszeit beschlossen. Diese Ziele wurden im Rahmen eines Pressegesprächs am 13. Oktober sowie im Internet veröffentlicht. Ich darf sie Ihnen heute nochmals vorstellen und ergänzend erläutern:

Ziel 1: Erhaltung einer starken WPK im Interesse aller Mitglieder

Ziel 2: Mitwirkung bei der Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung

- zur Aufsichtsstruktur: Einbindung der WPK im zulässigen Umfang
- bei den übrigen Regelungen: Nutzung von Umsetzungsspielräumen

In unser aller Interesse, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sollte die WPK in ihrer Funktion als starke Selbstverwaltung des Berufsstandes erhalten bleiben. Zudem sollte sie nach der Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung im Rahmen des Zulässigen in die zukünftigen Aufsichtsstrukturen eingebunden sein.

Danach wird zukünftig die Aufsicht über rd. 1.100 § 319a-HGB-Prüfungen in den 84 § 319a-HGB-Prüferpraxen durch die APAK vorzunehmen sein. Die Aufsicht über die § 319-HGB-Mandate in diesen Praxen und die Aufsicht über die restlichen rund 13.000 Prüferpraxen kann nach den Brüsseler Vorgaben über eine Delegation vom Gesetzgeber auf die WPK übertragen werden. Dafür wird sich der Vorstand stark machen.

Für alle anderen Regelungen sollen aus Sicht des Vorstandes Wahlrechte so weitgehend wie möglich zugunsten unserer Mitglieder genutzt werden. Hierzu sind bereits erste Beratungen im Vorstand erfolgt.

Ziel 3: Konstruktiver Dialog mit der APAK

Dem Vorstand ist die Fortführung eines konstruktiven Dialogs mit der öffentlichen Prüferaufsicht wichtig. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die APAK seit einiger Zeit verstärkt Kritik von einigen wenigen Mitgliedern des Berufsstandes ausgesetzt sieht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Bundestagsfraktion DIE LINKE mit 51 Fragen zu den Themen Jahresabschlussprüfungen, berufsständische Organisation der Wirtschaftsprüfer und ministerielle Rechtsaufsicht an die Bundesregierung zu erwähnen (BT-Drucks. 18/2486 vom 28. August 2014).

Die Fragen sind überwiegend aus der berufspolitischen Diskussion der letzten Jahre bekannt und gehen maßgeblich auf den in der Kleinen Anfrage namentlich benannten Berufsverband wp.net e. V. zurück.

Der Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/2689 vom 29. September 2014) ist zu entnehmen, dass sich das BMWi zwischen August 2013 und August 2014 aufgrund von 42 Eingaben mit der Amtsführung der APAK und der WPK auseinandergesetzt hat.

Das BMWi ist jeweils zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen. Die WPK berichtete über dieses Thema am 8. Oktober 2014 im Internet.

Ziel 4: Zusammenarbeit mit allen Gruppen des Berufsstandes

Der Vorstand möchte im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der WPK, die Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren, auf eine stärkere Zusammenarbeit mit allen Gruppen des Berufsstandes hinwirken.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bin mir darüber im Klaren, dass es unterschiedliche berufspolitische Ansichten immer geben wird. Dennoch möchte der Vorstand an einem einheitlicheren Auftreten des Berufsstandes arbeiten. Wichtig ist dabei eine konstruktive und sachliche Zusammenarbeit in den Gremien, um die unterschiedlichen Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Auch vor diesem Hintergrund bin ich gesprächsbereit und offen für konstruktive und sachgerechte Lösungen. Lassen Sie uns bitte diese Diskussionen in den WPK-Gremien führen und nicht in der Öffentlichkeit.

Ziel 5: Verstärkung der Wertschätzung von Abschlussprüferleistungen bei Auftraggebern und der Öffentlichkeit

Der Vorstand möchte in den kommenden vier Jahren daran arbeiten, gegenüber den Auftraggebern von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie der Öffentlichkeit den Wert der Leistungen des Berufsstandes stärker herauszuarbeiten.

Ziel 6: Unterstützung der Mitglieder bei den Herausforderungen der Zukunft

Zudem sieht der Vorstand eine Aufgabe darin, die Mitglieder in ihrer Berufspraxis stärker bei den Herausforderungen der Zukunft

zu unterstützen. Die Einrichtung der Vollmachtsdatenbank ist ein Beispiel dafür.

Ziel 7: Förderung eines attraktiven Berufsbildes, verbunden mit einer Förderung des Berufsnachwuchses

Von der demografischen Entwicklung sind alle Berufe betroffen. Es wird öffentlich über die Entwicklung auch unseres Berufsnachwuchses diskutiert. Es liegt auf der Hand, dass wir qualifizierten Nachwuchs brauchen und dass wir damit in Konkurrenz zu anderen akademischen Berufen stehen.

Die WPK möchte dazu beitragen, frühzeitig Interesse am Wirtschaftsprüferberuf zu wecken. Sie wird dazu unter anderem eine Praktikumsbörse im Internet einrichten und mögliche weitere Maßnahmen prüfen. Ergänzend unterstützt die WPK die derzeit diskutierte Einführung eines speziellen Ausbildungsberufs im Bereich der Wirtschaftsprüfung.

Ziel 8: Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand möchte die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen und zum Beispiel neue Publikationsformen mit Blick auf das WPK Magazin/Internet entwickeln.

Wichtig ist dem Vorstand auch, dem in jüngerer Zeit von wenigen WPK-Mitgliedern aufgebauten Kommunikationsdruck zu begegnen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, zur Öffentlichkeitsarbeit gehört es auch, Gespräche mit Pressevertretern zu führen, so jüngst geschehen am 13. Oktober 2014. Die Berichte in der Börsen-Zeitung und im Finance Magazin führten zu Abmahnungen durch wp.net e. V. gegenüber den Pres-

seorganen bezüglich zweier Formulierungen, die so im Pressegespräch nicht verwendet worden waren. Börsen-Zeitung und Finance Magazin haben inzwischen eine Gegendarstellung abgedruckt beziehungsweise ihren Online-Artikel geändert. Für die WPK ist die Angelegenheit damit erledigt.

Ziel 9: Steigerung der Effizienz der Gremien- und der Geschäftsstellenarbeit

Überprüft werden soll, wie das Zusammenspiel von ehrenamtlicher Leitung der WPK durch uns Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und der Unterstützung durch unsere hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen noch weiter optimiert werden kann. Dies ist sicherlich ein permanenter Prozess.

Ziel 10: Zusammenführung der Prüferberufe Wirtschaftsprüfer/ vereidigter Buchprüfer mit einer angemessenen Übergangsprüfung

Last but not least, liebe vBP-Kolleginnen und -Kollegen, ein Thema, das mit der Schließung des Zugangs zum vBP-Beruf aufkam. Die Prüfung als vereidigter Buchprüfer wurde letztmalig 2006 durchgeführt. Am 1. Juli 2014 wies unsere Mitgliederstatistik noch 3.155 vereidigte Buchprüfer/-innen aus.

Die WPK war auch bisher offen für Initiativen zur Zusammenführung der Prüferberufe, der Vorstand möchte nunmehr ausdrücklich die Frage angehen, wie eine Zusammenführung der Prüferberufe mit einer angemessenen Übergangsprüfung aussehen kann. Auch hierzu liegt ein Antrag zur Tagesordnung vor, auf den wir noch gesondert zu sprechen kommen.

Soweit also mein Überblick zu den Zielen des Vorstandes.

EU-Regelungen zur Abschlussprüfung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die übergeordnete Ausrichtung bei der Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung hatte ich als Vorstandsziel Nr. 2 für die neue Amtszeit bereits skizziert.

Wichtig sind für uns – und daher spreche ich es gesondert an – „minimalinvasive“ Eingriffe in die Aufsichtsstruktur. Dies bedeutet nach unserer Auffassung, dass sich die Primärzuständigkeit der öffentlichen Prüferaufsicht bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf eben solche Mandate beziehen sollte. Aufsichtsaufgaben im Übrigen sollten im größtmöglichen Umfang vom Gesetzgeber auf die WPK delegiert werden.

Wir haben dazu bereits Gespräche mit dem BMWi geführt. Dabei hat man zum Ausdruck gebracht,

dass das Ministerium dem Erhalt einer starken beruflichen Selbstverwaltung durch die WPK offen gegenüber stehe. Ebenso klar wurde uns aber auch bedeutet, dass dies nur unter der Bedingung einer funktionierenden Selbstverwaltung möglich sei.

Auch und gerade in diesem Punkt spielt die eben bereits erwähnte konstruktive und sachliche Zusammenarbeit in den Gremien, verbunden mit internen Diskussionen und nicht einer Diskussion in der Öffentlichkeit, eine entscheidende Rolle. Ein geschlossenes Auftreten des sich in der WPK selbst verwaltenden Berufsstandes wird für unsere Zukunft in der WPK ein Schlüsselfaktor sein.

Wirtschaftsplan 2015

Hinweisen darf ich auf den heutigen Tagesordnungspunkt zur Beratung des vom Vorstand aufgestellten und vom Haushaltsaus-

schuss befürworteten Wirtschaftsplans 2015. Die Grundaussagen sind Beitragsstabilität im Hinblick auf den allgemeinen Kammerbeitrag sowie ein ausgeglichener Haushalt der WPK für 2015.

Sitzung der Landespräsidenten am 16. Oktober 2014

Abschließend noch eine Anmerkung zur Sitzung der Landespräsidenten am 16. Oktober 2014. Mit Blick auf die zu Ende gehende Amtszeit zogen wir gewissermaßen Bilanz. Für mich war beeindruckend festzustellen, wie gut die WPK mit den Stakeholdern des Berufsstandes in der Fläche vernetzt ist. Dies ist ausdrücklich ein Gewinn für die WPK. Die Ernennung der Landespräsidenten für die Amtszeit 2015 bis 2018 steht heute auf der Tagesordnung.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, soweit mein Bericht. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Aus der Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kam nach seiner Konstituierung am 11. September 2014 zu vier Sitzungen zusammen (Stand: 19. November 2014). Im Folgenden wird über die wichtigsten Ergebnisse und Beschlüsse berichtet.

Ziele des WPK-Vorstandes für die Amtszeit 2014 bis 2018

Der Vorstand diskutierte die Ziele für die Amtszeit 2014 bis 2018 und legte diese fest (dazu auf Seite 12 f. und 16 in diesem Heft).

Zusammensetzung von Abteilungen und Ausschüssen

Der Vorstand nahm die Besetzung der Vorstandsabteilungen und

-ausschüsse vor. Ferner sprach er sich für die Bildung paritätisch mit Mitgliedern des Beirates und Vorstandes zu besetzender Ausschüsse Berufsrecht sowie Kleine und mittlere Praxen aus. Dem stimmte der Beirat in seiner Sitzung am 7. November 2014 zu und entsandte seine Vertreter in die beiden gemeinsamen Ausschüsse (Übersicht zur Besetzung von Abteilungen und Ausschüssen der WPK auf Seite 17 f. in diesem Heft).

Ernennung der Landespräsidenten für die Amtszeit 2015 bis 2018

Der Vorstand erörterte und beschloss die Ernennung der Landespräsidenten, welcher der Beirat

in seiner Sitzung am 7. November 2014 zustimmte (dazu auf Seite 33 in diesem Heft).

Wirtschaftsplan 2015

Der Vorstand beschloss den Wirtschaftsplan 2015, der nach Beratung im Haushaltsausschuss dem Beirat zur Sitzung am 7. November 2014 vorgelegt und von diesem festgestellt wurde. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde den Mitgliedern am 18. November 2014 im Internet bekannt gemacht (zudem als Beilage zu diesem Heft).

Änderung der Beitragsordnung

Der Vorstand beschloss, an den Bemessungsgrundlagen des Bei-

trages festzuhalten; der Kammerbeitrag wird von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie den Berufsgesellschaften erhoben. Bei der Beitragsbemessung der Berufsgesellschaften werden die in ihr tätigen natürlichen Personen durch Zusatzkosten berücksichtigt. Der Vorwurf einer Doppelbelastung der natürlichen Personen sei nicht gerechtfertigt. Alternative Bemessungskriterien sollen gegebenenfalls in der Zukunft diskutiert werden.

EU-Regelungen zur Abschlussprüfung

Die Diskussion der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung nahm den größten Raum der Vorstandsberatungen ein. Da das BMWi bis zum Jahresende 2014 eine Stellungnahme der WPK zur Neuordnung des Aufsichtssystems erwartet, steht die WPK bei ihrer Positionierung unter hohem Zeitdruck.

Dennoch will der Vorstand eine umfassende Einbindung des Beirates sicherstellen. Eine erste Anhörung des Beirates im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Satzung WPK erfolgte in der Beiratssitzung am 7. November 2014. Aufgrund des Umfangs des Themas hält der Vorstand zusätzlich die Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung am 17. Dezember 2014 zur Beratung der Eckpunkte einer WPK-Stellungnahme gegenüber dem BMWi für erforderlich.

Im Ergebnis ist der Vorstand der Auffassung, dass eine deutsche Umsetzung der europäischen Regelungen nur im erforderlichen Maße erfolgen sollte. Zusätzliche über die EU-Regelungen hinausgehende Regulierungen für den deutschen Berufsstand sollen vermieden werden („Vermeidung eines deutschen Übersolls“). Die APAK-Aufsicht sollte sich zudem nur auf

die § 319a HGB-Prüfungen („mandantsbezogene Sichtweise“) erstrecken. Die weiteren Prüfungen sollten einem weiterentwickelten Peer Review unterliegen.

Der Fokus außerhalb der Themen zur Aufsicht soll insbesondere auf den Themen Rotation und Nicht-Prüfungsleistungen liegen. Bezüglich letzterer sollen vorhandene Wahlrechte so weit wie möglich ausgeübt werden.

Die Eckpunkte zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle beriet der Vorstand detailliert in einer zweitägigen Sitzung am 18. und 19. November 2014.

Der Vorstand wird die Mitglieder der WPK im Rahmen der Kammerversammlungen 2014 informieren und zum Meinungsaustausch zur Verfügung stehen (zu diesem Thema auch auf Seite 4 ff. in diesem Heft).

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG)

Der Vorstand befasste sich mit dem vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Stellungnahme wurde am 2. Oktober 2014 abgegeben (dazu auf Seite 43 in diesem Heft). Kritisch äußerte sich die WPK insbesondere zur Anhebung der Schwellenwerte.

Zusammenarbeit mit der APAK

Der Vorstand wurde über ein erstes Gespräch des Präsidiums der WPK mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der APAK am 19. September 2014 informiert. Zudem fand eine gemeinsame Sitzung des WPK-Vorstandes und der APAK statt. Dabei tauschte man sich über Aufsichtsfragen sowie das Berichtswesen und Abstimmungsverfahren zwischen APAK und WPK

aus. Gegenstand des Gesprächs waren auch die Beschwerde- und zum Teil gerichtlichen Verfahren, die APAK und WPK gleichermaßen betreffen.

Zusammenarbeit mit den Verbänden des Berufsstandes

Der Vorstand bekräftigte sein Ziel, mit allen Berufsverbänden einen konstruktiven Dialog zu führen.

Zusammenarbeit mit anderen Berufen/Organisationen

Der Vorstand befasste sich mit dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der WPK und anderen Organisationen. Am 30. Oktober 2014 fand das Jahresgespräch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht statt, an dem Vertreter des Vorstandes teilnahmen (dazu auf Seite 19 in diesem Heft).

EFAA

Der Vorstand beschloss, die Mitgliedschaft der WPK bei European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) bis auf Weiteres bestehen zu lassen, wobei sich die WPK auf eine Mitarbeit im Bereich „Prüfung“ beschränken soll.

Büro der WPK in Brüssel

Der Vorstand beschloss ferner, weiterhin das Büro der Wirtschaftsprüferkammer in Brüssel zu unterhalten.

Kommunikationspolitik

Vor dem Hintergrund des Vorstandsziels einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit legte der Vorstand den Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2015 fest. Auch die vorliegende Berichter-

stattung aus der Arbeit des Vorstandes sieht der Vorstand als eine Maßnahme, um den Informationsfluss zu den Mitgliedern zu verbessern.

Vollmachtsdatenbank

Der Vorstand beschloss, den Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank zu ermöglichen und stimmte der Unterzeichnung des Dienstleistungskonzessionsvertrages mit der DATEV eG zu (dazu auf Seite 19 in diesem Heft).

Rechtsberatungsbefugnis bei Partnerschaftsgesellschaften

Der Vorstand beschloss, dass die WPK es nicht beanstandet, wenn Partnerschaftsgesellschaften mit der Anerkennung als Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft bei Beteiligung von Rechtsanwaltpartnern uneingeschränkte Rechtsberatungsbefugnis für sich beanspruchen. Eine abschließende rechtliche Bewertung erfolgt nicht durch die WPK, sondern durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer.

Marktstrukturanalyse 2013

Der Vorstand behandelte die Marktstrukturanalyse der WPK für das Jahr 2013. Diese wurde am 13. Oktober 2014 im Internet veröffentlicht (Beilage zu diesem Heft).

Informationen zur Vollmachtsdatenbank erhältlich unter

→ www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/

Marktstrukturanalyse 2013 abrufbar unter

→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/

Honorarumfrage 2014/2015

Der Vorstand beschloss ferner, eine Neuauflage der Honorarumfrage der WPK in der ersten Jahreshälfte 2015 durchzuführen. Die WPK wird die Mitglieder dazu noch gesondert informieren.

Zusammenführung der Prüferberufe

Der Vorstand möchte sich zur Zusammenführung der Prüferberufe aktiv in die Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses einbringen. Wie im Zielkatalog vorgesehen, spricht sich der Vorstand für eine angemessene Übergangsprüfung aus. th

Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018

1. Erhaltung einer starken WPK im Interesse aller Mitglieder
2. Mitwirkung bei der Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung
 - zur Aufsichtsstruktur: Einbindung der WPK im zulässigen Umfang
 - bei den übrigen Regelungen: Nutzung von Umsetzungsspielräumen
3. Konstruktiver Dialog mit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)
4. Zusammenarbeit mit allen Gruppen des Berufsstandes
5. Verstärkung der Wertschätzung von Abschlussprüferleistungen bei Auftraggebern und der Öffentlichkeit
6. Unterstützung der Mitglieder bei den Herausforderungen der Zukunft
7. Förderung eines attraktiven Berufsbildes, verbunden mit einer Förderung des Berufsnachwuchses
8. Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit
9. Steigerung der Effizienz der Gremien- und der Geschäftsstellenarbeit
10. Zusammenführung der Prüferberufe Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer mit einer angemessenen Übergangsprüfung

Die Ziele des Vorstandes waren auch Gegenstand der Berichterstattung und Aussprache mit den Mitgliedern in den Kammerversammlungen 2014. Mit der Arbeit des Vorstandes befasst sich auch der Beitrag auf Seite 14 ff. in diesem Heft. th

Zusammensetzung von Abteilungen und Ausschüssen für die Amtszeit 2014 bis 2018

Abteilungen des Vorstandes

■ Präsidium

Das Präsidium entscheidet über einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes und die Geschäftsordnung für das Präsidium übertragen sind. Derzeit ist das Präsidium insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen der Geschäftsverteilung und der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung zuständig und befasst sich im Vorfeld von Vorstandsberatungen mit berufspolitischen Fragestellungen und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorsitz der Beiratsmitglieder nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Mitglieder:

- WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard **Ziegler** (Vorsitzender)
- WP/RA Dr. jur. Hans-Friedrich **Gelhausen** (stellvertretender Vorsitzender)
- vBP/StB Gerhard **Albrecht**

Gast:

- WP/StB Dr. rer. oec. Marian **Ellerich** (Vorsitzer des Beirates)

■ Abteilung Berufsaufsicht

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und handhabt insoweit auch das Recht der Rüge (§ 63 WPO), soweit dies nicht in den speziellen Aufgabenbereich der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten fällt. Sie wertet die Berichte aus den anlassunabhängigen Sonderunter-

suchungen (§ 62b WPO) aus und entscheidet, ob Hinweise oder andere Maßnahmen geboten sind.

Mitglieder:

- WP/RA Dr. jur. Hans-Friedrich **Gelhausen** (Vorsitzender)
- WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Evi **Lang** (stellvertretende Vorsitzende)
- vBP/StB Gerhard **Albrecht**
- WPin/StBin Dipl.-Kffr. Petra **Lorey**
- WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**
- WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich **Skirk**

■ Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Die Abteilung ist für Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufungsverfahren zuständig, die die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als WPG/BPG betreffen; sie ist auch zuständig für damit zusammenhängende Aufsichtsfälle. Die Abteilung entscheidet über Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, mit der Anerkennung von Berufsgesellschaften und mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 WPO sowie über Beurlaubungen (§ 46 WPO), Ausnahmegenehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Nr. 2, § 47 Satz 2 WPO), die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO) sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Mitglieder:

- WP/StB Dipl.-Ök. Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

- vBPin/StBin Ute **Mascher** (stellvertretende Vorsitzende)
- WP/StB Dipl.-Kfm. Michael **Niehues**

Ausschüsse des Vorstandes

■ Ausschuss Berufsexamen

Der Ausschuss befasst sich mit Themen, die den Zugang zum Beruf im Allgemeinen und die Veränderung des durch Rechte, Pflichten und Anforderungen des Marktes geprägten Berufsbildes betreffen, sowie allen Fragen des Berufsexamens. Dabei geht es insbesondere um die Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung. Er beobachtet auch die internationalen Entwicklungen im Ausbildungs- und Examensbereich und bringt sich gegebenenfalls in diese ein.

Mitglieder:*

- WPin/StBin Dipl.-Kffr. Barbara **Hoffmann**
- WP/StB Dipl.-Kfm. Karl **Petersen**
- WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich **Skirk**
- Prof. Dr. Hans-Joachim **Böcking**

■ Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung

Der Ausschuss befasst sich mit nationalen und internationalen Fragen zu Prüfung und Rechnungslegung, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des Deutschen Standardisierungsrates im DRSC. Ferner leistet er Vorarbeiten für die deutsche Übersetzung der Verlautbarungen der IFAC, soweit es die Regeln zur Qualitätssicherung betrifft. Der Ausschuss begleitet auch die Arbeit des HFA

beim IDW. Ein Mitglied des Ausschusses nimmt als Gast an der HFA-Sitzung teil.

Mitglieder:*

- WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael **Niehues**
- WP/StB Dipl.-Ök.
Andreas **Dörschell**
- vBP/StB Dipl.-Kfm.
Arno **Günneemann**

Gast:

- WP/StB Dr. Stefan **Schmidt**

Gemeinsame Ausschüsse des Vorstandes und des Beirates

■ Ausschuss Berufsrecht

Der Ausschuss befasst sich mit Fragen des Berufsrechts, soweit es

sich um Auslegungs- und Evaluierungsfragen zur Berufssatzung im Besonderen sowie zum Berufsrecht im Allgemeinen handelt.

Mitglieder aus dem Vorstand:*

- WP/RA Dr. jur.
Hans-Friedrich **Gelhausen**
- WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael **Niehues**
- WP/StB Dipl.-Kfm.
Karl **Petersen**

Mitglieder aus dem Beirat:*

- WPin/StBin Dipl. oec.
Andrea **Bruckner**
- vBP/RA FAFStR
Norbert Erich **Grochut**
- WPin Dipl.-Kffr.
Regina **Leichner**

■ Ausschuss Kleine und mittlere Praxen

Der Ausschuss widmet sich den Auswirkungen von Entwicklungen in Berufsrecht und Berufspolitik speziell auf kleine und mittlere Praxen.

Mitglieder aus dem Vorstand:*

- vBP/StB Dipl.-Kfm.
Arno **Günneemann**
- WPin/StBin Dipl.-Kffr.
Barbara **Hoffmann**
- vBPin/StBin Ute **Mascher**

Mitglieder aus dem Beirat:*

- WP/StB Dipl.-Kfm.
Jens **Hagemann**
- WP Dr. jur. Christian **Janßen**
- vBP/StB Peter **Tann**

th



vBP/StB
Gerhard Albrecht



Prof. Dr.
Hans-Joachim Böcking



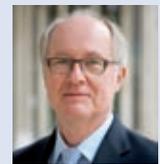
WPin/StBin Dipl. oec.
Andrea Bruckner



WP/StB Dipl.-Ök.
Andreas Dörschell



WP/StB Dr. rer. oec.
Marian Ellerich



WP/RA Dr. jur.
Hans-Friedrich Gelhausen



vBP/RA FAFStR
Norbert Erich Grochut



vBP/StB Dipl.-Kfm.
Arno Günneemann



WP/StB Dipl.-Kfm.
Jens Hagemann



WPin/StBin Dipl.-Kffr.
Barbara Hoffmann



WP Dr. jur.
Christian Janßen



WPin/StBin Dipl.-Bw.
Evi Lang



WPin Dipl.-Kffr.
Regina Leichner



WPin/StBin Dipl.-Kffr.
Petra Lorey



vBPin/StBin
Ute Mascher



WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Niehues



WP/StB Dipl.-Kfm.
Karl Petersen



WP/StB Dr.
Stefan Schmidt



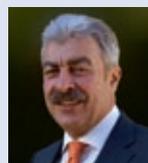
WP Prof. Dr.
Wienand Schruff



WP/StB Dipl.-Kfm.
Ulrich Skirk



vBP/StB
Peter Tann



WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerhard Ziegler

*Vorsitz stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.
Abteilungen und Ausschüsse abrufbar unter
→ www.wpk.de/wpk/organisation/

Jahresgespräch zwischen BaFin und WPK im Zeichen des EZB-Bankenstresstests

Am 30. Oktober 2014 fand zum zweiten Mal ein Jahresgespräch zwischen WPK und BaFin zum Gedanken- und Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen statt. Für die WPK nahmen Präsident Gerhard Ziegler, Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann und Vertreter der Geschäftsstelle teil. Neben Vertretern der BaFin waren zudem Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank zugegen.

Das diesjährige Gespräch stand im Zeichen der kurz zuvor bekanntgegebenen Ergebnisse des EZB-Bankenstresstests sowie der sich anschließenden Aufsicht der EZB über bedeutende Institute. Die BaFin berichtete, dass

die Gründe für Feststellungen im Rahmen des Asset Quality Review (AQR; sogenannter Bilanzcheck), der dem Stresstest vorausging, im weit überwiegenden Teil den besonderen Anforderungen der EZB geschuldet seien.

Weiterhin stellte die BaFin die zukünftigen Aufgaben von EZB und BaFin im Single Supervisory Mechanism (SSM) vor. Der SSM ist der einheitliche Aufsichtsmechanismus der EZB über Institute in Europa. Danach werden zurzeit etwa 120 Institutsgruppen („bedeutende“ Institute), davon 21 aus Deutschland, ab dem 4. November 2014 direkt durch die EZB beaufsichtigt. Die übr-

gen „weniger bedeutenden“ Institute werden weiterhin durch die nationalen Aufsichtsbehörden überwacht, zusätzlich ergeben sich jedoch regelmäßige Berichtspflichten gegenüber der EZB. Für die Abschlussprüfer gebe es bislang keine konkreten Vorgaben der EZB in Bezug auf die Jahresabschlussprüfung oder sonstige Prüfungen bei Kreditinstituten.

WPK-seitig wurde über die Ergebnisse der Beirats- und Vorstandswahlen sowie den Herausforderungen an der Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung berichtet. Alle Teilnehmer kamen überein, auch 2015 ein Jahresgespräch anzusetzen. zi

Startschuss für die Vollmachtsdatenbank der WPK



Prof. Dieter Kempf (li.) mit Gerhard Ziegler

Der Handschlag zwischen WPK-Präsident Gerhard Ziegler und Prof. Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der DATEV, besiegelt die Einigung über die Vollmachtsdatenbank zwischen

DATEV und WPK. Damit steht der Einführung der Vollmachtsdatenbank für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nichts mehr im Wege.

Insbesondere Wirtschaftsprüfer, die nicht zugleich Steuerberater sind, erhalten damit einen Zugang zur Vollmachtsdatenbank (VDB) und können auf diesem Wege die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und effizient an die Finanzverwaltung übermitteln.

Zugang für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer

Hintergrund der Vollmachtsdatenbank der WPK ist die Einführung der „Vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt) durch die Finanzverwaltung. Steuerpflichtigen werden seit März 2014 ihre

bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten zur Übernahme in die Einkommensteuererklärung bereitgestellt. Der Abruf dieser Daten, zu dem der Steuerpflichtige auch seinen steuerlichen Berater bevollmächtigen kann, ist auf verschiedene Arten möglich. Insbesondere kann dies mittels Einbindung der Vollmachtsdatenbank aus der Steuer-Software des steuerlichen Beraters heraus erfolgen. Daneben ist auch ein Zugang über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung möglich. Letzteres kann direkt im Wege des Einzelabrufes erfolgen, oder – sofern angeboten – unter Einbindung der Steuer-Software des steuerlichen Beraters. Nachdem die Steuerberaterkammern Anfang dieses Jahres ihren Mitgliedern den Zugang zur VDB ermöglicht haben, möchte die Wirt-

schaftsprüferkammer nun auch ihren Mitgliedern den Zugang zur VDB der WPK eröffnen.

Informationen auf Internetseite der WPK

Seit Mitte Oktober können sich interessierte Mitglieder auf der Internetseite der WPK rund um das Thema Vollmachtsdatenbank und deren Voraussetzungen informieren. Neben einer kurzen Einführung finden diese dort auch einen ausführlichen Leitfaden, der die Nutzung der Vollmachtsdatenbank Schritt für Schritt erklärt, sowie alle notwendigen Informationen für externe Softwarehersteller. Auf der Unterseite „Zugang und Registrierung“ können Mitglieder sich nicht nur registrieren und auf die Datenbank zugreifen. Sie finden dort auch Erklärungshilfen zum Arbeiten mit der Vollmachtsdatenbank der WPK sowie nützliche Formulare und Links.

Nutzen Sie die Wartezeit schon heute sinnvoll

Was Sie bereits tun können, damit Sie so schnell wie möglich die Arbeiten mit der VDB aufnehmen können:

1. Informieren Sie sich über Vollmachtsdatenbank im Internet.
2. Holen Sie Mandantenvollmachten ein.
3. Schaffen Sie rechtzeitig die technischen Voraussetzungen (Kartenlesegeräte anschaffen, Softwareanbieter kontaktieren).
4. Füllen Sie heute schon Ihre Kartenanträge aus und senden Sie diese an die WPK. Die Bearbeitung der Anträge kann jedoch erst nach der Freischaltung der VDB erfolgen.

Start der Pilotphase

Inzwischen wurde die Pilotphase gestartet. Mitglieder aus allen Größensegmenten des Berufsstandes haben sich bereit erklärt, daran teilzunehmen, so dass ein möglichst breites Spektrum des Berufsstandes abgebildet wird und unterschiedliche Szenarien durchgespielt werden können. Das Vorschalten der Pilotphase ist erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf bei der Inbetriebnahme der Vollmachts-

datenbank sicherzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase wird die Vollmachtsdatenbank allen Mitgliedern zur Verfügung stehen. Mitglieder können bereits jetzt Kartenanträge bei der WPK stellen. Diese werden jedoch erst nach Abschluss der Pilotphase bearbeitet. be

Informationen zur Vollmachtsdatenbank der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/

Neuer Suchservice der WPK ersetzt bisherigen – Legen Sie rechtzeitig Ihr Profil an



Die WPK hat ihren Suchservice und das dafür hinterlegte WP/vBP-Verzeichnis überarbeitet. Mitglieder können nun selbst ihre Profile im passwortgeschützten Mitgliederbereich verwalten. Die im alten WP/vBP-Verzeichnis hinterlegten Daten sind nur **noch bis Ende März 2015 abrufbar. Eine Übernahme dieser Daten in den neuen Suchservice erfolgt nicht.** Mitglieder sollten daher rechtzeitig ihr Profil im neuen Verzeichnis anpassen.

Der neue Suchservice auf der Internetseite der WPK bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, sich nach „Tätigkeitsbereich“ und „Branche“

bestimmten Wirtschaftszweigen zu präsentieren. Die Kategorie „Tätigkeitsbereich“ enthält neben den klassischen Prüfungstätigkeiten auch eine Auswahl an Beratungsdienstleistungen. Der Schwerpunkt der abgefragten Tätigkeitsbereiche liegt aber weiterhin auf dem Prüfungsgeschäft. Damit unterscheidet sich das WP/vBP-Verzeichnis von anderen qualifikationsbezogenen Verzeichnissen.

Ebenfalls neu an dem Suchservice ist, dass die Mitglieder ihre Profile im Mitgliederbereich selbst verwalten und aktualisieren können. Die Handhabung ist im Vergleich zum alten Suchser-

vice deutlich einfacher. Anträge müssen nicht mehr per Hand ausgefüllt und an die WPK übermittelt werden.

Im **passwortgeschützten Mitgliederbereich** (Zugang oben links auf der Startseite der WPK) können Sie schnell und unkompliziert über → „Suchservice“ → „Anlegen und Ändern“ entsprechende Tätigkeitsbereiche und Branchen auswählen. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich als Gerichtsgut-

achter oder für schiedsgerichtliche Tätigkeiten zu registrieren. Seine Registernummer und Passwort hat das Mitglied zusammen mit den Briefwahlunterlagen oder als Neumitglied mit dem Begrüßungsschreiben erhalten. Das Passwort kann über den Bereich → „Verwaltung“ → „Passwort ändern“ individuell geändert werden. Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie ein neues anfordern.

Weiterführende Anregungen zu den Inhalten in den Kategorien werden gerne unter kontakt@wpk.de entgegengenommen.

Da am 31. März 2015 das alte Verzeichnis mit den dort hinterlegten Daten gelöscht und der neue Suchservice dann für die Öffentlichkeit freigeschaltet wird, wird Mitgliedern empfohlen, rechtzeitig ihr Profil im neuen Verzeichnis anzulegen. be

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2015/2016

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2015** wird im Februar 2015 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

3. Februar 2015

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. Februar 2015

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

5. Februar 2015

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

10. Februar 2015

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

11. Februar 2015

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

18. Februar 2015

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

19. Februar 2015

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2015** sind bis zum **28. Februar 2015** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet sowie auf Seite 35 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2015 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. August 2015 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prü-**

fungstermin 2016 sind vom **1. März 2015** bis zum **31. August 2015** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2016 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 10., 11., 16. und 17. Februar 2016 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung gela-

den, die im Februar bzw. August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kan-

didaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung oder deren Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/hinweise-zur-examensdurchfuehrung/

Marktstrukturanalyse 2013 der WPK



nenden Unternehmen (2011: 812, 2012: 777, 2013: 723) sowie ihrer Abschlussprüfer (2011: 102, 2012: 99, 2013: 84) rückläufig ist. Ferner wird deutlich, dass der Anteil der Nichtprüfungsleistungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften höher ist als bei kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bis zu elf

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, 41 % der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschäftigen nur einen Berufsangehörigen.

- Die Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren der Wirtschaftsprüferkammer ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Reichweite beläuft sich derzeit auf 71,2 %. Mit der Größe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wächst auch deren Bereitschaft zur Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren.
- Bei den auf die fünf größten Netzwerkgesellschaften folgenden zehn nächstgrößeren Netzwerkgesellschaften haben sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügige Veränderungen in der an den Gesamtumsätzen gemessenen Reihenfolge ergeben.

Am 13. Oktober 2014 veröffentlichte die WPK ihre Marktstrukturanalyse für das Jahr 2013. Diese bietet einzigartige Einblicke in die Anbieterstruktur des Wirtschaftsprüfermarktes in Deutschland.

2013 wurden insgesamt 2.682 dem Kapitalmarkt nahestehende Unternehmen von 501 Wirtschaftsprüferpraxen geprüft. Davon nahmen 84 WP-Praxen Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB unter die Lupe. Die Analyse zeigt, dass die Anzahl der nach derzeitiger Rechtslage als Unternehmen von öffentlichem Interesse einzuord-

nenden Unternehmen höher ist als bei kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bis zu elf Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, 41 % der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschäftigen nur einen Berufsangehörigen.

Weitere Ergebnisse sind:

- Unverändert beschäftigen über 96 % der Wirtschaftsprü-

Marktstrukturanalyse der WPK 2013 als Beilage zu diesem Heft sowie unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/
www.wpk.de/magazin/4-2014/

Fortbildungsveranstaltungen der Kammern zu Haftungsfragen und zur PartGmbH



WPK-Landespräsident Harald Gallus begrüßt Dr. Hölscheidt zur Veranstaltung in Frankfurt am Main

Die Wirtschaftsprüferkammer führte in Kooperation mit Steuerberaterkammern und Rechtsanwaltskammern in einzelnen Bundesländern Fachvortragsveranstaltungen für ihre Mitglieder

durch. Das Thema lautete „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaft mbB“.

Referent war RA/StB/WP Dr. jur. Norbert Hölscheidt. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen.

Die Auftaktveranstaltung fand am 17. September 2014 in Hamburg statt. Hier hatten sich sieben Kammern aus den fünf norddeutschen Ländern (WPK, RAK Hamburg, StBK Hamburg, StBK Bremen, StBK Mecklenburg-Vorpommern, RAK Schleswig-Holstein und die StBK Schleswig-Holstein) zu einer gemeinsamen Veranstaltung zusammengeschlossen. Angemeldet waren 165 Steuerberater,

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Weitere Termine waren am 22. und 23. September in Mainz und Saarbrücken sowie am 29. Oktober Frankfurt am Main. Auch diese wurden von der WPK gemeinsam mit den örtlich zuständigen Steuerberaterkammern, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern sowie – in Hessen – mit dem Steuerberaterverband in Mainz ausgerichtet. Daran nahmen insgesamt 140 Personen teil. Die gemeinsame Veranstaltung von WPK, StBK und RAK Stuttgart am 11. Dezember 2014 in Stuttgart stand bei Redaktionsschluss noch aus.

Alle bisher durchgeführten Veranstaltungen stießen auf durchweg positives Echo unter den Teilnehmern. Eine Fortsetzung der Veranstaltungsreihe im Jahr 2015 in weiteren Bundesländern ist geplant.

eg/we

Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2014/2015

Die Wirtschaftsprüferkammer wird in der Zeit vom 23. Dezember 2014 bis 4. Januar 2015 nicht erreichbar sein. Dies gilt für die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen. Ab dem 5. Januar 2015 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter → www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
Sie werden zur Information der Mitglieder im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

Änderung der Beitragsordnung der WPK

Zur Umsetzung des Wirtschaftsplans 2015 hat der Beirat in seiner Sitzung am 7. November 2014 (dazu auf Seite 6 ff. in diesem Heft) **für die Bemessung des weiteren Beitrags zur Finanzierung der Sonderuntersuchungen** folgende Beitragssätze nach § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung beschlossen:

- „(3) Der Beitrag nach § 2 Nr. 2 beträgt
- a) für jede im vorangegangenen Kalenderjahr beendete gesetzliche Jahres- oder Konzernabschlussprüfung nach § 319a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 HGB **2.230,00 €**
 - b) je angefangene 1.000,00 € des mit den geprüften Abschlüssen nach Buchstabe a) veröffentlichten berechneten Gesamthonorars für Abschlussprüfungsleistungen gemäß §§ 285 Nr. 17 a), 314 Abs. 1 Nr. 9 a) HGB **5,60 €.**

...“

Hinsichtlich der weiteren Beitragssätze hat der Beirat bestätigt, dass diese auch für das Beitragsjahr 2015 unverändert fortgelten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderung von § 5 Abs. 3 der Beitragsordnung sowie die Fortgeltung der weiteren Beitragssätze mit Schreiben vom 6. November 2014 genehmigt.

Die ab 1. Januar 2015 geltende Beitragsordnung wird jedem Beitragsbescheid beigelegt und ist ab Inkrafttreten auch auf der Internetseite der WPK unter der Rubrik Rechtsvorschriften veröffentlicht.

20. November 2014

Beitragsordnung abrufbar unter
→ www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1007

Wirtschaftsplan 2015 der WPK

Der Beirat der WPK stellte in seiner Sitzung am 7. November 2014 in Berlin den Wirtschaftsplan 2015 der WPK fest (dazu auf Seite 6 ff. und Beilage zu diesem Heft). Gemäß § 15 Abs. 5 Satzung der WPK ist der festgestellte Wirtschaftsplan den Mitgliedern bekannt zu machen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht und der Abschlussprüferaufsichtskommission bezogenen Teile des Wirtschaftsplans mit Schreiben vom 6. November 2014 genehmigt.

18. November 2014

Änderung der Gebührenordnung der WPK

Nach Anhörung der Mitglieder im WPK Magazin 2/2014, Seite 25 hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in seiner Sitzung am 15./16. Mai 2014 folgende Änderungen der Gebührenordnung der WPK beschlossen:

1. Nach § 3 Abs. 5 GebO wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:
Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt
 1. für die Erteilung einer Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank (Erst- oder Folgekarte) eine Gebühr in Höhe von 50,- €.
 2. für die Freischaltung einer DATEV SmartCard für Berufsträger als Zugangskarte zur Voll-

machtsdatenbank eine Gebühr in Höhe von 35,- €.

2. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

Auf vielfache Anregung aus dem Berufsstand wird die Wirtschaftsprüferkammer ihren Mitgliedern die Nutzung der bei der DATEV eingerichteten Vollmachtsdatenbank ermöglichen.

Hierfür ist die Ausstellung einer Zugangskarte zur Vollmachtsdatenbank oder die Freischaltung einer DATEV-SmartCard als Zugangskarte durch die Wirtschaftsprüferkammer erforderlich.

Beantragt ein Mitglied eine Zugangskarte oder die Freischaltung seiner DATEV-SmartCard, löst es einen ihm allein unmittelbar zurechenbaren Verwaltungsaufwand aus. Vor dem Hintergrund von § 61 Abs. 2 WPO, nach dem die WPK für die Inanspruchnahme von besonderen Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erheben kann, erscheint die Erhebung einer Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und angezeigt.

Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehende Bestätigung des Berufsattributes durch die

Wirtschaftsprüferkammer für die Ausstellung einer Signaturkarte.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderung der Gebührenordnung mit Schreiben vom 12. Juni 2014 genehmigt.

10. Oktober 2014

Gebührenordnung abrufbar unter
→ www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1007

Publikationen der WPK

Bestellung im Internet unter
→ www.wpk.de/shop/



Textsammlung zur WPO in 14. Auflage 2014 erschienen

Die Wirtschaftsprüferkammer hat die für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer maßgeblichen Regelungen in der „Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung“ auf den aktuellen Stand gebracht. Die EU-Abschlussprüferrichtlinie ist in ihrer nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 konsolidierten Fassung ent-

halten. Neu aufgenommen wurde die EU-Verordnung 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. In dieser Auflage erstmals enthalten sind die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle, die sich an die Prüfer für Qualitätskontrolle richten.

Die Textsammlung kann zum Preis von 20 € über die WPK bezogen werden

NEUAUFLAGE

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-

druckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise: Bundesbank, Frankfurt am Main (S. 36 u.); CNCC, Paris (S. 30); IFAC, New York (S. 26, 27); © iStockphoto/jjaakk (S. 23); © Fotolia/INFINITY (S. 20); © Fotolia/Brian Jackson (S. 1 mi., 47); © iStockphoto/arturbo (S. 1 u., 52); © PictureFactory/Fotolia.com (S. 60); © shutterstock/Warren Goldswain (S. 63); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4, 6, 10, 32)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. zi

04.11.2014	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Consultation Paper, Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants
31.10.2014	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Pronouncement, Conceptual Framework for General Purpose Financial Reporting by Public Sector Entities
08.10.2014	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Pronouncement, 2014 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services
29.09.2014	IESBA: Strategy & Work Plan, 2014 - 2018
27.08.2014	IPSASB: Consultation Paper, The Applicability of IPSASs to Government Business Enterprises and Other Public Sector Entities
25.08.2014	International Accounting Education Standards Board (IAESB): 2013 Annual Report, Enhancing Professional Accounting Education
14.08.2014	IESBA: Exposure Draft (ED), Proposed Changes to Certain Provisions of the Code Addressing the Long Association of Personnel with an Audit or Assurance Client
13.08.2014	IAESB: 2014-2016 Strategy and Work Plan

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden. zi

25.09.2014	International Accounting Standards Board (IASB): Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle
17.09.2014	IASB: Discussion Paper Reporting the Financial Effects of Rate Regulation
16.09.2014	IASB: Exposure Draft (ED/2014/04) Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value (Proposed amendments to IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 and IAS 36 and Illustrative Examples for IFRS 13)
11.09.2014	IASB: Amendments to IFRS 10 Consolidated Financial Statements and IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (2011)
22.08.2014	IASB: Impairment Transition resource Group (ITG) to support stakeholders on implementation issues that may arise as a result of the new impairment requirements of IFRS 9 Financial Instruments
22.08.2014	IFRS Foundation, Publication: Proposed Interim Release 2 to the IFRS Taxonomy 2014
20.08.2014	IASB: Amendments to IAS 12 Income Taxes
12.08.2014	IASB: Amendments to IAS 27 Separate Financial Statements

Olivia Kirtley ist neue Präsidentin der IFAC

Die bisherige Vizepräsidentin des Weltverbandes der Abschlussprüfer IFAC (International Federation of Accountants), Olivia Kirtley, USA, ist im Rahmen der IFAC-Mitgliederversammlung am 7. November 2014 in Rom zur neuen Präsidentin für eine zweijährige Amtszeit bis November 2016 gewählt worden.

Olivia Kirtley, die erste weibliche Präsidentin der IFAC, ist Certified Public Accountant und Chartered Global Management Accountant und begann ihre Karriere in einer internationalen Prüferpraxis, gefolgt von langjährigen Führungspositionen in der gewerblichen Wirtschaft. Daneben war sie Vorsit-

zende des AICPA. In das Leitungsgremium der IFAC wurde Kirtley 2007 gewählt, ehe sie im November 2012 Vizepräsidentin der IFAC wurde. Die Australierin Rachel Grimes folgt Olivia Kirtley als neue Vizepräsidentin. en



Dr. Stavros B. Thomadakis zum neuen Vorsitzenden des IESBA ernannt

Dr. Stavros B. Thomadakis ist für drei Jahre, beginnend ab 1. Januar 2015, zum neuen Vorsitzenden des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) ernannt worden. Die Neubesetzung wurde erforderlich, nachdem der bisherige Vorsitzende, Jörgen Holmquist, im März dieses Jahres verstorben war. Das IESBA ist innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständig.

Dr. Thomadakis war 40 Jahre lang Professor für Finanzwissenschaften unter anderem in Athen und New York. Daneben war er von 2005 bis 2011 der erste Vorsitzende des PIOB (Public Interest Oversight Board) bei der IFAC und ist daher mit dem Ethics Board vertraut.

Dem neuen Vorsitzenden obliegt unter anderem die Umsetzung des IESBA-Strategie- und Arbeitsplans 2014 bis 2018, der am 29. September 2014 veröffentlicht wurde. Danach sind einige aktuelle Projekte in den folgenden Jahren voranzubringen, wie beispielsweise

- Langjährige Beziehungen von Mitarbeitern zum Abschlussprüfungs- oder Prüfungsmandanten
- Nichtprüfungsleistungen
- Überarbeitung des Teils C des Code of Ethics
- Neustrukturierung des Code of Ethics
- Vermutetes nicht gesetzeskonformes Verhalten des Mandanten (NOCLAR: „Non-Compliance with Laws and Regulations“).

Zu diesen Projekten siehe auch nachfolgenden Beitrag in diesem Heft.

Zur Stellungnahme der WPK vom 20. Februar 2014 zum Strategie- und Arbeitsplan des IESBA 2014 bis 2018 siehe WPK Magazin 2/2014, Seite 26.



Daneben sind insbesondere die folgenden neuen Projekte/Aktivitäten vorgesehen:

- Überprüfung der Schutzmaßnahmen (Safeguards) des Code of Ethics
- Gebührenthemen
- Kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Vehicles).

Pressemitteilung der IFAC vom 29. September 2014 zum neuen Vorsitzenden des IESBA sowie zum Strategie- und Arbeitsplan 2014 bis 2018 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041403/

IESBA startet Konsultationen zur Neustrukturierung des Code of Ethics sowie zu Änderungen in Teil C des Code of Ethics

Vom 13. bis 15. Oktober 2014 fand in New York die aktuelle Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) statt. Verabschiedet wurden ein Konsultationspapier zur Neustrukturierung des Code of Ethics (im Folgenden CoE) sowie ein Exposure Draft (im Folgenden ED) zur Überarbeitung des Teils C des CoE.

Das am 4. November 2014 veröffentlichte Konsultationspapier zur Neustrukturierung des CoE (Improving the Structure of the IESBA Code of Ethics for Professional Accountants) enthält Vorschläge zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und Benutzerfreund-

lichkeit des CoE, einschließlich erläuternder Beispiele. Ziel der Neustrukturierung ist es, die Übernahme und Umsetzung sowie die einheitliche Anwendung und Durchsetzbarkeit des CoE zu erleichtern. Dazu sollen insbesondere eine klare Trennung zwischen Anforderungen (Requirements) und Anwendungshinweisen (Guidance) sowie eine Neugliederung der Inhalte erfolgen. Zudem soll der CoE sprachlich vereinfacht werden.

Der ED zur Überarbeitung des Teils C des CoE betrifft insbesondere die Themen „Ausübung von Druck durch Vorgesetzte und andere Personen zum Verstoß

gegen grundlegende Prinzipien“ sowie „Ermessensmissbrauch bei der Erstellung und Berichterstattung von Finanzinformationen“. Der Teil C des CoE richtet sich (grundsätzlich nur) an Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe (PAIB – Professional Accountants in Business). Der ED lag bei Redaktionsschluss aber noch nicht vor, wird aber unter → www.ifac.org/ethics zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren wurde intensiv die Frage beraten, wie der Abschlussprüfer auf vermutetes nicht gesetzeskonformes Verhalten seines Mandanten reagieren sollte („Responding to Suspected Non-Compliance with Laws and Regulations“). Hier scheint sich abzuzeichnen, dass IESBA von der ursprünglich vorgesehenen Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Meldung an eine externe Behörde zugunsten eines diesbezüglichen Rechts ab-

Zu diesem ursprünglich als „Responding to a Suspected Illegal Act“ bezeichneten Projekt siehe bereits WPK Magazin 1/2013, Seite 15 f.

kehrt. Das Thema soll in der Sitzung im Januar 2015 des IESBA weiter beraten und die Verabschiedung eines neuen ED zu dem überarbeiteten Konzept vorbereitet werden.

Ebenfalls in der Januarsitzung 2015 soll ein neues Projekt zur Überarbeitung der Schutzmaßnahmen (Safeguards) des CoE genehmigt werden. Gegenwärtig konnte die genaue Reichweite dieses Projekts noch nicht abschließend geklärt werden. Ein entsprechender ED ist für Herbst 2015 vorgesehen.

Konsultationspapier abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041404/
Sitzungsunterlagen abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041405/

Stellungnahme der WPK zum Thema „Langjährige Beziehungen von Mitarbeitern zum Abschlussprüfungs- oder Prüfungsmandanten“

Am 14. August 2014 veröffentlichte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) einen Exposure Draft mit Änderungen des Code of Ethics im Hinblick auf „Langjährige Beziehungen von Mitarbeitern zum Abschlussprüfungs- oder Prüfungsmandanten“ (Proposed Changes to Certain Provisions of the Code Addressing the Long Association of Personnel with an Audit or Assurance Client).

Danach soll die bisherige Beschränkung der allgemeinen Vorschriften des Code of Ethics auf die erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams („senior personnel on an audit engagement“) entfallen, so dass nunmehr das gesamte Prüfungsteam in den Anwendungsbereich der Vorschriften aufgenommen wird. Zudem soll die sogenannte Cooling-Off-Periode des auftragsverantwortlichen Prüfungspartners von derzeit zwei auf künftig fünf Jahre verlängert werden, wobei dies auf Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse beschränkt ist. Unverändert bleiben hingegen der unschädliche Sieben-Jahres-Zeitraum, in dem keine

Rotation erforderlich ist, sowie die Cooling-Off-Periode weiterer Prüfungspartner bei zwei Jahren.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 12. November 2014 gegenüber dem IESBA grundsätzlich kritisch geäußert und betont, dass die Rotationsregelungen des Codes nicht über die Vorgaben der EU hinausgehen sollten. Die WPK hat sich ferner dafür ausgesprochen, dass die allgemeinen Regelungen auf die erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams beschränkt bleiben sollen. Darüber hinaus wurde zum Ausdruck gebracht, dass die vorgeschlagenen Änderungen teilweise nur mit großem Aufwand in die Praxis umzusetzen sind und etwaige Auswirkungen auf die Qualität der Abschlussprüfung nicht angemessen berücksichtigt werden. la

Stellungnahme der WPK vom 12. November 2014 abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-630
→ www.wpk.de/magazin/4-2014/



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk-mitteilung/

Prof. Dr. Annette G. Köhler erfolgreich für eine weitere Amtszeit im IAASB nominiert

Anfang dieses Jahres rief die IFAC dazu auf, geeignete Kandidaten für die Besetzung der IFAC-Gremien ab 2015 zu nominieren. Dem sind WPK und IDW nachgekommen.

Für das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) konnte Prof. Dr. Annette G. Köhler erfolgreich für eine weitere Amtszeit ab dem 1. Januar 2015 nominiert werden. Über ihre erste Amtszeit hinaus (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014) wird sie damit für weitere drei Jahre im IAASB mitwirken können.

Dem deutschen Nominierungswunsch für das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) wurde hingegen leider nicht entsprochen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur eine Vakanz bei mehreren Bewerbern bestand. Im Übrigen nehmen bei der Auswahl der Bewerber durch die IFAC auch weiche Faktoren, wie beispielsweise die geographische Ausgeglichenheit und die Geschlechterquote, eine nicht nur untergeordnete Rolle ein. Diese waren bei der vorliegenden deutschen Bewerbung nicht erfüllt.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit deutschen Vertretern gestaltet sich somit wie folgt:

Name	Gremium	Amtszeit von/bis einschließlich
Prof. Dr. Annette G. Köhler	IAASB	2012 - 2014 2015 - 2017
WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger	IPSASB ¹	2009 - 2011 2012 - 2014
WP/StB Andreas Noodt	SMPC ²	2010 - 2012 2013 - 2015
WP/StB Thomas M. Orth	IAESB ³	2011 - 2013 2014 - 2016
WP/StB Prof. Dr. Wienand Schruoff	IFAC Board	2014 - 2016

en

¹ International Public Sector Accounting Standards Board

² Small and Medium Practices Committee

³ International Accounting Education Standards Board

Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. September 2014 die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen angenommen. Durch das EU-Parlament war die Richtlinie bereits im April 2014 angenommen worden. Aus der Umsetzung der Richtlinie werden dem Berufsstand der WP/vBP voraussichtlich zusätzliche Betätigungsfelder erwachsen.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Unternehmen und Konzerne von öffentlichem Interesse mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern. Diese sollen in den Lagebericht zukünftig eine nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelangen, der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält, welche für das Verständnis des Geschäftsver-

laufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Die Richtlinie ergänzt die neue EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU.

Die Richtlinie ist durch das Europäische Parlament bereits angenommen worden, die Veröffentlichung im Amtsblatt steht noch aus. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Danach haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen. Somit werden die neuen Vorschriften für betroffene Unternehmen voraussichtlich ab 2017 in Deutschland gelten. la

Weiterführende Informationen in einer Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union (PDF) abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041406/

EFAA-Mitgliederversammlung in Berlin

Am 3. und 4. Dezember 2014 fand in Berlin die diesjährige Mitgliederversammlung der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) unter Vorsitz ihres neuen Präsidenten Bodo Richardt statt. Die Wirtschaftsprüferkammer, die Mitglied der EFAA ist, war durch ihr Vorstandsmitglied Prof. Dr. Wienand Schruff vertreten.

Eingeleitet wurde die Veranstaltung mit einem Roundtable am Abend des 3. Dezembers zur Rolle der Ethik in Gesellschaft und Berufsstand. Gastredner war Dr. Joachim Gassen, Professor für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Humboldt Universität zu Berlin.

Am Vormittag des 4. Dezembers eröffnete Bodo Richardt die Versammlung mit der Darstellung der

künftigen strategischen Ausrichtung der EFAA und deren Arbeitsgruppen. In dem sich anschließenden Workshop wurden Überlegungen zur Intensivierung der Beziehung zwischen der EFAA und ihren Mitgliedern entwickelt.

Die EFAA ist die europäische Dachorganisation nationaler Organisationen von Wirtschaftsprüfern und Rechnungslegern, deren Mitglieder vorwiegend Dienstleistungen an kleine und mittelgroße Gesellschaften erbringen. Sie vertritt über 250.000 Berufsangehörige in Europa. sp



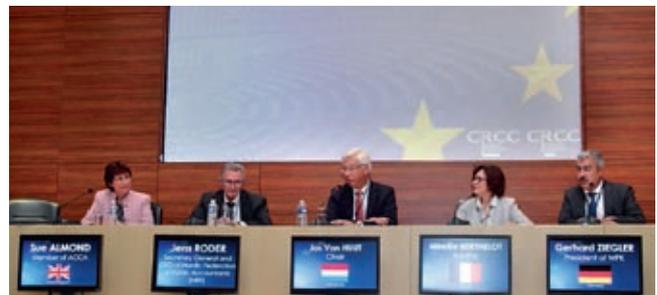
Audit Policy Conference in Paris zur Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung

Die Französische, die Pariser und die Versailler WPK-Kammer veranstalteten am 17. Oktober 2014 in Paris eine Audit Policy Conference zur Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung, zu der auch die WPK eingeladen war. Die drei französischen Kammern griffen damit eine Idee der WPK auf, die ein ähnliches Treffen mit Vertretern europäischer WPK-Kammern und -Institute im Jahr 2013 in Berlin durchgeführt hatte (dazu WPK Magazin 1/2013, Seite 12).

Die Konferenz, an der WPK-Präsident Gerhard Ziegler teilnahm, bot nach einer „Opening Session“ vier „Round Table“-Gespräche zu folgenden Themen:

- Definition und Reichweite des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“
- Rotation des Abschlussprüfers
- Nichtprüfungsleistungen
- Abschlussprüfung bei KMU.

Wichtigste gemeinsame Erkenntnis aller Teilnehmer der vier Round Table-Gespräche ist, dass die nationalen Gesetzgeber im Umsetzungsprozess der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung möglichst nicht über die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie hinausgehen und Wahlrechte der Abschlussprüferverordnung nicht verschärfen sollten (kein sogenanntes „Gold Plating“).



Die Teilnehmer des Round Table 3 (v. li.) Sue Almond, Direktorin Externe Angelegenheiten der ACCA; Jens Roder, Generalsekretär der NRF; Jos van Huut, Mitglied der NBA; Mireille Berthelot, Vizepräsidentin der CNCC; Gerhard Ziegler, Präsident der WPK

Round Table 1: Definition und Reichweite des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“

Nahezu alle Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass über die Richtliniendefinition des Unternehmens von öffentlichem Interesse seitens der Mitgliedstaaten möglichst nicht hinausgegangen werden sollte, da dies Probleme bei Gruppenprüfungen nach sich ziehen würde, die mitgliedstaatenübergreifend durchgeführt werden.

Bei einzelnen Vertretern war zu erkennen, dass (weiterhin) Sympathie dafür besteht, Universitäten, Krankenhäuser und andere kommunale Unterneh-

men, die mit öffentlichen Steuermitteln finanziert werden, als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu definieren.

Round Table 2: Rotation des Abschlussprüfers

Ein italienischer Berufsangehöriger informierte darüber, dass in Italien eine lange Tradition der Rotation bestehe und zwar seit Mitte der siebziger Jahre. Er berichtete, dass seitdem eine Marktkonzentration von etwa 30 % stattgefunden habe. Eine französische Berufsangehörige unterstrich in einem engagierten Plädoyer die Vorteile des Joint Audit. Die bekannten Argumente pro und contra Rotation des Abschlussprüfers wurden hier erneut kontrovers erörtert.

Round Table 3: Nichtprüfungsleistungen

Interessant an diesem Round Table war, dass einige Länder mitteilten, dass sie keine „Blacklist“, sondern eine sogenannte „Whitelist“ haben, so beispielsweise Frankreich und die Niederlande. In diesen Län-

dern muss eine größere Umstellung erfolgen als zum Beispiel in Deutschland.

WPK-Präsident Gerhard Ziegler stellte in seinem Beitrag die derzeitigen deutschen Regelungen in diesem Bereich sowie die Abweichungen des EU-Rechts dar und berichtete, dass sich die WPK derzeit in einem Meinungsbildungsprozess befinde. Zum Zeitplan in Deutschland sagte er, dass ein erster Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung im Frühjahr/Sommer 2015 vorliegen soll.

Gerade die Teilnehmer dieses „Round Table“ rieten unisono davon ab, über die EU-Vorgaben hinauszugehen.

Round Table 4: Abschlussprüfung bei KMU

Die Diskussion bei diesem Gesprächskreis kreiste vorwiegend um das Thema „Proportionalität“.

Die Konferenz wurde sehr positiv aufgenommen. Die Themen sollen auf einer Konferenz der FEE im Juni 2015 vertieft werden.

Hier findet der WP, was er sucht.



Neu:

Jetzt mit Arbeitshilfen für die Qualitätssicherung. Ihr roter Faden beim Prüfungsprozess und der Praxisorganisation.

NWB Wirtschaftsprüfung
Die Wissensbasis für den WP.

Gratis-Test anfordern unter
www.nwb.de/go/wp

Aus den Ländern

Landespräsidenten der WPK der Amtszeit 2011 bis 2014 ziehen Bilanz



(v. li.) WPK-Landespräsidenten am 16. Oktober 2014 in Berlin: Prof. Dr. Marcus Scholz, Dr. Heinz Dieter Müller, Dr. Marian Ellerich (Vorsitzer des Beirates), Dr. Katrin Armann, Reinhard Wilbig, Matthias Arndt, Detlef Mohr, Katrin Fischer, Wolfram Rappl, Christian Witte, Gerhard Ziegler, Günter Wenner und Manfred Heilemann

Am 16. Oktober 2014 trafen sich die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zur letzten Sitzung in ihrer Amtszeit. Die Dauer ihrer Amtszeit richtet sich nach der von Beirat und Vorstand, endet jedoch nicht mit der Konstituierung dieser Gremien, sondern erst zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.

Kernaufgabe der Landespräsidentinnen und Landespräsidenten ist die Repräsentation der WPK auf regionaler Ebene. Dabei steht die Pflege der Beziehungen zu den Landesregierungen im Mittelpunkt. Dies ist gerade für eine Bundeskammer besonders wichtig, da die Bundesländer an vielen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind.

Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten berichteten von ihren Kontakten und stellten als wesentliches Instrument der Kontaktpflege die Jahrestreffen heraus, über die im WPK Magazin berichtet wird (in diesem Heft auf Seite 34 f.). An diesen Treffen nehmen regelmäßig Mitglieder oder Vertreter der jeweiligen Landesregierung teil. Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten appellierten an den Vorstand, die Jahrestreffen auf jeden Fall weiterzuführen, weil diese dem Vorstand die Möglichkeit eröffnen, den maßgeblichen regionalen Ansprech-

partnern seine berufspolitischen Positionen zu vermitteln.

Von besonderer Bedeutung ist der Kontakt zu den Kammern und Verbänden. Diese sind in aller Regel auf Landesebene organisiert und dadurch in den Regionen verwurzelt. Für die WPK mit ihrer schlanken Organisationsstruktur ergeben sich daher auf Landesebene vielfältige Informationsmöglichkeiten.

Besonders wichtig ist der Kontakt zu den Hochschulen. Hier besteht die Möglichkeit, junge Menschen gezielt mit den verschiedenen beruflichen Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers vertraut zu machen und dadurch Berufsnachwuchs zu gewinnen. Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten sehen in diesem Bereich einen Schwerpunkt ihrer Aufgaben.

Nicht zuletzt ist die Rolle der Landespräsidentinnen und Landespräsidenten als regionaler Ansprechpartner für die Berufsangehörigen von großer Bedeutung. Die Gremien der WPK können berufspolitische Meinungen und Stimmungen aufnehmen und dadurch die eigene Arbeit auf eine noch bessere Informationsgrundlage stellen.

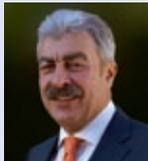
Die vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannten Landespräsidentinnen und Landespräsidenten für die Amtszeit 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 werden im nachfolgenden Beitrag vorgestellt.

ba

Landespräsidenten der WPK für die Amtszeit 2015 bis 2018

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 7. November 2014 in Berlin (dazu auf Seite 6 ff. in diesem Heft) der vom Vorstand vorgeschlagenen Ernennung der Landespräsi-

dentinnen und Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer (§ 9 Satzung der WPK) für die Amtszeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 zugestimmt:

<p>Baden-Württemberg WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler Stuttgart</p>		<p>Niedersachsen WPin/StBin Dr. Katrin Armann Hannover</p>	
<p>Bayern WP/StB Dipl.-oec. Wolfram Rappl München</p>		<p>Nordrhein-Westfalen WP/StB Dr. rer. oec. Marian Ellerich Duisburg</p>	
<p>Berlin WPin/StBin Dipl.-Kffr. Katrin Fischer Berlin</p>		<p>Rheinland-Pfalz WP/StB Dipl.-oec. Hansgünter Oberrecht Koblenz</p>	
<p>Brandenburg WP/StB Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch Potsdam</p>		<p>Saarland WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Hell Saarbrücken</p>	
<p>Bremen WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Markus Lohmann Bremen</p>		<p>Sachsen WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Arndt Dresden</p>	
<p>Hamburg WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Uwe Wolf Hamburg</p>		<p>Sachsen-Anhalt WP/StB Dipl.-Ök. Reinhard Wilbig Sülzetal</p>	
<p>Hessen WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Gallus Frankfurt am Main</p>		<p>Schleswig-Holstein WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Mohr Kiel</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner Waren (Müritzk)</p>		<p>Thüringen WP/StB/RA Uwe Albus Erfurt</p>	

Die WPK wünscht den Damen und Herren eine glückliche Hand bei ihrer Amtsführung in den kommen-

den vier Jahren. Dank gilt den bisherigen Amtsinhabern für die geleistete Arbeit für den Berufsstand, be-

Regionale Jahrestreffen – Die Wirtschaftsprüferkammer zeigt Präsenz

In der zweiten Jahreshälfte haben deutschlandweit Jahrestreffen der WPK stattgefunden. In Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen luden die jeweiligen Landespräsidenten dazu ein. Namhafte Gäste aus Verwaltung, Politik, Justiz, Wissenschaft, sowie Repräsentanten von Kammern und Verbänden folgten der Einladung und nutzten die Gelegenheit sich auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und bestehende zu vertiefen.

Im Mittelpunkt standen vor allem berufspolitische Themen, wie die Umsetzung der Richtlinie und Verordnung der EU-Reform der Abschlussprüfung in deutsches Recht und deren Auswirkungen auf den



Finanzsenator Dr. Peter Tschentscher (2. v. re.) und WPK-Landespräsident Uwe Wolf (7. v. re.) im Kreis der Gäste des Jahrestreffens in Hamburg



WPK-Landespräsident Prof. Dr. Marcus Scholz im Gespräch mit Julia Klöckner, CDU-Fraktionsvorsitzende Rheinland-Pfalz

Berufsstand sowie die Ergebnisse der aktuellen Beiratswahlen im Kontext der Wahlrechtsreform.

Die Gastredner hoben die große Bedeutung der Kammern hervor. Die Selbstverwaltung der Kammern entlaste den Staat in vielen Aufgabenbereichen. Mit ihren Spezialkenntnissen seien sie unverzichtbare Partner für Politik und Verwaltung. Den Versuchen der EU-Kommission, die Selbstverwaltung einzuschränken, müsse daher energisch entgegengewirkt werden.



(v. li.) WPK-Landespräsident Harald Gallus, Diana Rutzka-Hascher, Präsidentin Hauptverwaltung Bundesbank in Hessen, Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland, Barbara Hoffmann und Dr. Walter Wallmann, Präsident des Hessischen Rechnungshofes



(v. li.) Caroline Riewer, IDW-Landesvorsitzerin Saarland, WPK-Landespräsident Christoph Freichel und Staatssekretär Jürgen Barke

Um künftige Herausforderungen meistern zu können, sei es wichtig, als Berufsstand einheitlich aufzutreten. Vor allem dürfe man nicht den eigentlichen Auftrag aus den Augen verlieren. „Die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer zu den Freien Berufen dient nicht dazu, Partikularinteressen zu sichern, sondern die Qualität der Wirtschaftsprüfung aufrechtzuerhalten. Wirtschaftsprüfer nehmen diesbezüglich eine ‚amtsähnliche Funktion‘ wahr und müssen objektiv und unabhängig bleiben“, mahnte Julia Klöckner,

Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz in ihrer Rede beim Jahrestreffen in Rheinland-Pfalz. Die sachkundige und gründliche Prüfung von Abschlüssen durch Wirtschaftsprüfer könne helfen, Krisen in Unternehmen zu vermeiden. Eine Absenkung des Qualitätsniveaus hätte nachteilige Folgen für die gesamte Volkswirtschaft, so Klöckner.

Auch müsse besonderes Augenmerk auf die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung



(v. li.) Ministerialrat Armin Schwimmbeck (Bayerisches Wirtschaftsministerium), Roland Mayer vom Genossenschaftsverband Bayern, Ministerialdirigentin Dr. Sabine Jarothé, (Bayerisches Wirtschaftsministerium), WPK-Landespräsident Wolfram Rappl, Prof. Dr. Manuela Möller (Universität Passau) und Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des BFH

gelegt werden. Dies sei aus heutiger Sicht eine größere Herausforderung, als früher angenommen. Wichtig sei es, dem Nachwuchs interessante Zukunftsperspektiven zu bieten, so Klöckner. Insbesondere der veränderten Einstellung des Nachwuchses zu Arbeit und Unternehmen müsse angemessen Rechnung ge-

tragen werden, erklärte der Gastredner auf dem Jahrestreffen in München, Armin Urabl, Mitglied der Geschäftsleitung der Hilti Deutschland AG und Bereichsleiter Human Ressource. Jüngere Menschen wünschen sich von ihrem Arbeitgeber oftmals flexiblere Arbeitsmodelle und eine flexiblere Karrieregestaltung, so seine Erfahrung. Hier müsse auf Arbeitgeberseite ein Umdenken stattfinden, um für die Mitarbeiter auch künftig attraktiv zu sein.

WP/StB Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, wies beim Jahresempfang der WPK in Düsseldorf auf die künftigen Herausforderungen der Freien Berufe als viertgrößte Berufsgruppe hin. Die Selbstverwaltung sei als bedeutendes Organisationsmerkmal zu sichern. Auch sei einer zur beobachtende Abnahme der Bereitschaft zur Selbstständigkeit bei der Berufsausübung entgegenzuwirken, die nicht zuletzt durch überzogene Haftungsanforderungen begründet sei. In diesem Zusammenhang seien auch Strategien zu entwickeln, um den „Kampf um kluge Köpfe“ für die Freien Berufe erfolgreich führen zu können. be

Gespräch mit Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland

Im Anschluss an das Jahrestreffen Hessen der WPK fand auf Initiative von WPK-Landespräsident Harald Gallus erstmals ein gemeinsames Gespräch von Vertretern der WPK, der StBK Hessen und der RAK Frankfurt am Main mit Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland und Ministerialdirigent Friedrich Bruschi, Hessisches Ministerium der Finanzen, statt.

Von Seiten der Kammern nahmen neben Landespräsident Gallus, WPK-Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann sowie Lothar Herrmann, Präsident der StBK Hessen, Peter Schirmer, Mitglied des Vorstan-

des der RAK Frankfurt am Main, sowie Mitglieder der Kammergeschäftsführungen teil.

Themenschwerpunkte waren die Bedeutung des Kammersystems und der Selbstverwaltung der Freien Berufe für eine effektive Berufsaufsicht und Qualitätssicherung sowie der Erhalt des Fremdkapitalverbots bei Berufsgesellschaften. Angesprochen wurden auch die Themen Transparenzinitiative gemäß Art. 59 der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie und Vollmachtsdatenbank. we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-2 16
Telefax 030/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 61-187
Telefax 02 11/45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Nachwuchs für das öffentliche Rechnungs- und Prüfungswesen – Erster Round Table in Hessen

Am 18. September 2014 fand an der Goethe-Universität Frankfurt am Main der erste Round Table zwischen dem Hessischen Rechnungshof, der Universität Frankfurt und der WPK statt. Gesprächsteilnehmer waren Professor Dr. Hans-Joachim Böcking, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Dr. Ulrich Keilmann und Dr. Karsten Nowak, Direktoren beim Hessischen Rechnungshof, sowie Harald Gallus, Dr. Reiner Veidt und Dr. Christian Weiser von der WPK.

Bei diesem von WPK-Landespräsident Gallus angeregten Treffen herrschte Einigkeit, dass bei Rechnungshöfen, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Beratungsunternehmen ein erheblicher Bedarf nach qualifiziertem Nachwuchs für den Bereich Public Management, insbesondere öffentliches Rechnungswesen und Prüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, bestehe.

Dies gelte besonders vor dem Hintergrund der Einführung der Doppik und möglicherweise zukünftig der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS). Trotz dieses Bedarfs befassten sich zurzeit nur wenige Lehrstühle an den deutschen Hochschulen mit dem öffentlichen Rechnungswesen.

Professor Böcking zeigte sich überzeugt, dass ein Kapazitätsaufbau im Bereich Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung an der Goethe-Universität Frankfurt grundsätzlich möglich sei und eine enge



(v. l.) Dr. Reiner Veidt, Harald Gallus, Dr. Ulrich Keilmann, Dr. Karsten Nowak, Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Dr. Christian Weiser

Kooperation mit der WPK dabei von großem Nutzen sein könne. Dr. Keilmann und Dr. Nowak begrüßten diese Initiative und sagten ihre Unterstützung zu. Der nächste Round Table ist für Anfang 2015 vorgesehen.

we

Harald Gallus in den Beirat der Hauptverwaltung in Hessen der Deutschen Bundesbank berufen

Harald Gallus, Landespräsident der WPK in Hessen, wurde auf Vorschlag des Verbandes Freier Berufe in den Beirat der Hauptverwaltung in Hessen der Deutschen Bundesbank berufen. Der Beirat tritt gemäß dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank regelmäßig mit der Präsidentin der Hauptverwaltung, Diana Rutzka-Hascher, zusammen und berät mit ihr über die Durchführung der in seinem Bereich anfallenden Arbeiten. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern verschiedener Wirtschaftszweige, insbesondere der Kreditwirtschaft, Versicherungswirtschaft, gewerblichen Wirtschaft und des Handels. Harald Gallus wird in dem Gremium die Freien Berufe repräsentieren.

we



Diana Rutzka-Hascher und Harald Gallus

Informationen für die Berufspraxis

Sozietätsfähige ausländische Berufsangehörige

§ 44 b Abs. 2 WPO regelt, mit welchen ausländischen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften eine gemeinsame Berufsausübung möglich ist. Die WPK erkennt diejenigen ausländischen Berufsgruppen an, die das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als nach § 56 Abs. 3 StBerG als beteiligungsfähig ansieht. Die letzte Bekanntmachung des BMF stammt aus dem Jahr 2005. Das BMF hat diese unter dem Datum vom 23. Juli 2014 aktualisiert. Im Sinne des § 44 b Abs. 2 WPO ist diese Liste insoweit nicht ab-

schließend, weil sie juristische Personen und Personenvereinigungen nicht erfasst (vgl. auch Schnepel in: Hense/Ulrich, WPO, § 44 b Rn.23). ge

Bekanntmachung des BMF vom 23. Juli 2014 über den Zusammenschluss von Steuerberatern mit ausländischen Berufsangehörigen nach § 56 Abs. 3 StBerG abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag041407/

Transparenzberichte 2014 – Feststellungen und Gestaltungshinweise

Die Durchsicht der im Jahr 2014 veröffentlichten Transparenzberichte durch die WPK ist abgeschlossen. Alle angeschriebenen Praxen haben ihre Transparenzberichte unter Berücksichtigung der Anmerkungen der WPK bereits erneut veröffentlicht beziehungsweise hinterlegt.

Nach § 55 c Abs. 1 Satz 1 WPO haben Praxen, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder bei der WPK zu hinterlegen (§ 55 c Abs. 2 Satz 2 Ts. 2 WPO). Über die Veröffentlichung ist die WPK gemäß § 55 c Abs. 2 Satz 2 Ts. 1 WPO zu unterrichten.

Die WPK sieht die Transparenzberichte jährlich darauf durch, ob die **Anforderungen des § 55 c WPO** erfüllt sind, und ob die Angaben mit denen im **Berufsregister** übereinstimmen.

Erfüllung der Anforderungen des § 55 c WPO

In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt darauf, dass Transparenzberichte von denjenigen Praxen durchgesehen werden, die im jeweiligen Jahr erstmalig zur Veröffentlichung eines verpflichtet sind beziehungsweise erstmalig freiwillig einen Transparenzbericht veröffentlichen. Aus der Restmenge wird eine Stichprobe gezogen. 2014 wurden insgesamt 18 Transparenzberichte geprüft. Sechs davon stammten von Praxen, die erstmalig transparenzberichtspflichtig waren, ein Bericht wurde freiwillig er-

stellt, und aus der Restmenge wurde eine Stichprobe von elf Berichten gezogen.

Insgesamt erstreckten sich die Anmerkungen der WPK – wie in den Vorjahren – auf sämtliche Regelungsbereiche des § 55 c WPO. In diesem Jahr wurden beispielsweise folgende Punkte angesprochen:

- **Aktualitätserfordernis**

Einige Transparenzberichte wurden als „Transparenzbericht zum 31. März 2014“ bezeichnet, also auf einen Stichtag datiert, tatsächlich jedoch wesentlich später veröffentlicht.

Nach durch die Gremien der WPK bestätigter Auffassung müssen die im Transparenzbericht enthaltenen Informationen – bis auf die Finanzinformationen gemäß § 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO und Teile der Angaben über die Vergütungsgrundlagen gemäß § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO (Anteil der variablen Vergütung, § 13 b Satz 2 Spiegelstrich 2 BS WP/vBP) – bezogen auf das tatsächliche Veröffentlichungsdatum aktuell sein. Der Transparenzbericht ist daher nicht wesentlich nach dem Stichtag abschließend zu erstellen und zu veröffentlichen.

Sollte der Transparenzbericht nach Veröffentlichung nochmals geändert werden, sollte außerdem ein Hinweis auf die Aktualisierung aufgenommen werden. Nach Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Abschlussprüferverordnung (VO 537/2014) wird dies sogar künftig zur Pflicht. Der aktualisierte Transparenzbericht muss dann neben der Vorversion zusätzlich auf der Website verfügbar sein.

• **Beschreibung der Eigentumsverhältnisse (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO)**

Einige Transparenzberichte von Gesellschaften mit mehrstufiger Eigentümerstruktur enthielten eine zu knappe Beschreibung dieser Struktur.

Transparenzpflichtige Gesellschaften, an denen wiederum weitere Gesellschaften beteiligt sind, müssen die folgenden Angaben nicht nur zu den natürlichen Personen machen, die unmittelbar als Gesellschafter beteiligt sind, sondern auch zu den natürlichen Personen, die auf der obersten Stufe die Anteile in den Beteiligungsgesellschaften halten (vgl. WPK Magazin 1/2009, Seite 4):

- Status der Gesellschafter (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 1 a WPO)
- Quote für das Verhältnis zwischen den Statusgruppen
- Angabe, ob es Mehrheitsgesellschafter gibt, ob bestimmte Personen oder Gruppen (beispielsweise auf vertraglicher Basis) einen beherrschenden Einfluss ausüben können oder ob die Gesellschafter annähernd gleiche Beteiligungshöhen halten.

Wenn an den Beteiligungsgesellschaften wiederum weitere Gesellschaften beteiligt sind, müssen auch zu diesen insbesondere dann entsprechende Angaben erfolgen, wenn sie aufgrund ihrer Beteiligung einen wesentlichen Einfluss auf die transparenzberichtspflichtige Gesellschaft ausüben können.

• **Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems (§ 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO)**

Die Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems wurden häufig zwar angesprochen, aber inhaltlich nicht oder zu knapp erläutert.

Das interne Qualitätssicherungssystem einer Praxis ist möglichst umfassend zu beschreiben. Der Ausschuss Berufsrecht der WPK weist darauf hin, dass daher möglichst alle in Ziffer 4 der VO 1/2006 genannten Regelungspunkte anzusprechen sind, zumindest aber die in § 32 BS WP/vBP aufgeführten Regelungsbereiche einschließlich deren Unterpunkte. Zweck der Regelung ist es, dem Leser vor allem die Inhalte der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems vorzustellen. Diese sollten daher nicht nur benannt, sondern auch inhaltlich beschrieben werden.

Eine Ausnahme kann hinsichtlich der Regelungen zu fachlichen Mitarbeitern bestehen, wenn eine Praxis weder eigene Mitarbeiter hat noch externe Mitarbeiter bei ihrer Prüfungstätigkeit einsetzt. Für diesen Ausnahmefall können Angaben zu Regelungen zur Einstellung, Aus- und Fortbildung sowie Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern (§ 32 Nr. 4-6 BS WP/vBP) entfallen.

Insbesondere die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 32 Nr. 12 BS WP/vBP) wurden oft zu knapp beschrieben. Es empfiehlt sich hier zumindest kurz auf Zeitpunkt und Umfang der Berichtskritik und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie die Kriterien für die Eignung als Berichtskritiker beziehungsweise Qualitätssicherer einzugehen (vgl. VO 1/2006, unter anderem Rn. 114, 118, 124).

Hinweise zur Gestaltung von Transparenzberichten

- Schnepel, in: Hense/Ulrich, WPO-Kommentar, 2. Auflage 2013, § 55 c
- WPK Magazin 1/2009, Seite 4 ff.
- www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/hinweise-zu-transparenzberichten/
- Möller/Risse/Laschewski, WP Praxis 12/2013, Seite 229 ff.

• **Darstellung der Vergütungsgrundlagen (§ 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO i. V. m. § 13 b BS WP/vBP)**

Die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten wurden teilweise nicht entsprechend den Vorgaben des § 13 b BS WP/vBP dargestellt oder gar nicht angesprochen.

Wie in den Vorjahren wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der Anteil der variablen Vergütung (§ 13 b Satz 2 Spiegelstrich 2 BS WP/vBP) in Bezug auf

die im Geschäftsjahr geleistete Gesamtvergütung, nicht aber die Festvergütung anzugeben ist.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Berichtspflicht auch dann besteht, wenn Personen bei der Prüfung eingesetzt werden, die zwar nicht im formalen Sinne Organmitglied oder leitende Angestellte sind, aber dennoch im Rahmen der Durchführung von Prüfungen der transparenzpflichtigen Gesellschaft Leitungsverantwortung übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütung dieser Personen nicht von der transparenzberichtspflichtigen Gesellschaft selbst, sondern von gesellschaftsrechtlich und/oder personell verbundenen Gesellschaften oder sonstigen Dritten geleistet wird (vgl. WPK Magazin 1/2009, Seite 4).

• **Finanzinformationen (§ 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO)**

Häufig wurden bei der Aufschlüsselung des Gesamtumsatzes noch die veralteten Begriffe des

§ 285 Nr. 17 HGB a.F. – vor BilMoG – verwendet. Nach dem BilMoG ist das zahlenmäßig anzugebende Gesamthonorar aufzuschlüsseln in das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen, wobei eine prozentuale Aufschlüsselung für den Transparenzbericht ausreicht.

• **Veröffentlichungsfrist und Informationspflicht gegenüber der WPK (§ 55 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 WPO)**

In Einzelfällen wurden die Transparenzberichte nicht fristgerecht veröffentlicht oder bei der WPK hinterlegt oder die WPK wurde nicht über die Veröffentlichung informiert.

Im Zuge der EU-Reform der Abschlussprüfung wurde die Frist zur Veröffentlichung des Transparenzberichts bis zum 30. April verlängert (Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 VO 537/2014), so dass die transparenzpflichtigen Praxen künftig einen Monat

mehr Zeit zur Veröffentlichung des Transparenzberichts haben.

Übereinstimmung der Angaben mit dem Berufsregister

Alle 92 Transparenzberichte wurden auf die Übereinstimmung der Angaben mit den Eintragungen im öffentlichen Berufsregister überprüft. 21 Praxen mussten um Aufklärung und gegebenenfalls Anpassung des Transparenzberichtes gebeten werden, weil sich Abweichungen ergaben. Dies betraf insbesondere die Beteiligungsstruktur sowie die Frage der Einbindung in ein Netzwerk im Sinne des § 38 Nr. 2 c) WPO. ko/ti

Zusammenstellung der Transparenzberichte zum 31. März 2014 durch die WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/

Prüfer für Qualitätskontrolle – Spezielle Fortbildung durch die WPK 2015

Seit Mitte dieses Jahres führt die WPK spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle durch. Mit ihrer Teilnahme können Prüfer für Qualitätskontrolle ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle vermitteln in kleinen Gruppen (maximal 20 bis 25 Personen) Informationen aus erster Hand.

In diesem Jahr fanden die ersten drei Veranstaltungen in Berlin, Düsseldorf und München statt. Die Veranstaltungen sind bei den Teilnehmern auf ein positives Echo gestoßen. Neben allgemeinen Ausführungen zum System der Qualitätskontrolle wurden besondere Problembereiche bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle und auch der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle angesprochen. Insbesondere wurden Neuerungen in der Entscheidungspraxis der Kommission für Qualitätskontrolle anhand konkreter Einzelfälle und auch aktueller Ur-

teile des Verwaltungsgerichts Berlin dargestellt und erläutert.

Neben der Vermittlung aktuell erforderlichen Fachwissens steht der Austausch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle im Vordergrund. In den vergangenen drei Veranstaltungen entwickelten sich lebhaft und sachorientierte Diskussionen.

Die Erfahrungen der ersten drei Veranstaltungen werden in die Planungen für Veranstaltungen im kommenden Jahr einfließen. So wurde aus dem Kreis der Teilnehmer angeregt, dem theoretischen Teil weniger Zeit einzuräumen und dafür Problemstellungen mehr anhand von Beispielen zu diskutieren.

Die Kommission für Qualitätskontrolle plant gegenwärtig die Veranstaltungen für 2015. Die Termine sollen im WPK Magazin 1/2015 veröffentlicht werden. Interessierte Prüfer für Qualitätskontrolle können sich dann kurzfristig anmelden. cl

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge mit 45.000 € Geldbuße wegen Prüfung trotz (Besorgnis der) Befangenheit und fehlender Teilnahmebescheinigung

Die Berufsangehörigen prüften über mehrere Jahre namens ihrer WPG, deren gesetzliche Vertreter sie sind, die Konzernabschlüsse (KA) einer GmbH & Co. KG sowie einer GmbH und erteilten uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. In dem durchgeführten Berufsaufsichtsverfahren wurde festgestellt, dass sie dabei diverse Ausschlussgründe verwirklichten (§ 319 Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 HGB, §§ 21, 22a Abs. 1, 23a Abs. 3 BS WP/vBP) und mehrere Prüfungen ohne Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle durchführten (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Eine WPG darf nicht Abschlussprüferin (AP) sein, wenn sie Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt, § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 HGB. Die WPG hielt aber als Treuhänderin in den geprüften GJ. über 20 % der Anteile an der GmbH & Co. KG. Auch das Halten von Gesellschaftsanteilen durch den AP als Treuhänder fällt unter den Verbotstatbestand, weil er die Interessen des Treugebers zu vertreten hat und dadurch sein Urteil beeinflusst werden könnte.

Des Weiteren war die WPG als AP der GmbH & Co. KG und der GmbH gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 HGB ausgeschlossen. Denn die Ehefrau eines der Berufsangehörigen war Geschäftsführerin einer der von der WPG geprüften Gesellschaften sowie einer Gesellschaft, die an der zu prüfenden GmbH zu über 20 % beteiligt war. Sie erfüllt somit den Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB und sperrt nach § 319 Abs. 3 Satz 2 HGB den Berufsangehörigen für die Prüfung. § 319 Abs. 4 HGB erstreckt den Ausschlussgrund auf die WPG, deren gesetzlicher Vertreter den Tatbestand erfüllt. Der Berufsangehörige war persönlich haftender Gesellschafter und damit gesetzlicher Vertreter der WPG (in Form einer KG) und darüber hinaus bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt.

Bei der KA-Prüfung haben die Berufsangehörigen zudem gegen das Selbstprüfungsverbot verstoßen, da sie an der Aufstellung von JA einer Tochter-GmbH mitwirkten, § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB. Die Erstellung von JA mit Plausibilitätsbeurteilung stellt keine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung dar. Gemäß § 317 Abs. 3 HGB hat der AP des KA auch die im KA zusammengefassten JA, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen zu

prüfen. Selbst wenn diese JA von einem anderen AP geprüft würden, hat der KA-Prüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Die Einzelabschlüsse sind Ausgangspunkt für die Aufstellung des KA und werden Bestandteil des einheitlichen KA. Wenn das Tochterunternehmen in den KA einbezogen wird, liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn der JA des Tochterunternehmens – wie vorliegend – vom KA-Prüfer erstellt wurde.

Ferner bejahte die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ eine Besorgnis der Befangenheit bei den KA-Prüfungen der GmbH gemäß § 319 Abs. 2 HGB, da einer der Berufsangehörigen Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung war, die alleinige Gesellschafterin der Beteiligungs-GmbH war, welche wiederum alleinige Gesellschafterin der GmbH war. Vorliegend verfügte der Berufsangehörige als Vorsitzender des Stiftungsrats über erhebliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte (Auskunfts- und Einsichtsrechte, Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes, einzelne Beschlüsse bedurften seiner Zustimmung), so dass aus Sicht eines vernünftig und objektiv denkenden Dritten Beziehungen geschäftlicher und persönlicher Art vorlagen, die nicht als unwesentlich zu werten waren. Ein absoluter Ausschlussgrund gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB lag wegen des lediglich mittelbaren Anteilsbesitzes nicht vor, auch wenn die Vorstandsabteilung wegen der Sonderrechte des Berufsangehörigen die Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat gleichstellte.

Da einer der Berufsangehörigen über einen Zeitraum von 2/3 des GJ. Geschäftsführer der Beteiligungs-GmbH war, war die WPG von der KA-Prüfung der GmbH für dieses GJ. ausgeschlossen, § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 HGB, da der Berufsangehörige damit gesetzlicher Vertreter der Beteiligungs-GmbH war und diese 100 % der Anteile der geprüften GmbH hielt.

Ferner verfügte die WPG über acht Monate nicht über eine Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung. Damit war die WPG gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht prüfungsberechtigt. Dennoch führten die Berufsangehörigen in dieser Zeit namens der WPG 17 gesetzliche Abschlussprüfungen durch.

Im Ergebnis haben die Berufsangehörigen über mehrere Jahre gegen eindeutige Regelungen des HGB, der WPO und der Berufssatzung verstoßen, indem sie in eklatanter Weise ihre Pflicht zu unbefangener Berufsausübung missachteten. Zudem haben sie Pflichtprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder Ausnahmegenehmigung durchgeführt und somit gegen ihre Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung verstoßen. Die Pflichtverletzung betrifft den Kernbereich der Berufsausübung.

Zu ihren Gunsten berücksichtigte die Vorstandsabteilung insbesondere, dass sie – wenn auch verspätet – schon vor dem berufsaufsichtsrechtlichen Aufgreifen eine Qualitätskontrolle durchführen ließen.

Bereits die Verwirklichung einer der vorliegenden verletzten berufrechtlichen Regelungen würde grundsätzlich eine Rüge, verbunden mit einer Geldbuße, rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der massiven und wiederholten Verletzungen des Berufsrechts erachtete die Vorstandsabteilung den Ausspruch jeweils einer Rüge mit einer sehr deutlichen Geldbuße unter Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Sanktionsrahmens als erforderlich und angemessen. sc

sc

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.



Mitteilungspflicht gemäß § 318 Abs. 8 HGB auch bei Wegfall des Abschlussprüfers durch Ablauf der Teilnahmebescheinigung gemäß § 57a WPO?

■ Ende 2013 wurde ich wirksam zum Abschlussprüfer des Jahres-

abschlusses zum 31. Dezember 2013 einer prüfungspflichtigen GmbH bestellt. Aufgrund interner Verzögerungen im Unternehmen ist mir bis zum heutigen Tag kein prüffähiger Jahresabschluss vorgelegt worden. Nach der Gesamtplanung der Aufträge mei-

ner Praxis sollte die Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein, was aufgrund der genannten Umstände aber bislang nicht der Fall ist. Nunmehr läuft meine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle, so dass ich den Prüfungs-

auftrag nicht weiter durchführen kann. Muss ich diesen Umstand der WPK auf der Grundlage des § 318 Abs. 8 HGB anzeigen? Die Gesellschaft habe ich bereits entsprechend unterrichtet.

Nein. Einer Mitteilung gemäß § 318 Abs. 8 HGB bedarf es im Fall des Ablaufs der Teilnahmebescheinigung gemäß § 57a WPO vor Beendigung der Abschlussprüfung nicht, da es sich insoweit um einen Wegfall des Abschlussprüfers im Sinne von § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB handelt.

Die Stellung als gesetzlicher Abschlussprüfer entfällt in diesen Fällen nicht, wie im Falle des § 318 Abs. 6 HGB, durch Kündigung des Abschlussprüfers, sondern unmittelbar durch den Ablauf der Teilnahmebescheinigung als gesetzliche Voraussetzung für die Habilität als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Gesetzeszweck des § 318 Abs. 8 HGB ist nicht berührt, da die Norm der WPK die Prüfung ermöglichen soll, ob der Kündigung des Abschlussprüfers tatsächlich ein wichtiger Grund im Sinne des § 318 Abs. 6 HGB zugrunde lag. Bei Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung für die Eignung als Abschlussprüfer ist demgegenüber kein Raum für eine solche Prüfung.

Eine zu einem späteren Zeitpunkt erklärte Kündigung des Auftragsverhältnisses wäre nicht mehr als Kündigung im Sinne des § 318 Abs. 6 HGB anzusehen, da die Stellung als gesetzlicher Abschlussprüfer bereits vorher durch den Ablauf der Teilnahmebescheinigung entfallen ist. Der verbleibende schuldrechtliche Prüfungsvertrag kann auf der Grundlage der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen gekündigt werden. Auch eine einvernehmliche

Aufhebung wäre – anders als im Anwendungsbereich des § 318 HGB – zulässig. Einer Unterrichtung der WPK bedürfte es aus den oben genannten Gründen auch insoweit nicht. go

Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Rechnung einer Fraktion gemäß § 7 Abs. 5 FraktG NRW

■ **Eine Fraktion des Landtages von Nordrhein-Westfalen hat bei mir angefragt, ob ich ihre Rechnung prüfen kann. Darf ich das, ohne am System der Qualitätskontrolle teilgenommen zu haben und über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zu verfügen?**

Berufsangehörige sind gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO berufsrechtlich zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verpflichtet, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, und dafür spätestens bei Annahme des Prüfungsauftrages eine nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung vorliegen muss. Eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO liegt nach diesseitiger Auffassung vor, wenn

1. sich die Prüfungspflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt
2. die Prüfungen Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern vorbehalten sind und
3. die Prüfung mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB vergleichbar ist (siehe auch in Bezug auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten von politischen

Parteien, WPK Magazin 3/2006, Seite 30).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die Pflicht zur Prüfung der Rechnung einer Fraktion gemäß § 7 Abs. 5 FraktG NRW. Danach ist diese Prüfung Berufsangehörigen vorbehalten. Die ersten beiden Voraussetzungen sind mithin erfüllt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FraktG NRW haben Fraktionen des Landtages über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Diese ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern, § 7 Abs. 3 FraktG NRW. Diese Rechnung ist somit nicht mit einem handelsrechtlichen Jahresabschluss vergleichbar, da dieser gemäß § 242 Abs. 3 HGB aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die ausschließliche Prüfung von Rechnungen von Fraktionen des Landtages von Nordrhein-Westfalen nicht die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle auslöst. Folglich können diese Prüfungen ohne eine Teilnahmebescheinigung respektive Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden.

Fraktionsgesetze anderer Bundesländer sehen ebenfalls die Prüfung der Rechnung der Fraktionen des Landesparlaments durch Berufsangehörige vor (zum Beispiel in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen). Die jeweiligen Gesetze sehen aber – ähnlich wie das FraktG NRW – lediglich eine Gliederung der Rechnungslegung nach Einnahmen und Ausgaben vor, so dass bei der Prüfung von Fraktionen aus diesen Bundesländern auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. me

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines BilRUG

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) veröffentlicht. Der Entwurf dient der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie, welche die 4. und die 7. Richtlinie (78/660EWG und 83/349/EWG) ersetzt.

Wesentliche Änderungen aus Sicht der Anwender sind vor allem aufgrund der Anhebung der Größenmerkmale in §§ 267, 293 HGB und zusätzliche Anhangangaben in §§ 285, 313 f. HGB zu erwarten. Darüber hinaus wird das Tatbestandsmerkmal der Umsatzerlöse zukünftig deutlich ausgeweitet. Hinsichtlich des Konzernabschlusses sollen mehrere – zum Teil auch klarstellende – Änderungen vorgenommen werden (beispielsweise zum befreienden Konzernabschluss, zum Abschlussstichtag, zum passivischen Unterschiedsbetrag und zur Equity-Metho-

de). Ferner haben zukünftig Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen (sogenanntes Country-by-Country Reporting in §§ 341 q-y HGB).

In ihrer Stellungnahme vom 2. Oktober 2014 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kritisiert die WPK insbesondere, dass die Schwellenwerte aufgrund der maximalen Inanspruchnahme des Mitgliedstaatenwahlrechts auf den höchstzulässigen Wert angehoben werden und damit die Prüfungspflicht für etwa 7.000 derzeit noch als mittelgroß einzustufende Unternehmen entfallen würde. Darüber hinaus hat sich die Wirtschaftsprüferkammer unter anderem für die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 312 HGB zur Equity-Methode ausgesprochen. la

Stellungnahme der WPK vom 2. Oktober 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-605
 → www.wpk.de/magazin/4-2014/

Verbesserung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Mit dem BRRD-Umsetzungsgesetz* soll die EU-Abwicklungsrichtlinie (2014/59/EU) nunmehr vollständig in das nationale Recht umgesetzt werden. Nach der Richtlinie sind geeignete Instrumente zu entwickeln, um systemrelevante Institute und Finanzgruppen, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren zu sanieren oder abzuwickeln. Die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht erfolgt im Kern durch ein Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG-E) sowie Änderungen in weiteren Gesetzen (unter anderem Kreditwesengesetz und Pfandbriefgesetz).

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sind im Wesentlichen in §§ 69 ff. sowie § 146 SAG-E betroffen:

- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SAG-E muss die Abwicklungsbehörde vor Erlass einer Abwicklungsanordnung eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens durch einen unabhängigen, sachverständi-

gen Prüfer (§ 70 Abs. 1 SAG-E) sicherstellen. Nach § 70 Abs. 2 SAG-E wird der Prüfer auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. WP/vBP sind als Prüfer in diesem Sinne geeignet. §§ 71 ff. SAG-E enthalten weitere Vorgaben zum Inhalt und zur Beendigung der Prüfung.

- Gemäß § 146 Abs. 1 SAG-E hat die Abwicklungsbehörde nach Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer ermitteln zu lassen, ob und in welchem Umfang Anteilsinhaber und Gläubiger durch die Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zur Situation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligt worden sind. § 146 Abs. 2 SAG-E verweist auf § 11 UmwG, welcher durch Verweis auf § 319 Abs. 1 HGB klarstellt, dass WP/vBP als Prüfer geeignet sind.

Die WPK hat zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- § 5 Abs. 2 Nr. 3 SAG-E verpflichtet WP/vBP, die für die Abwicklungsbehörde im Rahmen der oben genannten Prüfungen tätig werden, zur Verschwiegenheit. Im Referentenentwurf waren hier nur WP aufgelistet. Der Anregung der WPK, dort auch vBP aufzunehmen, wurde im Regierungsentwurf gefolgt.
- § 76 Satz 1 Nr. 1 SAG-E ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die Anforderungen an die Unabhängigkeit des sachverständigen Prüfers durch eine Verordnung zu näher regeln. Die WPK hat darauf hingewiesen, dass WP/vBP durch die WPO und die Berufssatzung WP/vBP sowie Verweis in § 146 SAG-E auf § 11 UmwG und damit § 319 ff. HGB bereits umfassenden Unabhängigkeitsregelungen unterliegen. Es wurde daher angeregt, insoweit auf zusätzliche Anforderungen für WP/vBP in einer Rechtsverordnung zu verzichten.

Sollte eine Rechtsverordnung erlassen werden, kann auf die berufsrechtlichen Regelungen verwiesen werden.

Der Gesetzentwurf wird derzeit im Bundestag beraten. ko

*Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Stellungnahme der WPK vom 16. Juni 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-488
 → www.wpk.de/magazin/4-2014/

WPK kritisiert Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer 4. Geldwäscherichtlinie

Das Europäische Parlament hatte vor den Europawahlen im Mai 2014 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in erster Lesung abgestimmt und dabei zahlreiche Änderungsvorschläge verabschiedet.

Im Hinblick auf die nun folgenden Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat hat die WPK zu Änderungsvorschlägen, die für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer von Bedeutung sind, im August 2014 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Stellung genommen.

Die WPK hat dort die Auffassung vertreten, dass die vom Parlament für Art. 16 Abs. 2 RL-E vorgeschlagene Änderung (Pflicht des Verpflichteten, der eine ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion feststellt, die zentralen Meldestellen sämtlicher Mitgliedstaaten, die betroffen sein könnten, unverzüglich zu unterrichten) die Verpflichteten – also auch WP/vBP – unverhältnismäßig belasten und darüber hinaus nicht praktikabel sein würde.

Eine Ausweitung der Meldepflicht auf Sachverhalte, die selbst noch keinen Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen, wäre auch mit Blick auf die damit verbundene weitergehende Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nicht zu rechtfertigen wäre.

Statt der Übernahme des genannten Änderungsvorschlags des Europäischen Parlaments sollte aus Sicht der WPK an dem Vorschlag der Kommission zu Art. 16 Abs. 2 RL-E festgehalten werden, der in den oben genannten Fällen lediglich eine besondere Untersuchungspflicht vorsieht, die im deutschen Recht mit § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG bereits enthalten ist.

Ebenso kritisierte die WPK den Änderungsvorschlag des Parlaments zur Einführung eines neuen Art. 31 Abs. 1 a der Richtlinie. Danach würden die betroffenen Träger freier Berufe, so auch WP/vBP, verpflichtet, die zentrale Meldestelle und/oder die zuständige Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten, wenn sie den Verdacht oder den Grund zu der Annahme haben, dass ihre Dienste für eine kriminelle Handlung missbraucht werden.

Die Meldepflicht des WP/vBP würde damit über den Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß § 261 StGB beziehungsweise der Terrorismusfinanzierung hinaus und ohne Rücksicht auf das in Art. 33 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags enthaltene Beratungs- und Vertretungsprivileg auf jeglichen weiteren Verdacht einer strafbaren Handlung ausgedehnt, sobald auch nur der Verdacht oder Grund zu der Annahme besteht, dass die Dienste des Berufsträgers für diese missbraucht werden sollen. Ebenso wie Art. 16 Abs. 2 RL-E würde auch Art. 31 Abs. 1 a RL-E das rechtlich besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen

WP/vBP und Mandant weiter aushöhlen, ohne dass Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung dies erforderlich machen würden.

Die WPK hat das Bundesministerium der Finanzen gebeten, sich in den anstehenden Trilogverhandlungen dafür einzusetzen, dass die vorgenannten vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen nicht übernommen werden. go

Stellungnahme der WPK vom 25. August 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-579
 → www.wpk.de/magazin/4-2014/

Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen in den Bundesrat eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf soll die Solvabilität II-Richtlinie umgesetzt werden, die bis zum 31. März 2015 in mitgliedstaatliches Recht umzusetzen ist.

Kern von „Solvabilität II“ ist eine risikobasierte Eigenmittelausstattung. Wie bei der Bankenaufsicht („Basel II“) soll ein sogenannter „Drei-Säulen-Ansatz“ verfolgt werden. In diesem Zusammenhang werden Versicherungsunternehmen verpflichtet, eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel zu erstellen (Solvabilitätsübersicht, § 74 VAG-E). Diese Solvabilitätsübersicht soll durch den Abschlussprüfer auf Einzel- und Gruppenebene geprüft werden (§ 35 Abs. 2 VAG-E).

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 3. November 2014 die Einführung dieser Prüfung begrüßt. Da der Prüfer bereits die Handelsbilanz prüfe, werde die zusätzliche Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch ihn im Ergebnis für die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen mit weniger Aufwand verbunden sein, als wenn diese Prüfung durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt werden würde. Der Prüfungsbericht werde der Behörde eine gute Grundlage für ihre Aufsichtstätigkeit geben.

In Bezug auf die Redepflicht des Prüfers von Versicherungsunternehmen, die in § 341k Abs. 3 in Verbindung mit § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB geregelt ist, ist eine (teilweise) Überschneidung im Hinblick auf die geplanten Regelungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 VAG-E festzustellen. Die WPK hat angeregt, die letzt-

REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



Ihr Meilenstein in der Brandung!

Der IDW Prüfungsnavigator

- IDW Meilensteinkonzept
Prüfung strukturieren. Übersichtlich. Schlank.
- Guided Blank-Sheet-Approach
Risiken erkennen. Flexibel reagieren.
- Skalierungsaspekte nutzen
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.

- mit **REVIEW ONE**
skaliert und ISA-konform prüfen

NEUGIERIG?

Rufen Sie uns kostenlos an:
0800 / 11 22 417

KURZ & THOERLE
SOFTWARE

In Zusammenarbeit mit



www.reviewone.de

genannten Regelungen zu streichen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gegebenenfalls ein Verweis auf § 341k Abs. 3 Satz 2 HGB aufgenommen werden, dass § 35 Abs. 4 VAG unberührt bliebe. Ein entsprechend entgegengesetzter Hinweis auf § 341k Abs. 3 HGB könnte in § 35 Abs. 4 VAG-E aufgenommen werden.

Des Weiteren hat die WPK angeregt, die Haftungsfreistellung des Prüfers in § 35 Abs. 4 VAG-E, nämlich die Formulierung, dass eine Information des Prüfers an Aufsichtsbehörden „keine Haftung nach

sich ziehe“, modifiziert werden sollte. Eine Formulierung in Anlehnung an § 29 Abs. 3 Satz 4 KWG sei für den Informationsfluss hilfreicher („Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.“). ge

Stellungnahme der WPK vom 3. November 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-624
 → www.wpk.de/magazin/4-2014/

Bessere Information zu Finanzprodukten des grauen Kapitalmarktes – Referentenentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz

Das BMF hat einen Referentenentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Anlegern einerseits künftig den Zugang zu besseren Informationen zu Finanzprodukten des grauen Kapitalmarktes zu gewähren und andererseits die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Anbietern und Vermittlern von Vermögensanlagen zu verschärfen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich auf Fälle verwiesen, in denen in jüngster Zeit Anleger durch Investitionen von Vermögensanlagen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, indem sie in Produkte investierten, die nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterlagen.

Den Berufsstand der WP/vBP betrifft vor allem die geplante Änderung von § 24 Vermögensanlagegesetz, der neue Absätze 5 bis 8 erhalten soll. Die BaFin soll hier eine Prüfung der Rechnungslegung von Emittenten anordnen können, sobald konkrete Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Eingaben Dritter, für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Zur Durchführung der Prüfung soll die BaFin „andere Einrichtungen und Personen“ bestellen können, wobei die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfes bislang hierzu ausführt, dass als Sonderprüfer insbesondere WP und WPG in Betracht kommen.

Die WPK regte in ihrer Stellungnahme an, WP/vBP und WPG/BPG direkt im Gesetz als Prüfer vorzusehen. Die BaFin habe bei ihrer bisherigen Aufsichtstätigkeit, wohl zur Zufriedenheit aller, mit dem Berufsstand der WP/vBP erfolgreich zusammengear-

beitet, um bestmögliche Sicherheit im Finanz- und Kapitalmarkt herzustellen. Daher sei eine derartige Klarstellung zu begrüßen. In Bezug auf die „anderen Einrichtungen“ wurde angeregt, in der Begründung klarzustellen, um welche Einrichtungen es sich handeln soll.

Im § 4 Abs. 1 a)-neu Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz-E soll zum gesetzlichen Auftrag der BaFin konkretisiert werden, dass diese auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet ist. Weiter heißt es, dass die BaFin „gegenüber den Instituten und den anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, ... sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden“ Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen.

Hierzu hat die WPK angemerkt, dass nach dem jetzigen Wortlaut des Referentenentwurfes die BaFin auch gegenüber WPG oder BPG Anordnungen treffen könne, da sie unter „andere Unternehmen“ subsumiert werden könnten, die „nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden“, nämlich nach der Wirtschaftsprüferordnung. Die WPK hat angeregt, den Zusatz „sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden“ gegebenenfalls zu streichen. ge

Stellungnahme der WPK vom 2. September 2014 abrufbar unter
 → www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-582
 → www.wpk.de/magazin/4-2014/

Analysen und Meinungen

Den Change im Griff haben

Veränderungsprozesse in Wirtschaftsprüfungspraxen managen

Dr. Erwin Hoffmann

Was bedeutet Change Management für die Wirtschaftsprüferbranche? Der Beitrag skizziert Hintergründe und grundsätzliche Vorgehensweisen, um aktuellen Veränderungen im Umfeld von Wirtschaftsprüfungspraxen durch sinnvolle interne Anpassungsprozesse gerecht zu werden.



Einleitung

Der Markt und die Rahmenbedingungen der Branche Wirtschaftsprüfung sind in Bewegung. Wirtschaftsprüfungspraxen stehen derzeit vor der Herausforderung, zahlreiche von außen determinierte Veränderungen „irgendwie“ intern verarbeiten, organisieren und umsetzen zu müssen. In kleineren und mittleren Gesellschaften fehlt aber das notwendige praktisch-fachliche Handwerkszeug, um diese notwendigen Entwicklungen vorantreiben zu können, und man ist dann meist gezwungen, sich hierzu in die Hände externer Berater zu begeben. Viele Prozesse lassen sich aber auch ohne fremde Hilfe auf den Weg bringen. Es kommt nur auf das „Gewusst-wie“ an.

Veränderungen bei Unternehmen

Unternehmen der Wirtschaft und Verwaltung verändern und entwickeln sich im Grunde immer. Da Unternehmen aus den in ihr arbeitenden Menschen bestehen, erfolgt eine Veränderung schon deshalb, weil sich auch die beteiligten Menschen ändern – in ihren Grundhaltungen, ihren Motivationen und ihrem Verhalten. So kann der Besuch eines Führungseminars durch den Geschäftsführer zu einer Veränderung der Führungskultur und die verstärkte Einstellung von Mitarbeitern der sogenannten „Generation Y“ zur Veränderung der gesamten Unternehmenskultur führen.

Viele dieser Veränderungen erfolgen allerdings nicht immer ge-

wollt beziehungsweise gelenkt, sodass Fehlentwicklungen die Folge sein können. Im besten Falle passen sich Unternehmen aber kontinuierlich und geplant an die sich ändernden Rahmenbedingungen an. Diese Anpassungsleistung gehört zur Kernaufgabe des Managements von Unternehmen. Das in der Abbildung 1 beschriebene Modell macht diese Aufgabe deutlich: Die Umwelt entwickelt sich fortlaufend mehr oder weniger dynamisch. Das fittige Unternehmen kann gut mit den Umfeldbedingungen Schritt halten. Ab einem bestimmten Zeitpunkt gelingt dies dem Unternehmen dann möglicherweise nicht mehr und es steuert – über ein „Abdriften“ von den Umfeldbedingungen – auf eine Krise zu. Wird diese Krise nicht mit einem radikalen Ver-

änderungsprozess begegnet, droht dem Unternehmen das „Aus“.¹

„Ferner glaube ich, dass es dem gut geht, der in seiner Handlungsweise mit dem Geiste der Zeit zusammentrifft, und dass andererseits der Misserfolg haben muss, der mit den Zeiten in Widerspruch gerät.“ (Niccolò Machiavelli³)

Veränderungsprozesse gehören seit einigen Jahren verstärkt auch zum Berufsalltag von Führungskräften und Mitarbeitern der Branche Wirtschaftsprüfung. Denn auch hier haben sich die Umfeldbedingungen erheblich gewandelt. Zunächst einmal ist die Branche Wirtschaftsprüfung den allgemeinen wirtschaftlichen, technologischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Umfeldbedingungen genauso ausgesetzt, wie andere Branchen. Hinzu kommen besondere Entwicklungen in der Branche. Als Triebkräfte für den Wandel in der Wirtschaftsprüfungsbranche gelten darüber hinaus aktuell

- die Globalisierung, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten nahezu alle Wirtschaftsbereiche erfasst hat
- die Krisen und Skandale der vergangenen Jahre, bei denen zuweilen auch betroffene Wirtschaftsprüfer am Pranger standen

- die fortlaufend veränderten Regulierungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie bei den berufsrechtlichen Regeln und die Einflussnahme der Berufsaufsicht
- die gestiegenen Ansprüche des Berufsnachwuchses, der anders erzogen und sozialisiert wurde und oft andere Werte vertritt als die vorgesetzten älteren Berufsträger
- die gestiegenen Ansprüche von (potentiellen) Mandanten und ein zunehmender Honorardruck
- die stärkere Konkurrenzsituation unter den WPG.⁴

Change Projekte bei Wirtschaftsprüfungspraxen

Gerade die Marktveränderungen und der Honorardruck wirken sich derzeit stark auf Wirtschaftsprüfungspraxen aus. Bei vielen Wirtschaftsprüfungspraxen geht es derzeit – neben dem Tagesgeschäft – um notwendiges stärkeres Wachstum, die Integration externer (Fusions- oder Netzwerk-) Partner und die (neue) Positionierung am Markt sowie um die Themen Umsatz- und Gewinnsteigerung. Konkrete Change Projekte, die sich hieraus für kleine und mittelgroße Wirtschaftsprüfungspraxen ableiten, können die Folgenden sein:

- Bei geplanten Fusionen/Zusammenschlüssen, zum Beispiel
 - Rechtliche, finanzielle und organisatorische Zusammenführung der beteiligten Unternehmen
 - Anpassung des Qualitätsmanagementsystems
 - Zusammenführung der betroffenen Unternehmenskulturen.
- Bei starkem Wachstum, zum Beispiel
 - Ausbau des Recruitings
 - Anpassung der Organisation
 - beispielsweise weg von Team- und hin zu Abteilungsstrukturen
 - Aufbau einer professionellen Personalentwicklung, zum Beispiel
 - Führungskräfteentwicklungsprogramm
 - Schulungsprogramm
 - Beurteilungssystem.
- Bei (Neu-)Positionierung am Markt, Umsatz- und Gewinnsteigerung, zum Beispiel
 - Schärfung der eigenen Corporate Identity und der Unique Selling Proposition (USP)
 - Aufbau eines strategischen Marketings
 - Aufbau eines Customer Relationship Managementsystems (CRM)
 - Einführung von „Cross-Selling“ als Normalzustand des „One-Firm-Gedanken“
 - Erhöhung des Anteils abrechenbarer Stunden und Kostensenkungsprogramme.

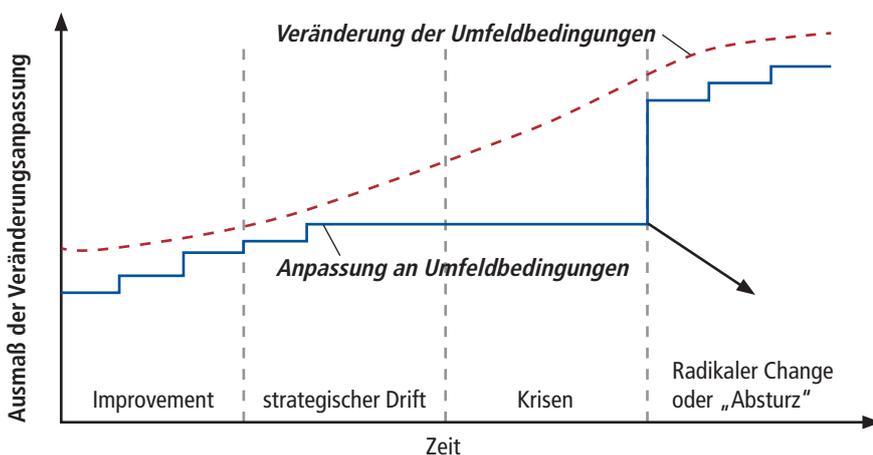


Abbildung 1: Umwelt und Change²

Betroffene zu Beteiligten machen

Strukturen und Prozesse lassen sich in Veränderungsprozessen relativ leicht ändern. Gleiches gilt für Werbebotschaften und ein nach außen vermitteltes neues Leitbild der Kanzlei („explizite Werte“). Allerdings ist es für die Nachhaltigkeit und Ergebnissicherung des

Prozesses wichtig, die Betroffenen zu Beteiligten zu machen, sie dort abzuholen, wo sie von ihrer Motivation her stehen und sie – durch Einbindung in den Prozess – mitzunehmen auf den Weg der Veränderung (siehe Abbildung 2).

„Noch nie in ihrer Geschichte standen Menschen vor der Notwendigkeit, große soziale Systeme innerhalb möglichst kurzer Zeit so umzubauen, dass sie noch leistungsfähiger und erfolgreicher werden. Und noch nie standen sie dabei so sehr vor der Herausforderung, die betroffenen Organisationsmitglieder gedanklich und emotional mitzunehmen, statt ihnen die Veränderungen einfach aufzuzwingen.“⁶ (Winfried Berner)

Folgende gute Gründe sprechen für die Beteiligung von Mitarbeitern bei Change Prozessen:

- Es werden bessere Entscheidungen getroffen, weil die betroffenen Mitarbeiter die Details der Umsetzung vor Ort besser kennen und wissen worauf zu achten ist.

- Mitarbeiter, die von Beginn an den Veränderungsprozessen und der Suche nach Lösungsmöglichkeiten beteiligt sind, engagieren sich viel stärker an deren Umsetzung.
- Es ist weniger Widerstand während des Prozesses zu erwarten.
- Beteiligte fühlen sich als Partner ernst genommen. Damit steigt in der Regel auch die Identifikation mit der eigenen Kanzlei.

Wenn man allerdings Wirtschaftsprüfer den „zahlenorientierten Führungskräften“ zurechnet, ergeben sich für die praktische Umsetzung der Mitarbeiterbindung einige Herausforderungen für Berufsträger. Denn zahlenorientierte Führungskräfte sehen bei der Führung der ihnen zugeteilten Mitarbeiter oft nicht, wie wichtig es ist, die eigenen Hintergründe und positiven Absichten zu erläutern und diese nicht nur zu informieren, sondern für die anstehenden Veränderungen auch zu motivieren.⁷ Es kommt aber auch in anderen Branchen gar nicht so selten vor, dass das Topmanage-

ment durch seine eigenen Handlungen das beste Veränderungsprojekt gefährdet, und zwar durch „Aussetzen“, die kurzfristige Verschiebung von Prioritäten und ein „Sich-nicht-drum-Kümmern“. Hier gilt es also gegebenenfalls vorher die beteiligten Führungskräfte für ihre Aufgaben im Veränderungsprozess vorzubereiten und begleitend zu coachen.

Eine Folge nicht erfolgter Einbindung von Betroffenen ist aufkommender starker Widerstand vonseiten der Mitarbeiter. Soziale Systeme verhalten sich eben anders als technische Systeme. Ihnen ist nicht egal, was man mit ihnen anstellt. Die Beteiligten können angesichts der geplanten Veränderungen Empörung, Ärger und Angst empfinden; sie können trotzig reagieren und den geplanten Veränderungsprojekten vehementen Widerstand entgegen bringen.⁸ Dieser Widerstand der Betroffenen ist ein wesentlicher Faktor dafür, warum so viele Veränderungsvorhaben im Ergebnis „versanden“ oder „gegen die Wand fahren“.

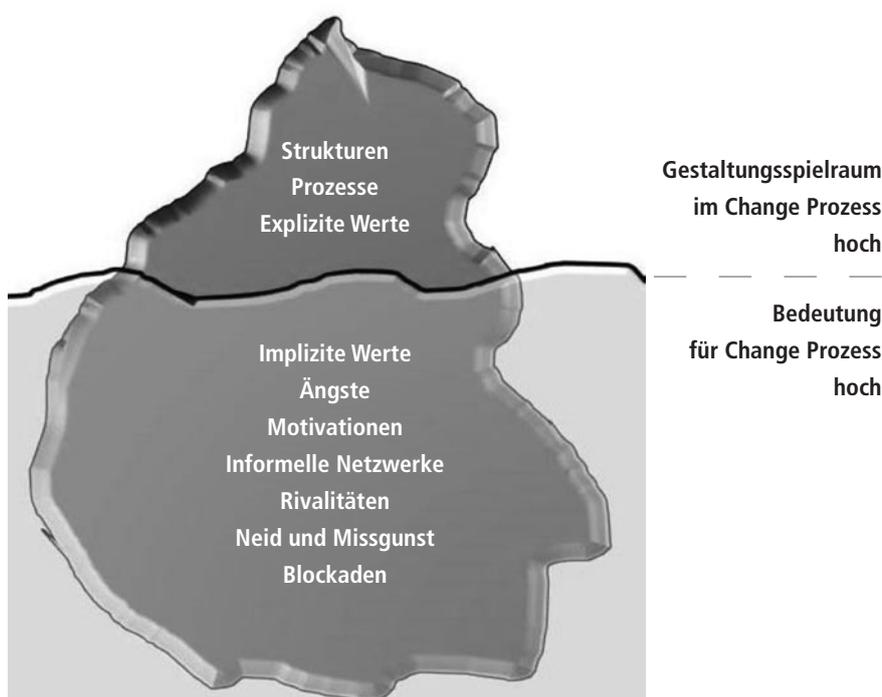


Abbildung 2: Eisbergmodell der Veränderung⁵

Wie aber nun funktioniert Change Management?

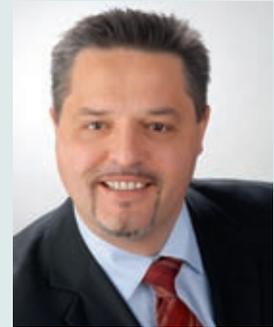
Ein gut aufgesetzter Change Prozess läuft strukturiert ab und folgt gewissen Richtlinien. Folgende Grundsätze sind – neben der Mitarbeiterbeteiligung – zu bedenken:⁹

1. Zielorientiertes Management

Change Projekte sind grundsätzlich nach Projektmanagementregeln zu organisieren und durchzuführen. Neben

- der Klärung der Ausgangslage geht es um
- die Zielformulierung
- die Festlegung von Erfolgskriterien (Wie soll der Projekterfolg qualitativ/quantitativ beurteilt werden?)

Dr. Erwin Hoffmann hatte neben seiner langjährigen Tätigkeit als leitender Personalentwickler einer großen mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lehraufträge für Management- und Kommunikationsthemen an verschiedenen deutschen Hochschulen inne. Derzeit lehrt er an der Hochschule Fresenius unter anderem die Fächer Change und Kanzleimanagement. Daneben berät er Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bei anstehenden Veränderungen und trainiert und coacht (angehende) Berufsträger zu allen Soft Skills. 2013 erschien im IDW-Verlag sein Standardwerk „Erfolgsfaktor Soft Skills“. Kontakt: erwinhoffmann@gmx.de



- die Organisation (Wie sollen die Aufgaben verteilt sein?)
- die Planung (In welchen Phasen verläuft die Projektarbeit?) und
- die Kontrolle (Wie und wann soll der Projektfortschritt kontrolliert werden?).

2. Hilfe zur Selbsthilfe

Ein Ziel bei Veränderungsprozessen muss es sein, die Betroffenen so schnell wie möglich (in den veränderten Strukturen) handlungsfähig zu machen. Die Betroffenen sollten hierzu eine entsprechende Unterstützung durch das Management erhalten; zum Beispiel durch

- Aus- und Weiterbildung für die Rolle im Change Prozess und für die Zeit danach (zum Beispiel Vermittlung von theoretischen Grundlagen, methodischem Know How bzw. Verhaltenstraining)
- regelmäßiges Feedback
- Beratung: persönliches Coaching durch einen Vorgesetzten, Unterstützung durch Fachspezialisten, Begleitung bei Konflikt- und Krisensituationen
- Freigabe von benötigten Ressourcen, wie Personal, Mittel, Räume, Zeit, Geld.

3. Prozessorientierte Steuerung

Im Rahmen des Prozesses haben das Topmanagement und der Change Manager regelmäßige Prozessanalysen durchzuführen, um

zu prüfen, inwieweit das Projekt auf dem richtigen Weg ist und wo gegebenenfalls nachgesteuert werden muss. Hierzu gehören

- Management-by-walking-around (Mbwa): Mit den Betroffenen vor Ort über ihre Arbeit reden – und gut zuhören
- regelmäßige gemeinsame Zwischenbilanz und „Manöverkritik“
- Bearbeitung von Widerständen und Konflikten
- auftretende Widerstände aufnehmen und im Gespräch Ursachen und Hintergründe erforschen
- rollende Planung und Steuerung unter Berücksichtigung situativer Gegebenheiten.

4. Sorgfältige Auswahl der Schlüsselpersonen für die Prozessdurchführung

Change Projekte müssen professionell koordiniert werden. Hierzu ist in der betroffenen Wirtschaftsprüfungspraxis ein Change Manager zu finden und zu beauftragen, der (mit einem Team) dafür zuständig ist, den Change Prozess – in Abstimmung mit der Geschäftsführung – aufzusetzen, durchzuführen und zu evaluieren. Idealerweise ist ein Teil der Geschäftsführung Mitglied des Change Teams. Der Change Manager sollte aber nicht nach dem Motto ausgewählt werden „Wer hat gerade nichts Besseres zu tun und wäre leicht verfügbar?“, son-

dern bei der Auswahl sollten bestimmte Gütekriterien gelten:

- Der Change Manager sollte offen, ehrlich und unkompliziert mit Menschen umzugehen wissen.
- Er sollte über – in der Praxis erprobte – Fähigkeiten verfügen, mit anderen in Teams zusammenzuarbeiten.
- Er sollte die Fähigkeit besitzen, zuzuhören und sich in die emotionale Lage anderer Menschen hineinversetzen können (Empathie).
- Der Change Manager sollte Mut zu Entscheidungen haben und die Entschlossenheit zeigen, Dinge vorwärts zu bringen.
- Außerdem sollte er bereits über eine hohe Akzeptanz bei Mitarbeitern und Führungskräften verfügen.
- Er muss darüber hinaus in der Lage sein, von der Geschäftsführung immer wieder die aktive Unterstützung einzufordern.¹⁰

Dem Change Manager sollte für die Arbeit ein Team – die sogenannte Steuerungsgruppe – zur Seite stehen. Bei unternehmensweiten Veränderungsprozessen sollten die Mitglieder dieser Steuerungsgruppe auf der einen Seite das Unternehmen abbilden (Hierarchien, Abteilungen, Altersstruktur etc.), auf der anderen Seite ist bei der Zusammenstellung auch darauf zu achten, dass wichtige „Opinion Leaders“, Verbündete

und „Motoren des Veränderungsprozesses“ beteiligt werden.

Außerdem wäre zu überlegen, gegebenenfalls auch Mitglieder der extern betroffenen Systeme durch gesonderte Kommunikations- und Veranstaltungsformen in den Veränderungsprozess einzubinden, wie zum Beispiel Kooperationspartner und Mandantengruppen.

5. Lebendige Kommunikation

Wer als Führungskraft möchte, dass ihm seine Mitarbeiter bei Veränderungsprozessen folgen, sollte mit ihnen sprechen und ihnen den Sinn des Vorhabens vermitteln! Hierzu gehört auch, dass Kommunikation keine Einbahnstraße sein darf. Menschen lassen sich nicht nur durch Anweisungen führen! Es sollten im Rahmen von Veränderungsprozessen – wann immer möglich – dialogische und interaktive Formen der Kommunikation und gemeinsame Erlebnisforen für den Erfahrungsaustausch gefunden werden. Bei größeren Veränderungsprojekten sollte ein eigenes Kommunikationskonzept (beispielsweise eine eigene Projektzeitung) aufgesetzt werden und gegebenenfalls auch über die Anwendung sogenannter Großgruppenveranstaltungen, wie „Open Space“ oder „World Café“ nachgedacht werden. Ziel ist dabei auch, das Interesse an der Projektarbeit wachzuhalten. Das klappt übrigens umso besser, je mehr die Arbeit im Veränderungsprojekt den Beteiligten auch Spaß macht!

Strukturiert vorgehen!

Ein gut strukturierter Veränderungsprozess sollte grundsätzlich folgende Planungs- und Umsetzungsschritte beinhalten:

1. Erarbeiten der Situationsdiagnose und einer Zukunftskonzeption

- Bewusstmachung der Ist-Situation
 - Formulierung strategischer Ziele
 - Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten
 - Planung der zukünftigen Entwicklung
2. Phase der operationalen Zielsetzung
 - Verdichtung des strategischen Ziels zu operationalen Zielsetzungen
 - Operationale Analysen durch das Management
 - Einsicht in tatsächliches Funktionieren des Systems
 - Einsicht in die Umsetzungsmöglichkeiten der angestrebten Ziele
 - Auswählen konkreter Veränderungsprojekte
 3. Phase der experimentellen Projekte
 - Ausarbeiten konkreter Aktionen für die Zielerreichung und Vorbereitung der experimentellen Situationen (zum Beispiel „Leuchtturmprojekt Strategisches Marketing“ zunächst in nur einem Geschäftsbereich als Vorbild für andere Abteilungen)
 - Bildung einer entsprechenden Steuerungsgruppe und Auftragserteilung
 4. Realisierungsphase
 - Schrittweise Durchführung der Veränderungen am Beispielprojekt und Evaluation
 - Danach planerische Übertragung der Erfahrungen auf das (gesamte) Unternehmen, praktische Durchführung in allen betroffenen Bereichen und Gesamtevaluation

Diese Vorgehensweise lässt sich natürlich nicht immer so idealtypisch auf alle Change Projekte übertragen. Dafür sind diese Projekte zu unterschiedlich. Der konkrete Aufbau einer Unternehmens-

strategie wird anders ablaufen als die Einführung eines Beurteilungssystems; die Einführung eines CRM-Systems hat als Change Projekt andere Nuancen im Prozess als die Fusion mit einer anderen Wirtschaftsprüfungspraxis. Das Grundmuster ist also auf das jeweilige Change Projekt anzupassen.

Fazit

Die Bewältigung von Veränderungen ist eine aktuelle Herausforderung für Wirtschaftsprüfungspraxen, der sie sich vor allem mit einem gut aufgesetzten Change Management beruhigt stellen können. Wesentliche Erfolgsfaktoren für das Gelingen sind dabei die beteiligten Menschen. Holt man diese kommunikativ ins Boot, antizipiert dabei ihre Ängste und Erwartungen und gestaltet die Veränderung darüber hinaus in Form eines zielorientierten, strukturierten Prozesses – der vielleicht sogar Spaß macht, dann stehen die Chancen gut für eine nachhaltige Veränderung.

¹ Vgl. Höfler et al., Seite 16.

² In Anlehnung an Höfler et al., Seite 16.

³ Machiavelli, Seite 135.

⁴ Vgl. Hoffmann, Seite 20 f.

⁵ In Anlehnung an Doppler und Lauterburg, Seite 218.

⁶ Berner, Seite 4.

⁷ Vgl. Hoffmann, Seite 235 f.

⁸ Vgl. Berner, Seite 11 ff.

⁹ Siehe hierzu Doppler und Lauterburg, Seite 167 ff.

¹⁰ Vgl. Doppler und Lauterburg, Seite 182.

Literatur

Berner, Winfried / 2010, Change! Stuttgart: Schäffer-Poeschel

Doppler, Klaus und Lauterburg, Christoph / 2008, Change Management, Frankfurt a. M.: Campus

Höfler, Manfred et al. / 2014, Abenteuer Change Management, Frankfurt a. M.: Frankfurter allgemeine Buch

Hoffmann, Erwin / 2013, Erfolgsfaktor Soft Skills – Was Wirtschaftsprüfer aus der Sozialpsychologie lernen können, Düsseldorf: IDW-Verlag

Kampe, Tim / 2011, Führung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wiesbaden: Gabler Verlag

Machiavelli, Niccolò / 2013 (Original 1513), Der Fürst, Hamburg: Nikol Verlag

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Handelsregistereintragung einer StBG (GmbH & Co) KG mit dem Gegenstand der Steuerberatung einschließlich der Treuhandtätigkeit

■ Leitsatz der Redaktion

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der (GmbH & Co) KG kann mit dem Gegenstand der Steuerberatung einschließlich der Treuhandtätigkeit im Handelsregister eingetragen werden.

BGH, Beschluss vom 15. Juli 2014 – II ZB 2/13

(vgl. Anmerkung: Dies gilt entsprechend auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)

■ Sachverhalt

Eine Steuerberatungsgesellschaft war in der Form der GmbH & Co KG gegründet und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet worden. Gegenstand des Unternehmens war die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3, einschließlich der Treuhandtätigkeit.

Das Registergericht hat die Anmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, die Eintragung der Steuerberatungsgesellschaft setze eine hier nicht beabsichtigte überwiegende Ausübung der Treuhandtätigkeit voraus. Das Beschwerdegericht OLG Dresden hat mit Entscheidung vom 6. Dezember 2012 (NZG 2013, Seite 873) die Versagung der Eintragung bestätigt. Eine KG könne nur dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn die Gesellschaft die für die Eintragung erforderliche gewerbliche Tätigkeit (hier: die Treuhandtätigkeit) schwerpunktmäßig ausübe. Dies sei bei der angemeldeten Steuerberatungsgesellschaft nicht der Fall. Die gemäß § 49 Abs. 2 StBerG bestehende berufsrechtliche Möglichkeit, Personenhandelsgesellschaften, die im Han-

delsregister eingetragen seien, als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen, stelle keine den §§ 105, 161 HGB vorgehende spezialgesetzliche Regelung dar. Der BGH hob den Beschluss des OLG Dresden auf und wies das Registergericht an, über die Anmeldung der Steuerberatungsgesellschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH neu zu entscheiden.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Beschwerdegericht hat zu Unrecht angenommen, dass das Registergericht die Anmeldung der Steuerberatungs-KG zum Handelsregister aus handelsrechtlichen Gründen (§§ 105, 161 HGB) ablehnen durfte.

Zwar steht die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur auf dem Standpunkt, dass eine Gesellschaft nur dann als OHG oder KG ins Handelsregister eingetragen werden kann, wenn ihr Zweck auf die Ausübung eines Handelsgewerbes gerichtet ist. Übt die Gesellschaft sowohl gewerbliche als auch nicht gewerbliche Tätigkeiten aus, soll sich die Einordnung des Geschäftsbetriebs als Handelsgewerbe grundsätzlich nach dem Gesamtbild des Betriebs, das heißt danach richten, was den Schwerpunkt darstellt beziehungsweise welche Tätigkeit wesentlich und prägend ist. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien könnte die Steuerberatungs-KG nicht im Handelsregister eingetragen werden.

Jedoch stellt § 49 Abs. 2 StBerG eine spezialgesetzliche Regelung dar, nach der Steuerberatungsgesellschaften bereits dann im Handelsregister eingetragen werden können, wenn sie nach ihrem Gesellschaftszweck darauf ausgerichtet sind, neben der sie prägenden Steuerberatung auch die ihnen berufsrechtlich gestattete Treuhandtätigkeit auszuüben. Dass der Gesetzgeber mit der Regelung eine im Verhältnis zu § 105 Abs. 1 HGB spezialgesetzliche Regelung getroffen hat, folgt aus der Gesetzgebungsgeschichte.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung StBerG im Jahr 1975 wurde Steuerberatern die Möglich-

keit eröffnet, eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft zu betreiben. Diese Änderung wurde mit einer Angleichung an die bereits seit 1961 bestehende entsprechende Regelung in § 27 Abs. 2 WPO begründet, die Wirtschaftsprüfern die Ausübung ihres freien Berufs in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft gestattet, wenn diese wegen ihrer Treuhandtätigkeit ins Handelsregister eingetragen ist.

Der Gesetzesentwurf zu § 27 Abs. 2 WPO führt aus, dass die Personengesellschaft im Allgemeinen die gewerbsmäßige Ausübung eines Handelsgeschäftes voraussetzt. Der Wirtschaftsprüferberuf ist aber kein Gewerbe. Allein die ihm gestattete Treuhandtätigkeit kann die Möglichkeit einer Eintragung einer Personengesellschaft im Handelsregister begründen. Eine so eingetragene Gesellschaft darf dann auch als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden. Dieser Begründung lässt sich entnehmen, dass Wirtschaftsprüfer-Personenhandelsgesellschaften schon dann für eintragungsfähig gehalten wurden, wenn sie lediglich untergeordnete Treuhandtätigkeiten entfalten.

Historisch sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Treuhandgesellschaften hervorgegangen. Bei Schaffung der WPO im Jahr 1961 wurden Wirtschaftsprüfer-Personenhandelsgesellschaften, bei denen die Revisionsstätigkeit die Treuhandtätigkeit deutlich überwog, nach wie vor ins Handelsregister eingetragen, obwohl die handelsrechtliche Literatur und Rechtsprechung für die Eintragung als Handelsgesellschaft verlangte, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gesellschaft im gewerblichen Bereich liegen müsse.

Diesen Hintergrund muss man im Gesetzgebungsprozess der WPO beim Gesetzgeber als bekannt voraussetzen. Dieser wollte den Wirtschaftsprüfern nicht nur berufsrechtlich, sondern auch handelsrechtlich die Berufsausübung in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft in der bislang ausgeübten Form, das heißt bei untergeordneter Treuhandtätigkeit weiterhin eröffnen.

In diese Linie des Gesetzgebers, mit den berufsrechtlichen Vorschriften des § 27 WPO und § 49 StBerG gegenüber § 105 (i. V. m. § 161) HGB vorrangige Regelungen zu schaffen, fügt sich die durch die 7. WPO-Novelle 2007 und das 8. StBerG-Änderungsgesetz 2008 für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eröffnete Möglichkeit ein, ihren Beruf in der Rechtsform der GmbH & Co KG auszuüben. Wenn der Gesetzgeber in Kenntnis der seit mehr als 40 Jahren bestehenden Gründungs- und Eintragungspraxis Wirtschaftsprüfern und später auch Steuerberatern

den Weg zur Berufsausübung in Form der GmbH & Co KG eröffnet, so kann dies nicht anders verstanden werden, als dass er es – weiterhin – für die Eintragung nach §§ 105, 161 HGB als ausreichend ansieht, dass im Gesellschaftszweck einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft Treuhandtätigkeiten lediglich als untergeordnete Tätigkeiten enthalten sind. Alles andere liefe darauf hinaus, dem Gesetzgeber die Schaffung einer inhaltsleeren Regelung zu unterstellen.

Auch das BVerfG geht davon aus, dass § 49 Abs. 2 StBerG und § 27 Abs. 2 WPO spezielle Regelungen gegenüber § 105 Abs. 1, 161 HGB darstellen. In dem zugrundeliegenden Fall bildete die von den betroffenen Rechtsanwältinnen beabsichtigte Treuhandtätigkeit in der von ihnen gegründeten GmbH & Co KG gerade keinen Schwerpunkt der Tätigkeit. Gleichwohl hat das BVerfG angenommen, dass es der GmbH & Co KG freistehe, statt als Rechtsanwalts GmbH & Co KG im Rahmen der berufsrechtlichen Anforderungen eine Anerkennung als Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfung-KG zu erhalten, wenn sie sich wegen ihrer Treuhandtätigkeit ins Handelsregister eintragen lässt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2014/

Anmerkung

Die Entscheidung des BGH beseitigt die bisher bestehende Rechtsunsicherheit für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Form der GmbH & Co KG. Insbesondere die von der Rechtsliteratur aufgeworfene These der fehlenden Haftungsbeschränkung in der nach ihrer Auffassung fehlerhaft eingetragenen GmbH & Co KG von Freiberuflern ist obsolet. Die Kommanditisten der Freiberufler-KG genießen die Haftungsbeschränkung.

Zuvor hatte die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung angenommen, dass Freiberufler-Gesellschaften nicht in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden können, weil diese eine überwiegende gewerbliche Treuhandtätigkeit voraussetzen würden, die eine Freiberufler-Gesellschaft grundsätzlich nicht erfüllt. Die ausdrückliche Zulässigkeit der Personenhandelsgesellschaften nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (§ 27 WPO) und der Steuerberater (§ 49 StBerG) wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Nunmehr ist höchstrichterlich klargestellt, dass das Berufsrecht der handelsrechtlichen Regelung als *lex specialis* vorgeht. Auch wenn die Entscheidung zu einer Steuerberatungsgesellschaft ergangen ist, stützt sich der BGH in seiner Begründung explizit auf die Gesetzgebungsgeschichte der WPO und hebt hervor, dass eine Eintragung ins Handelsregister auch bei einer nur untergeordneten Treuhandtätigkeit erfolgen kann (vgl. hierzu auch Hense/Ulrich, WPO, § 27 Rn. 9).

Voraussetzung ist nach § 27 Abs. 2 WPO aber nach wie vor, dass eine Eintragung im Handelsregister wegen Treuhandtätigkeit besteht. Das KG Berlin war in einer an die herrschende Literaturmeinung angelehnten Entscheidung vom 27. September 2013 (WPK Magazin 4/2013, Seite 56) davon ausgegangen, dass nur eine bereits wegen Treuhandtätigkeiten ins Handelsregister eingetragene (GmbH & Co) KG in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfirmiert und der Gegenstand entsprechend geändert werden kann. Hiernach wäre bei einer Neugründung ein umständliches zweistufiges Verfahren durchzuführen. Der Rechtsformwechsel einer bereits anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in die (GmbH & Co) KG wäre unmöglich. Diese Konsequenz erscheint unzumutbar angesichts des vom Gesetzgeber im Berufsstand gesehenen Bedürfnisses für die Rechtsform der (GmbH & Co) KG und der eindeutigen Entscheidung des BGH zur Eintragungsfähigkeit auch bei untergeordneter Treuhandtätigkeit. § 27 Abs. 2 WPO ist daher dahingehend auszulegen, dass eine Eintragung wegen Treuhandtätigkeiten zeitgleich mit der Eintragung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem für diese typischen Gegenstand, insbesondere der Prüfungstätigkeit, erfolgen kann. Danach sind sowohl Neugründungen wie auch Rechtsformwechsel bereits anerkannter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in eine GmbH & Co KG möglich. ti

Berufsrecht

Qualitätskontrolle – Sonderprüfung wenn nur eine MaBV-Prüfung als Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung zur Verfügung steht

■ Leitsätze der Redaktion

1. Das Qualitätskontrollverfahren in Deutschland stellt – im Vergleich mit den europäischen Anforderungen – keine Überregulierung dar. Die EU-Richt-

linie sieht nur Mindestregelungen vor, über die der nationale Gesetzgeber angesichts der hohen Anforderungen an die Qualität der Abschlussprüfung aus Gründen des Gläubiger- und Anlegerschutzes hinausgehen kann.

2. Das System der Qualitätskontrolle ist auch bei kleinen Praxen verhältnis- und verfassungsmäßig.

3. Kann die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung nicht anhand einer gesetzlichen Abschlussprüfung geprüft werden, stellt dies ein Prüfungshemmnis dar.

4. Eine MaBV-Prüfung ist nicht mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung vergleichbar, so dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nicht anhand einer MaBV-Prüfung wirksam geprüft werden können.

5. Stehen nur MaBV-Prüfungen zur Verfügung, steht es der zu prüfenden Praxis frei, eine (weitere) Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Macht sie von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch, muss sie sich das Prüfungshemmnis entgegenhalten lassen.

6. Der Anordnung der Sonderprüfung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger kein § 319a HGB-Mandat mehr prüft. Die Möglichkeit der Prüfung eines § 319a HGB-Mandates ist ausreichend.

VG Berlin, Urteil vom 15. September 2014 – VG 22 K 59.14

■ Sachverhalt

Der Kläger führte bis 2011 jährlich ca. zehn gesetzliche Abschlussprüfungen als Alleingesellschafter und -geschäftsführer einer Berufsgesellschaft durch. Zu den geprüften Mandaten gehörte unter anderem auch ein § 319a HGB-Unternehmen.

Im Jahr 2011 nahm der Kläger eine Tätigkeit in eigener Praxis auf. Auf seinen Antrag erteilte ihm die Wirtschaftsprüferkammer eine Ausnahmegenehmigung bis zum 31. Dezember 2011 zur erstmaligen Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen in eigener Praxis, da er im Antrag angab, die Jahresabschlüsse von mindestens zwei Gesellschaften in dieser Zeit prüfen zu wollen. Während der Laufzeit der Ausnahmegenehmigung wickelte der Kläger nur eine MaBV-Prüfung ab, während er parallel in der WPG bis zum Ablauf der Teilnahmebescheinigung am 15. Juli 2012 gesetzliche Abschlussprüfungen durchführte.

Ende 2011 ließ der Kläger eine Qualitätskontrolle seiner eigenen Praxis durchführen. Die Wirksamkeit der Regelungen zur Auftragsabwicklung konnte daher nur anhand der einzigen MaBV-Prüfung geprüft werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle führte in

seinem Qualitätskontrollbericht aus, dass die bislang in der Berufsgesellschaft abgewickelten Mandate auf die Einzelpraxis übergeleitet werden sollten. Im Jahr 2012 wurde der Kläger tatsächlich in eigener Praxis zum gesetzlichen Abschlussprüfer verschiedener Unternehmen, unter anderem des § 319a HGB-Unternehmens, gewählt.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ordnete eine Sonderprüfung der Wirksamkeit der Regelungen zur Auftragsabwicklung an, da diese nicht anhand von gesetzlichen Abschlussprüfungen geprüft werden konnte. Mit dieser Prüfung konnte insbesondere angesichts der Anzahl jährlich zu erwartender Abschlussprüfungen und auch der Prüfung eines § 319a HGB-Unternehmens und dem daraus resultierenden erhöhten öffentlichen Interesse nicht bis zur nächsten Qualitätskontrolle abgewartet werden. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner beim VG Berlin erhobenen Klage.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Die Sonderprüfung verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO durchgeführt wurde.

Bei der Qualitätskontrolle bestand ein Prüfungshemmnis. Die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen, insbesondere auch von Mandaten im Sinne von § 319a HGB, konnte nicht geprüft werden, da der Kläger solche Abschlussprüfungen zum Zeitpunkt der Prüfung in seiner eigenen Praxis noch nicht durchgeführt hatte.

Bei der vom Prüfer für Qualitätskontrolle in die Stichprobe einbezogenen MaBV-Prüfung handelt es sich weder um eine gesetzlich angeordnete Abschlussprüfung im Sinne von § 57a WPO noch um eine mit §§ 316 ff. HGB vergleichbare Abschlussprüfung. Die Prüfung des Qualitätssicherungssystems von Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, muss sich jedoch auf solche Abschlussprüfungen erstrecken. MaBV-Prüfungen sind damit nicht im Ansatz vergleichbar.

Die Anordnung der Sonderprüfung ist auch nicht rechtswidrig, weil er für das Jahr 2014 nicht wieder zum Abschlussprüfer des § 319a HGB-Unternehmens bestellt worden ist. Ausreichend ist die Möglichkeit einer Prüfung von § 319a HGB-Mandaten.

Sofern der Kläger geltend macht, die Wirtschaftsprüferkammer hätte von ihm die Durchführung einer Qualitätskontrolle verlangt, obwohl er entgegen seiner Erwartung 2011 noch keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt hatte, kann ihm ent-

gegengehalten werden, dass er eine zweite Ausnahmegenehmigung hätte beantragen können und er stattdessen die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.

Die vom Kläger monierte Überregulierung des Qualitätskontrollverfahrens durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht feststellbar. Zur Sicherung der Einhaltung der hohen Anforderungen an die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen ist es dem nationalen Gesetzgeber unbenommen, die einschlägigen EU-Regelungen zu verschärfen.

Das System der Qualitätskontrolle ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger eine kleinere Kanzlei betreibt, verhältnis- und verfassungsmäßig. Es entspricht vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, dass jemand, der mit einer so weitreichenden und bedeutsamen Tätigkeit wie der Prüfung von Abschlüssen nach § 319 HGB betraut wird, die Qualität seiner Berufsausübung und ihrer Dokumentation nachweisen muss.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2014/

Anmerkung

Die Entscheidung des VG Berlin bestätigt die Bedeutung der auftragsbezogenen Funktionsprüfung anhand von gesetzlichen Abschlussprüfungen für eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle. Allein die Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, bei der das Berufssiegel geführt wird, ist nicht ausreichend, wenn es sich nicht um eine Abschlussprüfung handelt. Es besteht mithin ein Prüfungshemmnis.

Eine andere Frage ist, welche Konsequenzen aus diesem Prüfungshemmnis zu ziehen sind. Hier sind, wie in jedem Einzelfall, die konkreten Umstände des Sachverhalts zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine eingeführte WP-Praxis, die regelmäßig jährlich ca. zehn gesetzliche Abschlussprüfungen durchführte. Ohne die Sonderprüfung würde die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung im konkreten Fall nicht geprüft werden.

Bei der Überführung einer bestehenden Praxis in einen anderen Rechtsträger handelt es sich nicht um den klassischen Fall der Neugründung einer Praxis. Im Fall einer echten Existenzgründung könnte das öffentliche Interesse in der Abwägung mit den Interessen des Existenzgründers zurücktreten, so dass keine Sonderprüfung angeordnet würde.

Die Entscheidung zeigt aber, dass insbesondere bei einer zu erwartenden größeren Anzahl von Pflichtprüfungen (zum Beispiel bei einem Rechtsträgerwechsel des prüfenden Praxisinhabers und der damit einhergehenden Überleitung von Mandaten) das öffentliche Interesse an einer Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems überwiegen kann. Aber auch bei einer kleineren Anzahl von erwarteten Pflichtprüfungen kann die Anordnung einer Sonderprüfung beispielsweise in Betracht kommen, wenn in der Vergangenheit Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden, deren Beseitigung durch die Qualitätskontrolle nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte.

me

Berufsrecht

Qualitätskontrolle – Sonderprüfung bei Vorliegen von Prüfungshemmnissen sowie eines im Ergebnis fehlenden Prüfungsurteils

■ Leitsätze der Redaktion

1. Dem Prüfer für Qualitätskontrolle sind alle Unterlagen zur Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht, vorzulegen. Dazu gehören auch gerade Unterlagen der Vor-Qualitätskontrolle und Entscheidungen in Berufsaufsichtsverfahren.
2. Werden dem Prüfer für Qualitätskontrolle Unterlagen (Bescheide der Kommission für Qualitätskontrolle oder der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht) in einer Qualitätskontrolle nicht vorgelegt, stellt dies ein Prüfungshemmnis dar. Unerheblich ist hierbei, ob die Unterlagen fahrlässig oder vorsätzlich nicht vorgelegt wurden.
3. Erkenntnisse aus Berufsaufsichtsverfahren unterliegen keinem Verwertungsverbot durch die Kommission für Qualitätskontrolle.
4. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist nicht an die Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle, insbesondere nicht an sein Prüfungsurteil, gebunden (§ 57e Abs. 2 Sätze 5 und 6 WPO).
5. Widerruft der Prüfer für Qualitätskontrolle sein ursprüngliches Prüfungsurteil und versagt dieses, ist die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.
6. Ist der Qualitätskontrollbericht nicht aus sich heraus verständlich, ist die Kommission für Qualitätskontrolle nicht zur weiteren Aufklärung des Sach-

verhalts verpflichtet, sondern kann zur Aufklärung des Sachverhalts eine Sonderprüfung anordnen.

7. Das System der Qualitätskontrolle ist verhältnis- und verfassungsmäßig.

VG Berlin, Urteil vom 10. September 2014 – VG 22 K 47.14 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Der Kläger ließ 2011 die Qualitätskontrolle seiner Praxis durchführen. Diese endete zunächst mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil.

Im Zuge der Auswertung des Qualitätskontrollberichts stellte sich heraus, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle sein Prüfungsurteil auf der Grundlage einer unvollständigen Sachlage abgegeben hatte. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wurde von dem Kläger nicht dahingehend informiert, dass die Vor-Qualitätskontrolle des Klägers in 2006 mit Auflagen abgeschlossen worden war. Auch hatte er keine Kenntnis von einem in 2010 mit einer Geldbuße abgeschlossenen Rügeverfahren des Vorstands. Die Rüge mit Geldbuße war ergangen, weil bei den vom Kläger geprüften gesetzlichen Jahresabschlüssen 2006, 2007 und 2008 einer GmbH & Co. KG eine Vielzahl von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und fachliche Regeln zur Durchführung von Abschlussprüfungen festgestellt worden waren.

Nachdem der Prüfer für Qualitätskontrolle von der WPK auf die Sachverhalte angesprochen worden war, weil seine Berichterstattung dazu keinerlei Ausführungen enthielt, wurde der Prüfer für Qualitätskontrolle vom Kläger in 2012 mit der Durchführung einer „Nachtragsprüfung“ beauftragt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle widerrief in seinem „Nachprüfungsbericht“ sein ursprüngliches Prüfungsurteil und versagte nunmehr das Prüfungsurteil. Zur Begründung trug er vor, dass durch die Vorenthaltung von Informationen ein Prüfungshemmnis bestanden habe. Weiterhin habe die Nachtragsprüfung ergeben, dass das Qualitätssicherungssystem in Teilbereichen unwirksam sei.

In einem persönlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle bestritt der Kläger das Vorliegen der vom Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellten Mängel und trug vor, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ihn nicht nach vorangegangenen Schriftwechsel befragt habe.

Die Kommission für Qualitätskontrolle kam zum Ergebnis, dass aufgrund des Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 57d WPO sowie aufgrund des versagten Prüfungsurteils der „Nachtragsprüfung“ nicht mit der gebotenen Sicherheit beurteilt werden könne, ob das in der Berufspraxis des Klä-

gers eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO gewährleistet.

Auch sei nicht mit der gebotenen Sicherheit erkennbar, welche Mängel konkret bestehen, um gegebenenfalls entsprechend konkret Auflagen formulieren zu können. Vor diesem Hintergrund wurde zur abschließenden Klärung der Frage, ob und welche Mängel des Qualitätssicherungssystems vorliegen und ob gegebenenfalls die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen sei, eine Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle angeordnet. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner beim VG Berlin erhobenen Klage.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen. Die Anordnung der Sonderprüfung verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO durchgeführt wurde.

Zum einen lag bei der Durchführung der Qualitätskontrolle ein Prüfungshemmnis vor, da der Kläger erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hatte. Der Prüfer für Qualitätskontrolle blieb durch die unterlassene Vorlage von relevanten Unterlagen aus dem Zeitraum, auf den sich die Qualitätskontrolle bezog (Auflagenbescheid der Kommission für Qualitätskontrolle sowie Rügebescheid mit Geldbuße der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht), im Unklaren darüber, dass es in der Vergangenheit Mängel im Qualitätssicherungssystem des Klägers gegeben hatte. Um beurteilen zu können, ob ein eingeführtes Qualitätssicherungssystem ordnungsgemäß funktioniert, bedarf der Prüfer für Qualitätskontrolle der Kenntnis der oben genannten Tatsachen. Denn sein Prüfungsauftrag muss sich auf frühere Beanstandungen und Auflagen erstrecken, um Antwort darauf geben zu können, ob und gegebenenfalls wie weit früher festgestellte Mängel beseitigt und Auflagen erfüllt sind.

Der Sonderprüfung steht auch nicht entgegen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ursprünglich ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt hatte. Zum einen ist die Kommission für Qualitätskontrolle nicht an das Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle gebunden, wie § 57e Abs. 2 Satz 5 und 6 WPO zeigt, wonach trotz eines versagten Prüfungsurteils eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden oder diese trotz eines positiven Prüfungsurteils widerrufen werden kann.

Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle sein ursprüngliches

Prüfungsurteil zwischenzeitlich widerrufen und nunmehr versagt hat. Damit fehlt es an der erforderlichen Grundlage für die Erteilung der Teilnahmebescheinigung. Im Übrigen ist die Versagung des Prüfungsurteils im „Nachtragsprüfungsbericht“ nicht zu beanstanden, da diese „Nachtragsprüfung“ wesentliche Mängel der Anwendung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems aufgedeckt hat. Der Prüfer für Qualitätskontrolle schließt nicht aus, dass Mängel des Qualitätssicherungssystems nach wie vor vorhanden sind.

Lässt sich – mangels eines Prüfungsurteils – die Frage, ob das Qualitätssicherungssystem die ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen ermöglicht, nicht eindeutig beantworten, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle den Sachverhalt vor dem zwingenden Widerruf der Teilnahmebescheinigung durch eine Sonderprüfung aufklären lassen will.

Eine Pflicht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen kommt der Wirtschaftsprüferkammer im Übrigen nicht zu. Vielmehr muss der Qualitätskontrollbericht grundsätzlich eine aus sich heraus verständliche Grundlage zur zuverlässigen Beurteilung der Wirksamkeit der durch die geprüfte Praxis eingerichteten Kontrollsysteme darstellen.

Grundlage für Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle ist nach der Gesetzessystematik der Qualitätskontrollbericht. Die herausgehobene Rolle des Qualitätskontrollberichts folgt auch daraus, dass dem Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird, da die Teilnahmebescheinigung unverzüglich nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und noch vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die WPK zu erteilen ist. Vor diesem Hintergrund ist von der WPK grundsätzlich kein über die Berichterstattung hinausgehendes Verwaltungsverfahren zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung zu betreiben, um ihrer Untersuchungspflicht nachzukommen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2014/

Anmerkung

1. Das Verwaltungsgericht hat wiederholt die Verfassungsmäßigkeit des Systems der Qualitätskontrolle, wie bereits in einem am 21. Januar 2010 ergangenen Urteil (VG 16 K 78/09, WPK-Magazin 2/2010,

Seite 55 ff.) ausgeführt, vollumfänglich bestätigt. Es entspricht dem Interesse der Allgemeinheit, dass niemand, bei dem nicht wirksame präventive Kontrollmechanismen nachgewiesen sind, mit einer so weitreichenden und bedeutsamen Tätigkeit wie der Prüfung von Abschlüssen nach § 319 HGB betraut wird.

2. Das Verwaltungsgericht hat erneut die wichtige Rolle der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht) herausgehoben. Es hat dazu wiederholt auf die Begründung des oben genannten Urteils verwiesen, in dem Ausführungen zur Notwendigkeit eines aussagekräftigen Qualitätskontrollberichts enthalten sind, der nachvollziehbar, einheitlich und transparent sein muss. me

Haftungsrecht

Haftung eines Wirtschaftsprüfers wegen Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Verschmelzung zweier Gesellschaften

■ Leitsatz der Redaktion

Wenn Teil eines Beratervertrags die Fusionsberatung und Grundlage für die Fusionsentscheidung der Beteiligten die durch den Berater fehlerhaft geprüfte Bilanz eines der Fusionierenden ist, dann stellt die Empfehlung zur Fusion einen Beratungsfehler und damit eine Vertragsverletzung dar.

BGH, Urteil vom 19. April 2012 – III ZR 224/10

■ Sachverhalt

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der Gemeinschuldnerin G. Der Beklagte ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. G wurde unter anderem von der S Verwaltungs AG und den Kommanditistinnen S D GmbH und S C GmbH gegründet.

Im Mai 1997 schlossen der Beklagte und die G einen zweijährigen Vertrag, der die Beratung und Vertretung „in sämtlichen Fragen des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Beratung, der Wirtschaftsberatung, der Finanzberatung und dergleichen mehr“ umfasste. Im Juni 1997 testierte der Beklagte im Auftrag der S D GmbH deren Jahresabschluss zum 31. Dezember 1996 mit einem bilanziellen Eigenkapital von 666.000 DM. Der Beklagte war außerdem stell-

Steuerliche Beratung und Insolvenz

Die Tendenz, bei Insolvenzen die zuvor im Mandat stehenden steuerlichen Berater in Haftung zu nehmen, ist ungebrochen. Üblicherweise lautet hier der Vorwurf, auf eine drohende Insolvenz sei nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig hingewiesen worden. Dadurch sei verhindert worden, dass der Insolvenzantrag nicht früher gestellt werden konnte. Hierdurch sei es dann zu einem Schaden gekommen. Dieser Konstellation lag auch der folgende (gekürzte) Sachverhalt zugrunde, den das LG Ulm mit Urteil vom 13. Juni 2014 – 3 O 389/13 zu entscheiden hatte:

Seit dem Jahr 2003 befand sich die GmbH & Co. KG (im Folgenden nur KG), an der der Kläger als Kommanditist und Geschäftsführer beteiligt war, in der Krise. Als Maßnahmen zur Behebung dieser Situation wurde unter anderem neben dem Kläger unter Erhöhung des Eigenkapitals der KG ein weiterer Gesellschafter und Geschäftsführer aufgenommen. Das dem Kläger zugewiesene Eigenkapital wurde über die Werterhöhung von einem der drei Grundstücke (Grundstück A) im Vermögen der KG aufgestockt. Der Verkehrswert für dieses Grundstück wurde mit 8,2 Mio. € ermittelt. In den Folgejahren wurden die drei Grundstücke in der Handelsbilanz der KG bis in das Jahr 2008 insgesamt mit einem Wert zwischen 12,8 Mio. und 13,7 Mio. € ausgewiesen.

Im Jahr 2004 wurde auf Wunsch der kreditgebenden Banken zudem eine Unternehmensberatung beauftragt. Auf Grundlage von Strategiepapieren der Geschäftsleitung der KG wurde der Geschäftsbetrieb verkleinert und sich auf das Kerngeschäft konzentriert. Der geplante Verkauf von Grundstück A scheiterte jedoch, so dass schließlich am 3. August 2010 Insolvenzantrag gestellt worden war.

Der Kläger behauptete, dass die beklagte Berufsangehörige nicht nur als Steuerberaterin, sondern umfassend tätig und in alle wirtschaftlichen Angelegenheiten involviert gewesen sei. Sie hätte dem Kläger bereits ab dem Jahr 2004 anraten müssen, die Insolvenzreife prüfen zu lassen. Diese hätte deshalb vorgelegen, da die später vom Insolvenzverwalter verkauften Grundstücke einen Liquidationswert von (nur) 7,8 Mio. € erzielt hätten und entsprechend auch nur in dieser Höhe hätten bewertet werden dürfen.

Die Beklagte verteidigte sich mit dem Argument, sie sei nie vom Kläger mit der Prüfung insolvenzrechtlicher Angelegenheiten beauftragt worden. Zu-

dem sollte bis zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Unternehmen nicht liquidiert, sondern lediglich verkleinert und über den Verkauf des Grundstücks A saniert werden. An der Ausarbeitung der Strategiepapiere der Geschäftsleitung sei sie nicht beteiligt gewesen. Sie habe diese nur zur Kenntnis erhalten und sei bei einzelnen Maßnahmen einbezogen worden.

Das LG Ulm wies die Klage ab. Tragender Entscheidungsgrund war, dass die Beklagte gerade nicht mit der Prüfung einer möglichen Insolvenzreife beauftragt gewesen war. Zudem sei das weitere Schicksal des Unternehmens in den Strategiepapieren der Geschäftsleitung der KG festgelegt worden, an denen die Beklagte überhaupt nicht beteiligt war.

Auch in der Tatsache, dass das Grundstück A alleine mit 8,2 Mio. € bewertet wurde, der vom Insolvenzverwalter später erzielte Wert aller drei Grundstücke aber dann nur 7,8 Mio. € betrug, sei kein berufliches Fehlverhalten dergestalt zu erblicken, dass die Beklagte dadurch eine Prüfung des Vorliegens einer insolvenzrechtlichen Überschuldung verhindert hätte. Denn in der Vergangenheit wurden über das Grundstück A mehrere Kaufverträge mit Kaufpreisen abgeschlossen, die jeweils deutlich über 8,2 Mio. € lagen. Letztendlich seien diese Verträge damals aber nur daran gescheitert, dass die Käufer von ihrem eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch machten, weil es nicht gelang, für die auf dem Grundstück geplanten Immobilien eine Baugenehmigung zu erhalten. Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben.

Dem Urteil des LG Ulm ist vollumfänglich zuzustimmen, da es konsequent die Vorgaben des BGH umgesetzt hat. Dieser hatte sich in den letzten Jahren zu den Hinweispflichten eines steuerlichen Beraters bei Verdacht einer Insolvenzreife mehrfach klarstellend geäußert. Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Entscheidungen vom 7. März 2013 – IX ZR 64/12, 6. Juni 2013 – IX ZR 204/12 und 6. Februar 2014 – IX ZR 53/13. Dieses Urteil zeigt aber auch erneut, dass bei kriselnden Mandanten Haftungsgefahren vorprogrammiert sind. Hier sollten spontane Äußerungen, die sich – ohne Mandatsauftrag (!) – mit der Insolvenzreife befassen, tunlichst vermieden werden. Sofern aber die Insolvenzreife thematisiert wird, ist hier eine fundierte Beratung zu leisten beziehungsweise bei fehlender Fachkunde auf einen geeigneten Dritten zu verweisen.

Andreas Kraus, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

vertretender Aufsichtsratsvorsitzender der S Verwaltungs AG. Er sprach er sich für eine Fusion der G mit der S D GmbH aus.

Nach dem Gesellschaftsvertrag waren für eine Verschmelzung 75 % der Gesellschafterstimmen erforderlich. Auch auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung im August 1997 vertrat der Beklagte den Standpunkt, bei der Fusion handele es sich um eine sinnvolle Maßnahme, insbesondere weil die S D GmbH wirtschaftlich gesund sei. Die Versammlung stimmte dem Verschmelzungsvertrag zu.

Eine Sonderprüfung bei der G im Juli 1998 ergab, dass in den Jahresabschluss 1996 der S D GmbH unter anderem hohe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht eingestellt und zu hohe Forderungen aufgenommen worden waren. Das bilanzielle Eigenkapital hätte sich daher auf minus 7.311.000 DM belaufen müssen.

Infolge der Verschmelzung mit der S D GmbH geriet die G in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Sie musste daher aus Zuschüssen und Krediten des Landes Nordrhein-Westfalen zugeflossene Mittel zur Tilgung von Altverbindlichkeiten der S D GmbH statt für den eigentlichen Förderungszweck verwenden. Die Bezirksregierung K widerrief die Mittelzuwendung im September 1998 und forderte ausgezahlte Mittel zurück. Die G stellte im Oktober 1998 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens.

Der Kläger verklagte den Beklagten auf Schadensersatz von 2,5 Mio. DM. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 226.890,11 €. Die Berufung des Beklagten hatte keinen, die des Klägers nur bezüglich der Korrektur einer fehlerhaften Umrechnung von DM in Euro (500.000 DM = 255.645,94 €) Erfolg. Der Bundesgerichtshof wies die Revision des Beklagten ab und hob das Berufungsurteil aufgrund der Revision des Klägers insoweit auf, als zu seinem Nachteil entschieden worden ist. Dann wies er die Sache zurück an das Oberlandesgericht.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die G hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund des Beratungsvertrags vom 13. Mai 1997. Die Frage der Haftung des Beklagten nach den Grundsätzen des Vertrages (Prüfungsvertrag zwischen ihm und der S D GmbH) mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (der G) bedarf daher keiner Entscheidung.

Die nach dem Vertrag aufgezählten Beratungstätigkeiten werden ausdrücklich als bei-

spielhaft bezeichnet. Der Beklagte sollte die G in allen finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten umfassend betreuen. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Verschmelzung der G mit der GmbH ein konkretes Thema und daher Teil der „Rundumbetreuung“. Dem Beklagten war dies bekannt, denn er rechnete Beratungsleistungen unter anderem mit dem Hinweis „i. S. Fusionierung...“ ab. Außerdem sprach er sich als Berater der G und auf der Gesellschafterversammlung für eine Fusion aus.

Für diese Beratung hatte die Prüfung des Jahresabschlusses der S D GmbH durch den Beklagten erhebliche Bedeutung, da die Bilanz der S D GmbH die Grundlage für den späteren Verschmelzungsvertrag bildete. Dem Beklagten musste klar sein, dass er die Beratung auch und gerade unter Berücksichtigung der von ihm bei der Prüfung erlangten Kenntnisse vorzunehmen hatte.

Der Beklagte hat seine Vertragspflichten verletzt, weil er die Fusion unter Hinweis darauf, dass die GmbH wirtschaftlich gesund sei, als sinnvoll empfohlen hat. Dabei war die S D GmbH tatsächlich verschuldet und die von ihm nicht gewissenhaft durchgeführte Abschlussprüfung bot keine Grundlage für eine solche Empfehlung. Auch erstinstanzlich eingeholte Gutachten eines Sachverständigen und der Wirtschaftsprüferkammer belegten, dass der Beklagte pflichtwidrig geprüft hatte (keine Einholung von Rechtsanwalts- und Saldenbestätigungen; kei-

ne Überprüfung einer (angeblichen) Forderung der S D GmbH gegen die G). Der Beklagte hätte deshalb von einer Fusion abraten müssen. Seine gegenteilige Empfehlung war zumindest fahrlässig; jedenfalls hat sich der Beklagte nicht entlasten können (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB beziehungsweise §§ 282, 285 BGB a.F. analog).

Die Pflichtverletzung des Beklagten war kausal für den Schaden der G. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Fremdkommanditisten gegen eine Verschmelzung ausgesprochen hätten, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der GmbH bekannt gewesen wäre.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Haftungsanteil des Beklagten betrage mindestens 10 %, ist nicht zum Nachteil des Beklagten rechtsfehlerhaft. Im Umfang der Anfechtung des Klägers ist das Berufungsurteil aufzuheben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung über den Verschuldensgrad, ein eventuelles Mitverschulden der Geschäftsführer der S D GmbH nach § 254 Abs. 1 BGB sowie die Wirksamkeit der vertraglichen Haftungsbegrenzung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2014/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

→ www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/

Personalien

vom 16.8.2014 bis 15.11.2014

Geburtstage



WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen, vollendete am 10. November 2014 sein 75. Lebensjahr. Herr Berger engagierte sich von Juni 1987 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Er setzte sich darüber hinaus in den Jahren 1986 bis 2009 als Prüfer in den Berufsexamina für die Belange des Berufsnachwuchses ein und gehörte als Gründungsmitglied von Januar 2004 bis Dezember 2009 der Aufgaben- und Widerspruchskommission an. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein über viele Jahre andauerndes ehrenamtliches Engagement.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 12. Oktober 2014 **WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach**, Brühl. Herr Kaldenbach ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. August 2014 feierte **WP/StB Dipl.-Ök. Betriebswirt Norbert Versen**, Hannover, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Versen für seine Tätigkeit in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer von Januar 2007 bis Juli 2011.



Am 22. September 2014 vollendete **WP/StB Dr. Alexander W. Vieler**, Chemnitz, sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Vieler für seine Tätigkeit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von April 2012 bis September 2014 sowie im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis April 2012.

Jubiläen



Am 29. August 2014 beging **vBP/RA Dr. Jochen Upmeier**, Freiburg, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



vBP/StB Klaus Kopietz, Korb, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 20. Oktober 2014 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16.8.2014 bis 15.11.2014

Geburtstage

90. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Kolitschus, Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Langhein, Hamburg

85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Braune, Hagen
WP/StB Dr. Horst Bremser, Lahnstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Otto Faust
WP/StB Dr. Paul Haarmann, Dorsten
vBP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meuser, Mönchengladbach

80. Geburtstag

vBP/StB Ottmar Backer, Lichtenfels
WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Betz, Riemerling
WP/StB Hellmut Hausch, Albstadt
WP/StB Hannsjürgen Hinze, Berlin
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Klee, Brüggen
WP/StB Dr. Eberhard Paal, Münster
vBP/StB Albrecht Raff, München
WP/RA Friedrich Carl Rein, München
vBP/StB Siegfried Schmidt, München
WP Hans Georg Stiegler, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wegner, Hamburg

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München
WP/StB Armin Engelke, Göttingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Theo Feldkämper, Waltrop
WP/StB Wilhelm Frankenberger, München
vBP/StB Werner Grammel, Albstadt
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt
WP/StB/RA Helmut Keiper, Wiesbaden
WP/StB Dr. Wolfgang Kreutzer, Leonberg
WP/StB Prof. Dr. Manfred Lorch, Frankfurt
WP/StB Walter Oppermann, Göttingen
WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Peter Palloks, Berlin

WP/StB/RA Dr. Josef Schlarman, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig O. Stadler, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Stahnsdorf-Werner, München
 WP Dr. Fritz Vogt, Koblenz
 vBP/StB Werner Wirth, Ingolstadt

70. Geburtstag

WP/StB Johann-Dietrich Auffermann, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Frank D. Blumenauer, Bad Soden
 vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Ernst Fendrich, Dinslaken
 WP Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln
 WP/StB Dr. Hartmut Friederich, Osnabrück
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Kurt Gruner, Weitrandsdorf
 WP/StB Dr. Rolf Hacker, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Hartmann, Hannover
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Johann Höfer, Flintsbach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Hügging, Goch
 vBP/StB Klaus Keser, Bad Säckingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Klingel, Korschenbroich
 vBP/StB Bernd Kloppenburg, Rendsburg
 WP/StB Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kowert, Berlin
 vBP/StB Wolfgang Kraemer, Wülfrath
 WP/StB Dr. Rainer Krein, Mainz
 vBP/StB Frauke Kruse, Kiel
 WP/StB Dr. Johannes Kuhn, Heidenau
 vBP/RA Dipl.-Soz. Helmut W. Maciej, München
 vBP/StB Dr. Dieter Meents, Varel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bornheim
 WP/StB Ingrid Noller, Stuttgart
 WP/StB Jens-Peter Petersen, Kiel
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Robl, Bad Reichenhall
 WP Dipl.-Betriebsw. Kurt Rudoba, Haan
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Schmädeke, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Norbert Schmidt, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Schott, Marktleuthen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Schumacher, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stauth, Frankfurt
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Dietmar Ullrich, Dillingen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Siegfried Vogl, Oberhaching
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Axel Werner, Hamburg
 vBP/StB Prof. Dr. Georg Wörner, Starnberg
 WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Karl-Heinrich Zeuner, Rosenheim

65. Geburtstag

vBP/StB Heinrich Augustin, Meppen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Bauer, Ottobrunn
 WP/StB Dipl.-Oec. Heinz-Hermann Bausch, Wöllstadt
 WP/StB/RA Bernhard Becker, Hamburg
 WP/StB Rolf Becker, Hilden
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ulrich Bierhaus, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heinz Bilik, Essen
 vBP/StB Renate Brörmann, Vlotho
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Emslander, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Erbersdobler, Fürstentzell
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Gerd Jürgen Faigle, Ludwigsburg
 WP/StB Dipl.-Hdl. Konrad Freund, Bad Homburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Annegret H. Gable, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Fritz Geiser, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franco Ginocchio, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Haas, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Heinrichs, Wegberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Axel Herre, Freiburg
 vBP/StB Alfred Horst, Wiesbaden
 vBP/StB Manfred Hupka, Erkrath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margitta Janus, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlheinz Jersch, Dinkelsbühl
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Kaltenbrunner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Köhler, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kostka, Nürnberg
 vBP/StB Elke Lange, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Maier, Heidelberg
 vBP/StB Ernst Emil Nies, Bad Marienberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Pieper, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Plorin, Emmerich

WP/StB Dipl.-Kfm. Laurenz Reichenberg, Ahaus
 WP Dipl.-Ökonom Dipl. Betriebsw. Dieter Riediger, Löbau
 WP Klaus-Peter Ruhe, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Schmid, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Schnürle-Tynek, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Schuster, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Schwarz, München
 vBP/StB Hans Günter Schwinn, Schwalbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Seiler, Velbert
 WP/StB Dr. Wolfgang Stangier, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Staudinger, Lauffen
 vBP/StB Dr. Roland Stockinger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wegener, Berlin
 WP/StB Dr. Helmut Weyer, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Widmann, Schwäbisch Gmünd
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Elke Wind-Polifka, Neuwied
 vBP/StB Werner Wrobel, Waiblingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Zettl, Rosenheim

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Bader, Offenbach
 WP Dipl.-Kfm. Günter von Bremen, Bremen
 WP/StB Dr. Ulrich Krauß, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst W. Schülleremann, Dreieich

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, Bonn

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Horst J. Bader, Freiburg
 WP Jermyn Paul Brooks, Friedrichsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Hartte, Rüsselsheim
 WP/RA Helmut Keiper, Wiesbaden
 WP Klaus Tidemann Lemberg, Salzhäusen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen
 WP Horst Reichhardt, Hungen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Reiß-Schmidt, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Riedel, München
 WP Hans Georg Stiegler, München
 WP Dipl.-Kfm. Klaus-Heiner Zeh, München

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Biermann, Lübeck
 WP/StB Dr. Johann-Gerd Bremer, Oldenburg
 WP/StB/RA Wolfram Decker, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Engel, Wernigerode
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Findeisen, Usingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Hedderich, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin J. Holzschuh, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RA Ulrich Meves, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Ing. Jochen Neukirchen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd-Günter Neumann, Berlin
 WP/StB Dr. Winfried Pabst, Braunschweig
 WP/StB Dr. Eberhard Weber, Oberhausen

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Ackermann, Glinde
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Benno Aschemann, Laatzen
 vBP/StB Günther Beckmann, Osnabrück
 vBP/StB Hans-Michael Belecki, Kelttern
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Bock, Rhaderfehn
 vBP/StB Renate Brörmann, Vlotho
 WP/StB Ernst Büchle, München
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günther Büsing, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef-Werner Dirkmorfeld, Höxter
 vBP/StB Peter Domnick, Kirn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Dustert, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Annegret H. Gable, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Axel Gerber, Köln
 vBP/StB Heinz-Eckhardt Glücklich, Rohrdorf
 vBP/StB Alfred Goedicke, Fellbach

vBP/StB Dieter Grammes, Reclin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hagedorn, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Harter, Lörrach
 vBP/RA Dieter Haspel, Stuttgart
 vBP/StB Dr. Michael Heckel, Gunzenhausen
 vBP/StB Hubert Heßelmann, Sassenberg
 vBP/StB Peter Hillmann, Prüm
 vBP/StB Reinhard Holz, Kaiserslautern
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Hübschmann, Nürnberg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Hupe, Seevetal
 vBP/StB Josef Johann, Tamm
 vBP/StB Hellmut Jordan, Speyer
 vBP/RA Thomas Jung, Meerbusch
 vBP/StB Hans Kessler, Dießen
 vBP/StB Peter Knoblauch, Lüneburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Krippner, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Kröll, Neuss
 vBP/StB Alois Kurz, Kaiserslautern
 vBP/StB Alfons Lutzenberger, Buchloe
 vBP/RA Martin Madsen, Köln
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Meis, Horstmar
 vBP/StB Cord Meyer, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Marianne Mock, Hamburg
 vBP/RA Michael Peter Mönig, Münster
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Müller, Stuttgart
 vBP/StB Horst Nagel, Bremervörde
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Sabina Prinzen, Mönchengladbach
 vBP/StB/RA Willi Reichert, Lustadt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Reuter, Köln
 vBP/StB Gerhard Robak, Solingen
 vBP/RA Ilse Rommel-Haish, Böblingen
 vBP/StB Gobinda Rui, Hamburg
 vBP/StB Elke Rustemeyer, Essen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Otto Sailer, Metzingen
 vBP/StB Ulrich Schaub, Herzberg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Holger Schleider, Bremen
 vBP/StB Evelyn Schmalenbach, Großhettstedt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schröder, Düren
 vBP/StB Klaus Seelmann, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Sieber, Komtal-Münchingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Wolfgang Steinbach, Köln
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heiner Tauer, Abensberg
 vBP/StB Ernst-Dieter Tegtmeyer, Fassensdorf
 vBP/StB Dietmar Thies, Porta Westfalica
 WP/StB Gerd Unger, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilhelm Utz, Crailsheim
 vBP/StB Uwe Vollmer, Düsseldorf
 vBP/StB Helmut Wahn, Wächtersbach
 vBP/StB Franz Weiher, Stuttgart
 vBP/RA Christof Wild, Ravensburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Wolf, Ludwigsburg
 vBP/StB Herbert Zimpfer, Rheinau

Todesfälle

23.07.2014	WP/StB Günther G. Fischer, Frankfurt
23.07.2014	WP/StB Prof. Dr. Heinz Stehle, Ludwigsburg
28.07.2014	vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gietl, München
01.08.2014	WP/StB Dr. Klaus Klein, Saarbrücken
02.08.2014	vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vogl, Ravensburg
09.08.2014	WP Dr. Wolfgang Dömer, Krefeld
26.08.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Rolle, Traunstein
28.08.2014	vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Broniecki, Bergisch Gladbach
29.08.2014	WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Flory, Bonn
09.09.2014	vBP/StB/RA Andreas Schulz, München
11.09.2014	vBP/StB Werner Roser, Gengenbach
13.09.2014	WP/StB Dr. Joachim Friedrich Kohlstruck, Bad Wiessee
27.09.2014	vBP/StB Dr. Winfried Reibert, Frankfurt
30.09.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Bergedick, Essen
03.10.2014	WP/StB Dipl.-Finanzw. Wilfried Schlimper, Molfsee
08.10.2014	WP/StB Werner Weber, Koblenz
15.10.2014	WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut J. Schertgens, Köln
16.10.2014	vBP/StB Christa Friedsam, Mannheim
29.10.2014	WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heessel, Planegg

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Prüfungsschwerpunkte 2015 der DPR

Die Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung DPR e. V. gab am 28. Oktober 2014 ihre Prüfungsschwerpunkte 2015 wie folgt bekannt:

1. Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 10, IFRS 12)
2. Rechnungslegung von Unternehmen mit „joint arrangements“ (gemeinsame Vereinbarungen) und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 11, IFRS 12)
3. Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12)
4. Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken (IAS 37, DRS 20)

5. Konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht (§ 315 HGB, DRS 20, DRS 17)

Weitergehendes ist der Pressemitteilung der DPR zu entnehmen. la

Pressemitteilung der DPR vom 28. Oktober 2014 abrufbar unter
→ www.frep.info/presse/pressemitteilungen.php

Fahrsicherheitstraining – spendiert von der Berufsgenossenschaft



Wirtschaftsprüfer sind viel unterwegs. Für Mandantenbesuche fahren sie auf unbekanntem Straßen und bei jedem Wetter. Um hier Sicherheit zu vermitteln, übernimmt die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für jeden bei ihr versicherten Arbeitnehmer, der mit einem PKW zur Arbeit fährt oder dienstlich unterwegs ist, die Kosten für ein halbtägiges Unfallverhütungstraining. Wirtschaftsprüfer und vereidig-

te Buchprüfer sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer I Nr. 12 der Satzung der VBG dort Pflichtmitglieder.

Das Training wird von den örtlichen Vereinen der Deutschen Verkehrswacht e. V. auf 135 Trainingsplätzen in der ganzen Republik durchgeführt. Für passionierte Rallye-Fahrer wird sich der Erkenntnisgewinn in Grenzen halten, für alle anderen ist die Vermittlung von Unfallverhütungstechniken theoretischer und praktischer Art eine lehrreiche und durchaus auch unterhaltsame Veranstaltung. Trainiert werden im kleinen Kreis die richtige Sitzposition, Vollbremsungen aus verschiedenen Geschwindigkeiten, das richtige Verhalten auf glatter Fahrbahn inklusive des Ausweichens vor Hindernissen und das Reagieren auf das Ausbrechen des Fahrzeuges.

Und noch ein Gutes hat dieses Training: viele KFZ-Versicherungen gewähren ihren Kunden Rabatte bei Teilnahme an einem solchen Verkehrssicherheitstraining. Unabhängig davon zahlt sich dieses Training aber in jedem Fall für die Teilnehmer dadurch aus, dass sie lernen, sich in extremen Situationen im Straßenverkehr bestenfalls richtig, bestimmt aber richtiger zu verhalten. ba

Weitere Informationen abrufbar unter
→ www.vbg-fahrtraining.de

Buchbesprechung

Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung in Europa – European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Band 1 der Schriftenreihe des Hessischen Rechnungshofs, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden 2014

Prof. Dr. Andreas Dutzi

Die europäische öffentliche Rechnungslegung hat seit der EU-Richtlinie 2011/85/EU vom 8. November 2011 eine besonders dynamische Entwicklung genommen. Zunächst wurde im Rahmen einer öffentlichen Konsultation hinterfragt, inwieweit sich die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) eignen, um eine einheitliche europäische öffentliche Rechnungslegung zu gewährleisten. Das Ergebnis dieser Konsultation und die Ergebnisse der eingerichteten Task Force IPSAS wurden im Abschlussbericht der EU-Kommission vom 6. März 2013 zusammengefasst. Dieser Bericht kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Doppik das überlegene Rechnungslegungssystem ist und empfiehlt die Entwicklung von einheitlichen europäischen Rechnungslegungsstandards, sogenannten European Public Sector Accounting Standards (EPSAS).

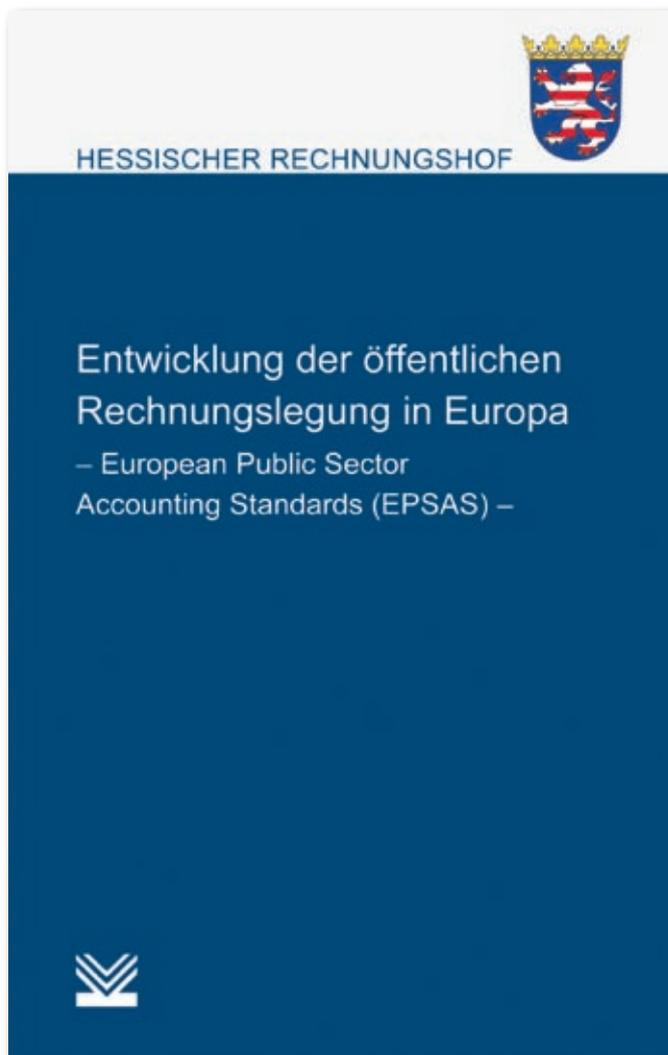
Der Hessische Rechnungshof hat diese Thematik begleitet. Er hat im Zeitraum von Dezember 2013

bis Dezember 2014 zehn Diskussionsforen veranstaltet, an denen namhafte Vertreter der Wirtschafts-

es dabei gelungen, neben den Vertretern der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch die kleineren und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzusprechen. Mittlerweile bildet das Diskussionsforum des Hessischen Rechnungshofs die zentrale Plattform in Deutschland, um sich über die Entwicklung der öffentlichen Rechnungslegung zu informieren sowie um konkrete Fragen und Problembereiche in ihrer Anwendung zu diskutieren. Das Veranstaltungsformat bietet hierzu vielschichtige Möglichkeiten, die diesen fachlichen Austausch zwischen Anwendern, Prüfern und Wissenschaftlern stärken.

Der Band 1 der Schriftenreihe des Hessischen Rechnungshofs basiert auf diesen Diskussionsforen. Er ist in zwei Teile untergliedert. Teil 1 umfasst fünf Beiträge von Vertretern des Hessischen Rechnungshofs, die noch einmal die Vor-

teile der Doppik herausarbeiten, kritisch zu den Standards staatlicher Doppik Stellung nehmen und in einem umfassenden Bei-



prüfungspraxis und der Wissenschaft sowie von öffentlichen Verwaltungen teilgenommen haben. Dem Hessischen Rechnungshof ist

trag die Entwicklungstendenzen und -anforderungen an die entstehenden EPSAS beschreiben. Teil 2 besteht aus 15 Beiträgen zu ökonomischen und juristischen Fragestellungen einer etwaigen EPSAS-Einführung in Europa.

Die Verfasser sind namhafte Vertreter der Wissenschaft, von Rechnungshöfen sowie von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften.

Der Sammelband startet mit einem Interview mit Prof. Dr. Dietmar Bräunig.

Als Vertreter der Wissenschaft äußern sich

- Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking und Sebastian Koch zu Nutzen und Machbarkeit einer EPSAS-Einführung in Europa,
- Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Budäus, Prof. Dr. Dennis Hilgers und Björn Raupach zu EPSAS zwischen nationaler Reformdefiziten und europäischen Standardisierungsbedarf,
- Prof. Dr. Christoph Gröpl zur Unionskompetenz zur Einführung von EPSAS in den Mitgliedstaaten der EU,
- Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Lüder zur Frage der Harmonisierung des öffentlichen Rechnungswesens mittels internationaler Standards und
- Prof. Dr. Jens Wüstemann gemeinsam mit Prof. Dr. Sonja Wüstemann zu den Grundfragen der Europäisierung der öffentlichen Rechnungslegung.

Als Vertreter des Berufsstandes äußern sich

- Dr. Sebastian Heintges und Marc Schmitt (PwC AG) zu den Kosten einer EPSAS-Einführung in der Europäischen Union,
- Urte Lickfett und Dr. Marian Ellerich (Pfk Fasselt Schlage) zu

den Standards staatlicher Doppik, dem Stand ihrer Entwicklung und ihrer kritischen Würdigung,

- Thomas Müller-Marqués Berger und Dr. Holger Wirtz (Ernst & Young GmbH) zu den IPSAS als Ausgangsbasis für eine europäische öffentliche Rechnungslegung,
- Dr. Arno Probst und Claudia Heckhäuser (BDO AG) zum Thema Change Management: Von der Kameralistik zur Doppik aus Sicht der Wirtschaftsprüfung.

Als Vertreter der Rechnungshöfe äußern sich

- Dr. Monika Brockmüller (Rechnungshof der Hansestadt Bremen) über den doppelischen Jahresabschluss und die erweiterte Kameralistik in Bremen,
- Philipp Häfner (Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg) zu den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft und
- Dr. Gerhard Steger mit der Frage „EPSAS – Was sonst?“ zur Diskussion aus Sicht des österreichischen Rechnungshofs.

Des Weiteren haben sich in diesem Sammelband

- Walter Radermacher (Chefstatistiker der Europäischen Union, Eurostat) zur Reform der Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in Europa geäußert,
- Dr. Astrid Kreil-Sauer (4050 Consulting GmbH) hat die Umstellung der Rechnungslegung internationaler Organisationen auf IPSAS dargestellt und
- Christien Winter (hfp Informationssysteme GmbH) hat die neuen Ziel- und wirkungsorientierten Steuerungsansätze in



Prof. Dr. Andreas Dutzi, Professor für BWL, insbesondere Rechnungslegung und Corporate Governance an der Universität Siegen

den Haushaltsplänen in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland verglichen.

Dem Hessischen Rechnungshof als Herausgeber ist es mit diesem Werk gelungen, einen umfassenden Überblick über die aktuelle praktische und wissenschaftliche Diskussion zu den EPSAS zu geben.

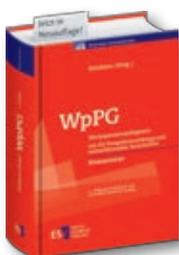
Das Buch zeichnet sich insbesondere durch seine Ausgewogenheit zwischen ökonomischen und juristischen, anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen sowie kritischen und befürwortenden Stimmen zu den EPSAS aus. In Anbetracht der zu erwartenden Entwicklung im Bereich der öffentlichen Rechnungslegung ist dieses Werk vor allem eine „Pflichtlektüre“ für jeden Wirtschaftsprüfer, der sich mit Fragen der öffentlichen Rechnungslegung befasst.

Es ist erschienen im Kommunal und Schulverlag Wiesbaden, umfasst 624 Seiten und ist zu einem Preis von 59 Euro im Handel zu erwerben.

Literaturhinweise

WpPG

Wertpapierprospektgesetz | mit EU-Prospektverordnung und weiterführenden Vorschriften | Kommentar



Hrsg. von RA Dr. Timo Holzborn
2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1.588 S., 184 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2014

Das Werk enthält neben der Kommentierung des WpPG Ausführungen zur Umsetzung der Prospekt-richtlinienänderungsrichtlinie mit den Änderungen der EU-Prospektverordnung und die Verschiebung der Prospekthaftung vom Börsengesetz in das Wertpapierprospektgesetz sowie weitere Gesetzesänderungen mit Einflüssen auf das Prospektrecht, wie den Ersatz des Investmentgesetzes durch das Kapitalanlagegesetzbuch. Ergänzt wird der Kommentar durch Ausführungen zur Verordnung Nr. 809/2004/EG, die im Hinblick auf Gliederung und Mindestinhaltsvorgaben des Prospekts direkt anwendbares europäisches Recht darstellt, und wegen der Zuständigkeit der Börsen für die Zulassung von Wertpapieren die entsprechenden Hauptzulassungsnormen in den §§ 32 ff. BörsG und §§ 1 bis 12 BörsZulV. Zusätzlich wird als Vergleichsmaßstab das Schweizer Wertpapierprospektrecht dargestellt.

Full IFRS in Familienunternehmen und Mittelstand

Praxishandbuch mit Fallstudie



Hrsg. von Frank Reuther, Prof. Dr. Christian Fink und Prof. Dr. Reinhard Heyd
2., neu bearbeitete Auflage, 1.060 S., 119 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2014

Die Internationalisierung der Märkte betrifft nicht nur große internationale Konzerne. Kleine und mittelständische Unternehmen entscheiden sich verstärkt für den internationalen Standard der Rechnungslegung nach den IFRS. Zugeschnitten auf unternehmenspraktische Bilanzierungsfragen bietet die aktualisierte Auflage des Leitfadens Unterstützung für den Umgang mit den IFRS. Vorgestellt werden die wichtigsten Aspekte der Konzeption der internationalen Rechnungslegung, der Systematik von Bilanzansatz, Bewertung und Ausweis sowie der Behandlung von praktischen Auslegungsfragen. Anhand einer durchgängigen Fallstudie werden systematisch die einzelnen Bilanzierungsbereiche erschlossen. Fragen zur IFRS-Umstellung und Unterschiede zur HGB-Rechnungslegung ergänzen die Darstellung.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Hossenfelder, Befragung der Mandanten zeigt erstmals deren Position zum EU-Grünbuch WP Praxis 2014, 156

Joha/Lenz, Mindestzeitaufwand statt Honorarordnung in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer? WPg 2014, 513

Köhler/Ratzinger-Sakel, Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der WP-Praxen nach Transparenzberichten BB 2014, 2155

Kirchner/Schockenhoff, Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber Anlegern durch unzutreffende Äußerungen auf Vortragsveranstaltungen WP Praxis 2014, 160

Römermann, Das Tor steht offen: Das BVerfG erlaubt weitergehende interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten – mit erheblichen Auswirkungen auf andere NZG 2014, 481

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen, Profile anerkannter Hochschulen, AuditXcellence Program, Pforzheimer FORUM



Hrsg. von Detlef Jürgen Brauner
5., überarbeitete und erweiterte Auflage, 256 S., 20 €, Verlag Wissenschaft & Praxis, Sternenfels 2014

Das Buch vermittelt den Interessenten am Berufsziel Wirtschaftsprüfer einen aktuellen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens. Anschließend daran stellen sich sowohl die nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen als auch solche Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind (Stand: Juli 2014), vor. Gesondert wird über das AuditXcellence Program der „Big Four“ sowie das Pforzheimer FORUM Steuern und Wirtschaftsprüfung e.V. informiert.

Die EU-Reform der Abschlussprüfung

Materialien und Gegenüberstellungen zur EU-Verordnung und -Richtlinie



Von MinR Thomas Blöink und MinR Dr. Alexander Lücke
IDW Textausgabe, 500 S., 89 €, IDW-Verlag, Düsseldorf 2014

Diese Textausgabe zur Abschlussprüferregulierung ist eine Materialsammlung zu den neuen EU-Vorschriften. Sie berücksichtigt unter anderem folgende europäischen Rechtsakte und Materialien: die Verordnung für die Prüfung von Public Interest Entities (PIE) in deutscher und englischer Sprache, die neue konsolidierte Abschlussprüferrichtlinie in deutscher und englischer Sprache, eine synoptische Darstellung der neuen und alten Abschlussprüferrichtlinie, das Grünbuch vom 13.10.2013 „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“, die neue Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 sowie eine synoptische Darstellung der neuen Bilanzrichtlinie zur 4. und 7. EU-Richtlinie.

Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina – Tätigkeitsbereiche – Perspektiven



Hrsg. von WP/StB Prof. Dr. Andrea Lauterbach und Dr. Detlef Jürgen Brauner

14., überarbeitete Auflage, 320 S., 20 €, Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2014

Das Buch vermittelt dem Berufsnachwuchs in einer zwischenzeitlichen Gesamtauflage von über 100.000 Exemplaren in acht Kapiteln einen Einblick in die Berufsbilder von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Neben grundlegenden Informationen und Zukunftsaussichten stehen Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsexamina, auch mit ihren Prüfungsanforderungen, im Vordergrund. Anschließend folgen Erfahrungsberichte zum Berufsalltag und zum Berufseinstieg, nebst Einstellungskriterien und Karriereperspektiven. Informationen zur Existenzgründung und -sicherung sowie über die berufsständischen Organisationen werden im letzten Teil des Buches vermittelt.

KAGB

Kommentar zum Kapitalanlagegesetzbuch und zur Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds mit Bezügen zum AIFM-StAnpG



Hrsg. von RA Dr. Wolfgang Weitnauer, M.C.L., StB/RA Lutz Boxberger und RA Dr. Dietmar Anders, LL.M.
Reihe: Beck'sche Kurz-Kommentare, 1.877 S., 199 €, Verlag C.H. Beck, München 2014

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds schafft ein neues Kapitalanlagegesetzbuch, das neben den klassischen Investmentfonds nunmehr erstmalig die Manager alternativer Investmentfonds einer Zulassungspflicht sowie fortlaufenden Finanzaufsicht unterwirft und darüber hinaus Produktregulierungen vornimmt. Das Werk bildet das KAGB umfassend ab und kommentiert dieses unter Berücksichtigung der AIFM-Durchführungsverordnung und BaFin-Verwaltungspraxis, es erläutert die neue AIF-Verwahrstellenfunktion, bietet Wegweisungen zur BaFin-Erlaubnis und -Registrierung und enthält Grundlagen einer internen KAGB-Compliance.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Die BPG ist eine große, unabhängige, partnerschaftlich geführte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit 10 Standorten in Deutschland und Tochtergesellschaften im Ausland. Über 200 Mitarbeiter – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmens- und IT-Berater – beraten und betreuen Unternehmen aller Branchen im In- und Ausland, Institutionen des öffentlichen Sektors sowie Privatpersonen. Durch unsere Mitgliedschaft bei Leading Edge Alliance sind wir international in allen wichtigen Industrienationen vertreten.

Zur weiteren Unterstützung unseres Standortes in Berlin suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n qualifizierte/-n

Steuerberater/-in oder Prüfer/-in

Ihr Aufgabengebiet:

- Selbständige Bearbeitung von Jahresabschlussprüfungen privater und kommunalwirtschaftlicher Unternehmen
- Selbständige Bearbeitung von Steuererklärungen, Finanzbuchhaltungen und Aufgaben aus der Organisationsberatung
- Steuerliche und betriebswirtschaftliche Begleitung von Umstrukturierungen und anderen Beratungsprojekten
- Unterstützung der Berufskollegen bei der Bearbeitung steuerlicher Einzelfragen
- Grundlegende Aufbereitung von anspruchsvollen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen

Unsere Anforderungen:

- Juristischer oder betriebswirtschaftlicher Studienabschluss und mehrjährige Berufserfahrung
- Erfahrung in systematischen und konzeptionellen Arbeiten im Prüfungsbereich
- Organisatorisches Geschick und soziale Kompetenz
- Freude an einer abwechslungsreichen Tätigkeit mit kontinuierlich wachsenden Herausforderungen
- Erfahrung in der Arbeit mit Prüfprogrammen (AUDICON)
- Datev-Kenntnisse (DATEV pro)
- Eigeninitiative, Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit, Flexibilität sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins und Ihrer bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte senden Sie bitte – gerne auch per E-Mail – an:

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
 Ansprechpartner: Herr Dr. Uwe Braun · Hardenbergstraße 19 · 10623 Berlin
 Telefon: +49-30-32 78 06-0 · Telefax: +49-30-32 78 06-24 · E-Mail: bpg-berlin@bpg.de · Internet: www.bpg.de

Überregional tätige WPG/StBG mit Sitz in Ravensburg sucht einen

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/WP cand. (m/w)

mit ausgeprägter Kompetenz im Bereich der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie der Jahresabschlussprüfung. Unternehmerisches Denken und Handeln sind für Sie selbstverständlich. Führungskompetenz, Eigeninitiative und organisatorisches Talent sowie Motivation, Teamfähigkeit und der Wunsch nach fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung runden Ihr Profil ab.

Unser gemeinsames Ziel sollte eine dauerhafte Zusammenarbeit bei konkreter Beteiligungsmöglichkeit sein.

Wir sind eine am Markt gut positionierte und erfolgreiche Kanzlei. Unsere Mandanten sind überwiegend inhaber-/familiengeführte mittelständische Gewerbetreibende und Freiberufler, die häufig in Firmengruppen verbunden sind und deshalb steuerartenübergreifende Lösungen und anspruchsvolle Beratung mit Weitsicht erfordern.

Der Bereich Jahresabschlussprüfung rundet unsere Kerntätigkeit ab.

Sie erwarten herausfordernde Aufgaben, anspruchsvolle Fragestellungen, eine leistungsorientierte überdurchschnittliche Vergütung und eine kollegiale Zusammenarbeit – mitten in der wunderschönen Bodenseeregion!

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung per Post, adressiert an die Geschäftsleitung. Eine absolut vertrauliche Behandlung Ihrer Bewerbung ist selbstverständlich.

Wir freuen uns auf Sie!

SPAETH & SCHNEIDER PARTNERSCHAFT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT/STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Marienplatz 44 · 88212 Ravensburg · Telefon 0751-8801-0
email@spaeth-schneider.de · www.spaeth-schneider.de/kanzlei/stellenmarkt



Wir sind der genossenschaftliche Prüfungs- und Beratungsverband für die rund 850 Volksbanken Raiffeisenbanken sowie Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften in Baden-Württemberg. Neben der Prüfung und Beratung in allen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen sorgt der Verband für die fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeiter und die Interessenvertretung für die Verbandsmitglieder.

Für unseren Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Wirtschaftsprüfer als Prüfungsgruppenleiter (m/w)

Ihrer Prüfungsgruppe, die sich in zwei Teams mit insgesamt etwa 16 Mitarbeitern untergliedert, obliegt schwerpunktmäßig die Wirtschaftsprüfung von Genossenschaften der Branchen Wein, Handel, Obst und Gemüse sowie von weiteren Genossenschaften im Süden und Norden Baden-Württembergs. Im Außendienst werden Sie überwiegend im südbadischen Raum zwischen Karlsruhe und dem Bodensee tätig sein.

Ihre Aufgaben:

- Koordination innerhalb Ihrer Prüfungsgruppe sowie mit den anderen Abteilungen des Prüfungsdienstes
- Fachliche und disziplinarische Führung Ihrer Prüfungsgruppe
- Verantwortliche Planung, Steuerung und Überwachung der Prüfungen
- Sicherstellung einer zeitgerechten, einheitlichen und fachlich zutreffenden Durchführung der Prüfungen
- Durchführung der betreuenden Prüfung
- Projektleitung und Mitwirkung bei ausgewählten Projekten
- Durchführung von Veranstaltungen/Seminaren für unsere Mitglieder
- Betreuung der zugehörigen Mitglieder mit Fokus auf Kundenorientierung und Beziehungsmanagement
- Akquisition von Verbandsleistungen
- Vertretung des Verbandes in der genossenschaftlichen Öffentlichkeit

Ihr Profil:

- Wirtschaftsprüfer (m/w), Führungserfahrung ist vorteilhaft
- Branchenkenntnisse und Erfahrung im zugeordneten Bereich oder Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Fähigkeit zum strategischen und unternehmerischen Denken
- Ausgesprochene Markt- und Kundenorientierung
- Seriöses, verbindliches Auftreten und rhetorisches Geschick
- Überdurchschnittliche Fähigkeit zum Beziehungsmanagement
- Hohe Leistungsmotivation sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit auch in Konfliktsituationen
- Selbstständige Arbeitsweise in Verbindung mit einer ausgeprägten Eigeninitiative
- Hohe Führungskompetenz bzw. entsprechendes Potenzial

Wenn Sie Herausforderungen lieben und bereit für eine Außendiensttätigkeit in Baden-Württemberg sind, freuen wir uns auf Sie. Im Gegenzug bieten wir Ihnen eine anspruchsvolle Aufgabe, bei der Sie Ihre Fähigkeiten voll entfalten können. Eine leistungsgerechte Bezahlung, ein Dienstwagen und die sozialen Leistungen (mit einer zusätzlichen Altersversorgung) eines modernen Unternehmens sind selbstverständlich.

Bewerben Sie sich jetzt online über die Jobbörse des BWGV (<http://www.bwgv-info.de/content/1284.htm>).

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart

www.bwgv-info.de

Wir sind eine mittelständische WP/StBG in Ostwürttemberg und suchen einen **StB/WP** bzw. **StB/WP-Kand.** zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung. Wir bieten Ihnen eine vielseitige Tätigkeit in einem angenehmen Umfeld mit der Aussicht auf Beteiligung.
WPK 4001

WP/StB, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., Ende 30, langjährige Tätigkeit als Prokurist in großer, internationaler WPG sowie bei mittelständischer WPG, über 10-jährige umfangreiche Erfahrungen insbesondere bei Unternehmensbewertungen, Impairment-Tests nach HGB und IFRS, Bewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie Sanierungs-/Restrukturierungskonzepten und Fortführungsprognosen, darüber hinaus Durchführung von Financial Due Diligence-Projekten sowie Jahresabschlussprüfungen nach HGB und IFRS, sucht anspruchsvolle neue Herausforderung in kleiner bzw. mittelgroßer WPG im Umfeld Hamburg, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 4101**

WP/StB, FBfIntStR, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Dipl.-Kfm, langjährige Erfahrung in der ganzheitlichen Beratung und Prüfung von KMU sowie gemeinnützigen

Organisationen, sucht im Großraum NRW eine neue Herausforderung. Fundierte Kenntnisse in Rechnungslegung, im Prüfungswesen, umfassender Steuerberatung (Steuerdeklaration/-

rechtsschutz/-gestaltung), betriebswirtschaftlicher Beratung und im Gesellschaftsrecht. Qualitativ hochwertige und rechtssichere Bearbeitung auch von komplexen Fragestellungen

Mit uns können Sie rechnen. Als eine der größten Sozietäten in Schleswig-Holstein bieten wir mit Büros in Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster und Lübeck mehr als 150 Mitarbeitern neue Herausforderungen, einen sicheren Arbeitsplatz und interessante Perspektiven.

Für unser Büro in Lübeck suchen wir ab sofort eine/n **WIRTSCHAFTSPRÜFER/IN** **STEUERBERATER/IN**

Partnerperspektive ist gegeben. Wir sind eine breit aufgestellte Wirtschaftskanzlei mit fünf Standorten in Schleswig-Holstein. Nähere Informationen zu unserem Leistungsspektrum und über unsere Kanzlei erhalten Sie auf unserer Website.

Wir sind also an Ihnen interessiert. Schicken Sie uns ein aussagekräftiges, kurzes Bewerbungsschreiben.

Ansprechpartner: Helmut Ermer | Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Wrangelstraße 17-19 | 24937 Flensburg | www.eep.info



WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

Flensburg · Rendsburg · Kiel · Neumünster · Lübeck

Für unsere seit 25 Jahren erfolgreiche Partnerschaftsgesellschaft (WP/StB/RA) in **Hannover** suchen wir zur Bewältigung unseres anhaltenden Wachstums einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Ihr Aufgabengebiet umfasst die selbständige Abwicklung von Prüfungsaufträgen sowie die Bearbeitung vielseitiger und interessanter Beratungsaufgaben. Hierbei unterstützt Sie ein Team hochqualifizierter und erfahrener Mitarbeiter.

Idealerweise verfügen Sie bereits über Erfahrung in einer mittelständischen WP/StB-Kanzlei.

Von Vorteil, aber nicht Voraussetzung sind Kenntnisse und Erfahrung in der Betreuung von sozialen Einrichtungen.

Zu Ihren Stärken gehören Teamfähigkeit, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und ein überzeugendes Auftreten. Unternehmerisches Denken und Eigeninitiative runden Ihr Profil ab.

Wenn Sie eine Möglichkeit zur Übernahme unternehmerischer Verantwortung suchen und Ihnen ein Umfeld wichtig ist, das von echter Kollegialität sowie einem harmonischen Miteinander geprägt ist, dann sollten wir uns kennenlernen.

Die Position ist mit außergewöhnlichen Entwicklungsmöglichkeiten verbunden. Nach einer klar definierten, überschaubaren Einarbeitungszeit ist die Aufnahme als Partner vorgesehen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – für die wir absolute Diskretion zusichern – an Herrn Michael Frobenius, der Ihnen gerne auch für eine erste Kontaktaufnahme zur Verfügung steht.



Frobenius Bürger & Partner

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1 · 30173 Hannover

0511-2614370 · michael.frobenius@frobenius-buerger.de

gen wie Rechtsformwahl, Umwandlungen, Vermögensnachfolge oder im Internationalen Steuerrecht.

Kontakt über E-Mail: wp_stb_nrw@web.de
oder **WPK 4102**

München: WP/StB, 42 J., Partner in einer großen mittelständischen WPG/StBG, sucht neue Herausforderung in einer mittelständischen oder kleinen Gesellschaft. 15-jährige Berufserfahrung in der Prüfung, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen mit den Schwerpunkten: Erstellung und Prüfung von HGB- und IFRS-Einzel- sowie -Konzernabschlüssen, steuerliche Beratung, Unternehmensbewertungen, gutachterliche Tätigkeit, interne Qualitätssicherung. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Unternehmensbeteiligung kurz- bis mittelfristig gewollt. **WPK 4103**

Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., über 17 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen jeglicher Rechtsformen und Größenklassen diverser Branchen, der Erstellung von Unternehmens- und privaten Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen bei mittelständischen WPG/StBG, sucht aus ungekündigter Anstellung neue berufliche Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG. **WPK 4104**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., weiblich, seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB bzw. im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen in Festanstellung. **WPK 4105**

Augsburg: Mittelständische WPG sucht

selbständigen WP/StB (m/w)

gerne auch Sozietät, mit Interesse an der Tätigkeit in einer größeren Einheit zur gemeinsamen Berufsausübung bzw. Fusion. Eine unternehmerische Stellung in der Gesellschaft ist selbstverständlich vorgesehen.

WPK 4002

Wir suchen zum 01.05.2015 einen/eine **Prüfer/in**

Wir sind ein bundesweit tätiger genossenschaftlicher Prüfungsverband mit Sitz in Hamburg.

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, weitgehend selbständige Prüfungs- und Beratungstätigkeit.

Sie verfügen idealerweise über eine betriebswirtschaftliche Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung oder eine Qualifikation als Steuerberater, über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Prüfungsbereich und gute EDV-Kenntnisse. Erfahrungen mit Finanzdienstleistungsinstituten sind von Vorteil.

Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung senden Sie bitte an:

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.
Gotenstraße 17 · 20097 Hamburg
Telefon: 040 - 23 61 32 -12 · E-Mail: carola.braesen@pv-hamburg.de

Leiter Steuerabteilung, WP/StB, 54 J., seit 1984 Erfahrung bei Prüfung und steuerlicher Beratung von Banken und Dienstleistern („Big Four“, Prüfungsverband), sehr steuerliche Orientierung mit zahlreichen Fachpublikationen, sucht Festanstellung.

Zuschriften unter E-Mail: wpstb@web.de
oder **WPK 4106**

Promovierter WP und StB, derzeit in der Grundsatz-/Fachabteilung einer „Big Four“-Gesellschaft tätig, sucht eine neue Herausforderung, gerne bspw. in der Fach-/Grundsatzabteilung einer anderen (nicht zwangsläufig großen) Prüfungsgesellschaft. Einen entsprechenden fachlichen Fokus vorausgesetzt, ist auch eine vergleichbare Tätigkeit in der Industrie oder in der Beratung von Berufskollegen und Bilanzierenden („virtuelle Grundsatzabteilung“) vorstellbar. **WPK 4107**

Bachelorabsolvent des Studiengangs Wirtschaftsrecht LL.B. (Schwerpunkte Wirtschaftsprüfung und Steuerrecht), 23 J., Ausbildung zum Industriekaufmann abgeschlossen, sucht

zum 01.03.2015 eine Stelle als Prüfungsassistent im Raum Hamburg oder Osnabrück/Münster.

Kontakt unter E-Mail: felix.daum@gmail.com

Raum Mittelfranken: WP/StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), 43 J., motiviert und unternehmerisch erfolgreich – über 10 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung von internationalem Mittelstand zzgl. 4 Jahre Führungserfahrung in Industrie- und Handel, sucht neue berufliche Herausforderung in WP/StB-Kanzlei.

Kontakt unter
E-Mail: wp.mittelfranken@yahoo.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., mit mehrjähriger Erfahrung als Geschäftsführer in mittelständischer WPG/StBG, insbesondere in der Beratung von Kapitalgesellschaften und Konzernstrukturen, sucht neue Herausforderung in Süd/Südwest-Deutschland mit Perspektive auf Partnerschaft.

Kontakt unter E-Mail: WP_1972@outlook.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

WP/StB, FBIntStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen aufgrund freier Kapazitäten fallweise freie Mitarbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 24d BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuerklärungen und der anspruchsvollen Steuer-gestaltungsberatung zu fairen Konditionen bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW) an. Gerne auch Kooperationen für Siegelmandate von Kollegen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Zügige Auftrags erledigung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: suche_wp_stb@web.de oder

WPK 4201

WP bietet Kollegen freiberufliche Unterstützung bei Abschlussprüfung/Beratung von kommunalen Unternehmen, insbesondere Stadtwerke und andere Ver- und Entsorgungsbetriebe und privaten Energieversorgern, an. Langjährige Erfahrung, z.B. mit EnWG und HGrG, ist rechtsformunabhängig und tätigkeitsübergreifend vorhanden.

Antwort per E-Mail an EVU_WP@web.de

oder

WPK 4202

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr. bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 4203

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., langjährige Tätigkeit als Prüferin für Qualitätskontrolle und Erfahrung aus „Big Four“-Tätigkeit sowie bei mittelständischer WPG/StBG, bietet – bundesweit – freie Mitarbeit bei der Durchführung von Ab-

schluss- und Sonderprüfungen sowie bei Berichtskritik und Nachschau an. Mandatsschutz wird zugesichert.

WPK 4204

Vereinfachtes Ertragswertverfahren/Erbschaftsteuer: WP/StB erstellt schnell, routiniert und kostengünstig Gutachten zur Unternehmensbewertung nach IDW S1.

WPK 4205

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik.

WPK 4206

WP im nordbadischen Raum, bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Unternehmensbewertungen, Gutachten etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 4207

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorgehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 4208

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können.

WPK 4209

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 4210

WP/StB, 51 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis,

bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung (auch Berichtskritik/Nachschau) an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Raum Köln bevorzugt.

Kontakt: E-Mail: alwill@netcologne.de
Tel.: 0173 2611948

WPG mit klarem Fokus auf Transaction Services, Unternehmensbewertung, Litigation & Arbitration und Steuerberatung, sucht Netzwerkzugehörigkeit und/oder Kooperationen bzw. übernimmt gerne Aufträge aus den vorgenannten Bereichen. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Alle Teammitglieder verfügen über langjährige „Big Four“-Erfahrungen und sind deutschlandweit und im europäischen Ausland einsetzbar.

Kontakt: ACURON GmbH WPG Düsseldorf
WP Thomas Goslich
Tel.: 0211 635507 50
E-Mail: info@acuron.de

Mittelständische WP-/StB-Kanzlei mit Spezialisierung auf „China“ Inbound/Outbound bietet Kollegen Zusammenarbeit in allen handels- und steuerrechtlichen Fragestellungen rund um das Thema China. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Chinesischer Berufsträger und Fachpersonal sind vorhanden.

Kontakt unter
E-Mail: v.hemberger@kanzlei-hps.de
www.kanzlei-hps.de

Wirtschaftsprüfer-Arbeitskreis in Hamburg und Umgebung sucht neue MitdenkerInnen. Der AK besteht seit Mitte des vorigen Jahrhunderts und ist orientiert auf die gemeinsame Lösung von Problemen und Fragen, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen und Steuerrecht auftreten. Daneben werden gern Erfahrungen zu Praxisorganisation, Personalfragen – was auch immer – ausgetauscht.

InteressentInnen wenden sich bitte an
Franz Sahn, Wirtschaftsprüfer StB
E-Mail: sa@franz-sahn.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de

Senior-WP übernimmt/wirkt mit bei Prüfungsaufträge/n (Jahresabschluss, Aufsichtsrecht) bundesweit im Bereich KWG, KAGB, § 36 WpHG, § 17 ZAG, § 24 FinVermV.

Kontaktaufnahme über
E-Mail: hanserat@yahoo.com

WPin/StBin, Raum München, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“, seit ca. 8 Jahren selbstständig, bietet externe Berichtskritik (auch FDL) sowie auf freiberuflicher Basis Unterstützung von Berufskollegen bei der Durchführung von Abschlussprüfungen an.

Kontakt: E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de
oder Tel.: 0172 8197009

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WPG/StBG in Berliner City sucht nach Möglichkeiten eines Zusammenschlusses mit einer mittelständischen WPG/StBG. Im Vordergrund steht die Beratung und Prüfung mittelständischer Mandate verschiedener Rechtsformen und Branchen. Schwerpunkte sind die an-

spruchsvolle JA-Erstellung, die Prüfung von JA sowie die Steuergestaltungs- und Abwehrberatung. Angestrebt werden Synergien aus einer ausgeweiteten Spezialisierung, einer breiteren personellen Basis und einer Kostendegression. Es wird Vertraulichkeit zugesichert und zugleich darum gebeten.

Kontakt unter
E-Mail: kanzleikooperation@freenet.de

Freie Mitarbeit – Bundesweit – Mandatsschutz: WP/StB, Dipl.-Kfm., FBfStR, Mitte 30, langjährige „Big Four“-Prüfungserfahrung im In- und Ausland, zweijährige Erfahrung im gehobenen Mittelstand in Prüfung (externe Qualitätskontrolle), Abschlusserstellung und Steuerdeklaration, sucht bundesweit freie Mitarbeit im WP- und StB-Bereich ab April 2015.

Kontaktfragen unter
E-Mail: wp.stb.fb@web.de

Prüfung Finanzanlagenvermittler – WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 24 FinVermV von Finanzanlagenvermittlern gem. § 34f GewO.

Kontakt unter
E-Mail: info@wirtschaftspruefer-muenchen.eu
weitere Informationen unter
Internet: www.wirtschaftspruefer-muenchen.eu/wirtschaftspr%C3%BCfer/finanzanlagenvermittler-finvermv

WP, Dipl.-Kfm. 34 J., Berater im Bereich Aufsichtsrecht/Meldewesen bei einer großen Bank (aktuell), sucht projektbezogene Tätigkeiten oder weitere Kooperationsmöglichkeiten. Langjährige Erfahrung bei der KPMG in der Prüfung und Beratung von Finanzdienstleistungs- und Kreditinstituten sowie in der Jahresabschlusserstellung.

Kontakt über E-Mail: info@wphakimi.de.

WP/StB, Diplom-Volksw., 67 J., Großraum Stuttgart, langjährige Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, sucht „Mitarbeit auf Zeit“ auf freiberuflicher Basis bei Kollegen. Aufgabengebiete: Sanierungsprüfung, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau.

Bei Interesse Kontakt unter E-Mail:
notebook.rebmann@rebmann-prendel.com
oder Tel.: +49 1703 351403

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt:
FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG
WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30/26 34 98-30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 75150
Fax: 05205 751529
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Zuverlässiger WP/StB, 51 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers
E-Mail: wp@mangliers.de
Tel.: 040 43272727
Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in un-

verschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter
E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit

werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594 959960
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Mandant energieintensives Unternehmen? EEG-Ausgleichsregelung, KWK-Förderung, Strompreiskompensation? Spezialisierte Kanzlei bietet Unterstützung und vollen Service auf dem Gebiet der Prüfung von Förderungen/Beihilfen energieintensiver Unternehmen und übernimmt gerne die Prüfungen in diesem nicht alltäglichen Fachgebiet. Abgabefristen 30.03.2015 bzw. 30.06.2015! Mandantenschutz ist selbstverständlich.
Kontakt unter: SLT Treuhand GmbH
Tel: 07371 9512 0
E-Mail: info@slt-treuhand.de



Expandierende mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main sucht im Großraum Rhein-Main die Übernahme von Praxen/Teilpraxen/Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung. Besonderes Interesse bildet das Spektrum Finanzdienstleistungsunternehmen. **WPK 4301**

Rheinland: Mittelständische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei auf strategischem Wachstumskurs sucht Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung bzw. kleine oder mittelständische Kanzlei mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsumsätzen zur Übernahme. **WPK 4302**

Junge, schnell wachsende WPG sucht WP/StB (m/w) als Niederlassungsleiter in Berlin. Eine Aufnahme als Gesellschafter/Partner wird angestrebt. Die Eingliederung einer bestehenden Praxis ist dabei möglich. **WPK 4303**

Seit 2003 bestehende Bürogemeinschaft von gegenwärtig drei RAen, in Hamburg-Eilbek (U Wartenau), bietet aufgrund des Ausschei-

dens eines Partners aus Altersgründen ab 1. April 2015 eine Bürofläche von ca. 20 m² zur Miete sowie die anteilige Mitbenutzung von Sekretariats- und Nebenflächen an. Teilzeit-Mitbeschäftigung der Fachangestellten möglich. **WPK 4304**

Hamburg: WPin/StBin mit umfangreichem eigenen Mandantenstamm, auch im Prüfungsbereich, sucht Beteiligung an WPG/StBG. Langjährige Erfahrung in Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen vorhanden. **WPK 4305**

WP/StB/RA-Kanzlei in Westfalen (ca. 20 Mitarbeiter; teilweise überregional tätig) sucht jüngere/n WP/StB (cand.) als weiteren Partner. **WPK 4306**

Bestehende, international tätige Partnerschaft aus erfahrenen WP/StB/RAen sucht zwecks Expansion eine Praxis im Großraum Frankfurt am Main zum Kauf, die in den Bereichen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung (Umsatz mindestens 0,7 Mio. € bis ca. 1 Mio. €) tätig ist

und überwiegend mittelständische Unternehmen betreut. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. **WPK 4307**

Großraum Köln, Düsseldorf, Bonn: Kanzlei mit mittelständischem Mandantenstamm, klassischem WP-/StB-Geschäft, optional auch Beratungsgeschäft, zum Kauf gesucht; Umsatz ca. 1 Mio. €; überleitende Tätigkeit der bisherigen Partner und Übernahme der angestellten Mitarbeiter gewünscht. **WPK 4308**

Raum Stuttgart/Esslingen: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. **WPK 4309**

Mittelständische WPG/StBG in Hamburg (Innenstadt) sucht eine(n) WP/StB als Nachfolger(in) für ausscheidenden Seniorpartner und zur Verstärkung des Teams. Hauptsächlich Tätigkeiten sind neben der Wirtschaftsprüfung im Wesentlichen die Steuerberatung, Jahresabschlusserstellung, Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie die wirtschaftliche Be-

ratung. Akquisitionsfreude und Tätigkeits-schwerpunkte sind willkommen.

WPK 4310

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., sucht Kanzlei zur Übernahme oder Einstieg mit Aussicht auf Beteiligung. Zuschriften bitte an E-Mail: wp-stb-dr-berlin@gmx.de oder

WPK 4311

Mittelständische, expansive WP/StB/RA-Kanzlei aus Hamburg sucht im Rahmen einer langfristigen Nachfolgeplanung eine/n dynamische/n WP/StB (m/w) für die Leitung einer Niederlassung im Kreis Pinneberg, vorzugsweise mit sehr guten Kenntnissen bzw. Erfahrungen in der Mittelstandsberatung. Kontakt unter E-Mail: jobs@brbgruppe.de mehr Infos unter Internet: www.brbgruppe.de

Mittelständische, expansive WP/StB-Kanzlei sucht im Rahmen einer langfristigen Nachfolgeplanung einen dynamischen WP/StB (w/m), vorzugsweise mit sehr guten Kenntnissen/Erfahrung im Bereich Non Profit/Gemeinnützigkeit, gerne auch mit Einbringung eines eigenen Mandantenstamms/Kanzlei. Kontakt: E-Mail: v.hemberger@kanzlei-hps.de Internet: www.kanzlei-hps.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum, führt (bundesweit) externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich.

WPK 4401

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen.

WPK 4402

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an, Erfahrung von mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
E-Mail: j.hartung@bpg-muenster.de
Internet: www.bpg-muenster.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Quali-

tätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder Tel.: 0208 992080

WPin/StBin, Raum München, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“, seit ca. 8 Jahren selbstständig, bietet externe Berichtskritik (auch FDL) sowie Unterstützung auf freiberuflicher Basis von Berufskollegen bei der Durchführung von Abschlussprüfungen.

Kontakt: E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de oder Tel.: 0172 8197009

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und STB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Tel.: 02689 9850 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

Mittelständische WPG mit Sitz in Düsseldorf, seit 2005 umfangreiche Erfahrungen bei der Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO von kleineren und mittleren Praxen bietet eine transparente, zügige und effiziente Abwicklung der Aufträge. Alternativ wird auch Unterstützung bei der Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender Qualitätssicherung angeboten, wobei ein vollständiger Mandantenschutz selbstverständlich ist.

Kontakt:
WSP W. Schuster & Partner GmbH WPG/StBG
Herr WP/StB Wolfgang Schuster
Tel.: 0211 658810
E-Mail: schuster@wsp.de

WPin mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durch-

führung der Nachschau und Berichtskritik an.
 Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
 Tel.: 07153 4089125
 E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Stastny
 Tel.: 0621 3895313
 E-Mail: t.stastny@tst-wp.de
 Internet: www.tst-wp.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 250 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
 Tel.: 0871 92424 0
 E-Mail: ak@koniarski-stb.de
 Internet: www.koniarski-stb.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
 Körnerstraße 84
 58095 Hagen
 Tel.: 02331 922150
 E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
 Tel.: 02064 60960 0
 E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken
 Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.
 Tel.: 040 3770761 30
 E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de
 Internet: www.kleeberg.de

Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Verlautbarung zur Qualitätssicherung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer
 Tel.: 0201 87856 40
 E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de
 Internet: www.bswest.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30
 E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
 Tel.: 089 25540913
 E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a HGB-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:
 WP/StB Christian Maracke
 c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
 24105 Kiel
 Tel.: 0431 99081 300
 E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, FBIntStR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 06074 8273 0
 E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
 Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand

führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm
Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 0171 4953880

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0

Fax: 05205 7515 29

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel

Tel.: 06105 26371

E-Mail: info@wp-dammel.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezoge-

ne Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB/FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kückschauser Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praktikumsboerse/

Die DGR Deutsche Genossenschafts-Revisions Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH betreut bundesweit im Rahmen ihrer Kernkompetenz – „klassische“ Abschlussprüfung und prüfungsnahe bzw. betriebswirtschaftliche Beratung – in enger Zusammenarbeit mit dem DGRV sowie den Regional- und Fachprüfungsverbänden genossenschaftlich geprägte bzw. genossenschaftsnahe Unternehmen. Wir bieten BWL-/VWL-Studenten/-innen mit den Studienschwerpunkten Wirtschaftsprüfung/

Finanzdienstleistungen und/oder Wirtschaftsinformatik die Möglichkeit, im gesamten Bundesgebiet vorzugsweise in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg ein Praktikum zu absolvieren, dessen Dauer sowie Einsatzzeitpunkt flexibel vereinbar sind. Ihr Praktikumschwerpunkt bietet Ihnen wahlweise Einblick in die Fachbereiche Jahresabschlussprüfungen, betriebswirtschaftliche Beratung oder Softwareprüfungen sowie Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsprüfungen von IT-Sys-

temen. Solide Englisch- und EDV-Kenntnisse (Lotus Notes, MS-Office) werden vorausgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter www.dgr-wpg.de

Bewerbungen richten Sie bitte an: DGR Deutsche Genossenschafts-Revision WPG GmbH
Frau Manuela Kaul-Sprock
Adenauerallee 121
53113 Bonn
E-Mail: bewerbung@dgr-wpg.de

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Im Rahmen meiner Dissertation habe ich mich intensiv mit den Strategien und den spezifischen Besonderheiten von Wirtschaftsprüferpraxen auseinandergesetzt. Nicht zuletzt dadurch wurde mir deutlich, welche Vielfältigkeit und Dynamik von dem Berufsstand ausgeht. Die Breite des Aufgabenspektrums macht die Wirtschaftsprüfertätigkeit zu einer spannenden und verantwortungsvollen Berufung. Zudem findet man eine so ausgeprägte Wertigkeit hinsichtlich des Anspruchs, der Ergebnisse und der Reputation nur in wenigen Berufen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Das Wechselspiel aus dem öffentlichen Auftrag der Abschlussprüfertätigkeit und der Intimus-Funktion des universellen Beraters. Durch die Breite der Ausbildung ist der Wirtschaftsprüfer ein Generalist, der sich fallbezogen spezialisieren kann.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Die Erwartungen des Mandanten zu übertreffen. Dazu zählt möglichst fehlerfrei Lösungsansätze strategisch zu durchdenken, damit Antworten nicht nur ein konkretes Problem bewältigen, sondern zusätzliche Optionen generieren.

Was freut Sie besonders?

Für ein gestecktes Ziel zu kämpfen und mit Erfolg belohnt zu werden.

Was ärgert Sie besonders?

Taten- und Mutlosigkeit der Berater, Ignoranz der Beratenen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Vor allem die Promotion und das Berufsexamen waren sehr belohnend. Da man demgegenüber privates Glück nicht planen und nur bedingt beeinflussen kann, ist meine Familie sicher ein großer Erfolg.

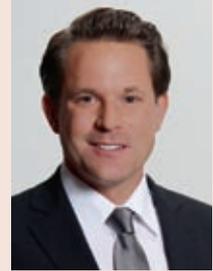
Wo würden Sie gerne leben?

Es gibt viele schöne Orte auf der Welt. Deutschland ist ein großartiges Land und bietet seinen Menschen hervorragende Möglichkeiten. Und am Rhein lebt sich's fein ...

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Selbstbestimmtheit und Freiheit. Erholung und Geborgenheit im Kreise der Familie.

Dr. Christian Haßlinger ist geschäftsführender Gesellschafter der Haßlinger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Kreuznach. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Trier und der Texas Christian University wurde er zu dem Thema der Strategien mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen promoviert. Er ist ordentlicher Professor für Betriebswirtschaftslehre an der SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien in Calw. Am 16. Juni 2014 wurde er von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt.



Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich würde mir wünschen, dass die Rahmenbedingungen aus Familie, Gesundheit und Beruf weiterhin so vorteilhaft bleiben, damit ich meine Ziele und Ideen umsetzen kann.

Welche ist nach Ihrer Auffassung eine wichtige Gestalt in der Geschichte?

Wenn man in der Summe betrachtet, wer unsere Kultur und unser Leben am meisten geprägt hat: Jesus Christus.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Hermann Hesse: Gerbersau. Frühe Geschichten aus seiner Heimatstadt Calw, in der ich meine Hochschultätigkeit ausübe.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Familienausflüge an Rhein, Mosel und Nahe; Sport; Lesen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

In einer friedlichen und freien Welt einem harmonischen Familienleben und einem erfolgreichen Berufsleben nachgehen zu können. Ein Umfeld zu haben und zu schaffen, das neue Chancen kreierte und fördert mit dem Motto: „Wo ein Wille, da ein Weg“.

Und das Beste noch kurz vor Schluss:

Guter Vorsatz für 2015 – WP werden!

WP-Examensvorbereitung mit dem Marktführer.

- Fernlehrgänge
- Wochenend-, Block- und Intensiv-Lehrgänge
- Intensiv-Trainings

In Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover,
Köln, München und Stuttgart.

Zur Info für:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Karriere machen möchten
- Personalverantwortliche

Die nächste Online-Info-Veranstaltung: 19. Januar 2015

Info-Veranstaltungen bieten wir auch als Inhouse-Veranstaltung an.





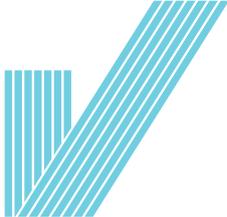
BESONDERS ...

... ist unsere Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Durch unsere Nähe zum Berufsstand kennen wir das Risiko aus Ihrer Berufstätigkeit nicht nur aus Akten. Wir sind vertraut mit den Fragen und Schwierigkeiten Ihres Berufsalltags und den an Sie gestellten Anforderungen. Auch wenn diese sich ändern. Wir gehen mit Ihnen. Wir verbinden die Vorteile eines kleinen, unabhängigen Spezialanbieters mit der Finanzkraft unserer Gesellschafter Allianz, AXA, ERGO, R+V. Unsere Entscheidungswege sind kurz und unbürokratisch. Wir sind persönlich für Sie da. Direkt. Kompetent.

**Versicherungsgemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**

WerbeBeilage

zum **WPK Magazin** 4/2014

Der gedruckten Auflage des WPK Magazin 4/2014
liegt nachfolgende Werbung des Verlages C. H. Beck bei.

IDW Wirtschaftsprüfung **NEU**



4 Wochen kostenlos testen:
www.steuern.beck-online.de



IDW Wirtschaftsprüfung NEU

Kommentar und Handbuch

- WP Handbuch 2012, Band I, WP Handbuch 2014, Band II – Highlight
Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, IDW (Hrsg.)

Das WP Handbuch ist das Standardwerk für alle, die sich mit Fragen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens beschäftigen. Es vermittelt theoretische Grundlagen und praktisches Know-how für jeden Wirtschaftsprüfer und ist damit ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Band I vermittelt theoretische Grundlagen und praktisches Know-how zu den Themen Rechnungslegung und Prüfung für Wirtschaftsprüfer. Zusätzlich werden rechtsform- und branchenabhängige Besonderheiten bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen berücksichtigt.

Band II umfasst das Expertenwissen zu Unternehmensbewertung und -beratung, Prüfung und prüferische Durchsicht, BWL/Sanierung, Qualitätssicherung und -kontrolle sowie Sonstiges Wirtschaftsrecht. Damit richtet er sich an Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und die Fachabteilungen innerhalb von Unternehmen.

- **WPO-Kommentar, Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Hense/Ulrich (Hrsg.)**

Der einzige Kommentar zur WPO. Die Herausgeber und Autoren sind aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Mitarbeit in den Gremien des Berufsstandes, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer, mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut. Jede Bestimmung ist umfassend und unter Einbeziehung der maßgeblichen Rechtsprechung und Literatur dargestellt.

Zeitschrift mit Archiv

- **WPg – Die Wirtschaftsprüfung, ab 2010**
 Aktuelle Fragen und Probleme rund um das (inter-)nationale Prüfungswesen und die (inter-)nationale Rechnungslegung sind ein zentrales Arbeitsgebiet der WPg. Die Themen Unternehmensbewertung, interne Revision, Steuern und betriebswirtschaftliche Beratung vervollständigen das Spektrum.

Stets aktuelle Normen

- IDW Prüfungsstandards (IDW PS) Highlight
 sowie IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S), IDW Prüfungshinweise (IDW PH), IDW Rechnungslegungshinweise (IDW RH) und weitere IDW Verlautbarungen
- ISAs, International Standards on Auditing
 Englische Textausgabe, die die einzige autorisierte deutsche Übersetzung der ISA sowie des International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) enthält. Die anstehende Überarbeitung der ISA wird zeitnah berücksichtigt.
- Beck'sche Normen (Auswahl insbesondere zum nationalen und internationalen Bilanzrecht sowie zum Handelsrecht) sowie weitere wichtige Normen (rechtsgebietsübergreifend)

Rechtsprechung

- Rechtsprechung aus BeckRS und BeckEuRS (Auswahl insbesondere zum nationalen und internationalen Bilanzrecht sowie zum Handelsrecht)

The screenshot displays the Beck-Online website interface. At the top, there is a navigation bar with links to 'beck-shop', 'beck-akademie', 'beck-stellenmarkt', 'beck-community', and 'beck-aktuell'. Below this is a search bar (1) with a magnifying glass icon. The main content area shows a search result for 'WPO § 3 Berufliche Niederlassungen' (2). The result includes the author 'Hense/Ulrich, WPO Kommentar' and the edition '2. Auflage 2013'. The article text is visible, starting with 'I. Allgemeines (Teckemeyer)'. A sidebar on the left (5) shows a list of related documents, including 'Hense/Ulrich, WPO Kommentar' and 'Wirtschaftsprüferordnung'. A 'Siehe auch...' section (3) is also visible, listing 'Aktuelle Vorschrift', 'Kommentare', and 'Baumbach/Hopt, H'. The interface is clean and professional, with a red and white color scheme.

So einfach arbeiten Sie mit beck-online!

Zum Beispiel mit dem Hense/Ulrich (Hrsg.), WPO-Kommentar.

Die Vorteile Ihrer beck-online Datenbank

Täglich nutzen.

- Alle für die Wirtschaftsprüfung benötigten Rechtsgebiete (insbesondere nationales und internationales Bilanzrecht sowie Handelsrecht) sind praxisingerecht miteinander verbunden: Mit IDW Wirtschaftsprüfung verfügen Sie über die richtige Rezeptur für die effektive Problemlösung.
- Alles ist untereinander sowie mit den kompletten Inhalten von beck-online verlinkt. Das Modul kann mit weiteren bilanz-, steuer- und wirtschaftsrechtlichen Modulen von beck-online kombiniert werden.
- Kommentar und Handbuch zu Ihrem Rechtsgebiet.
- Dazu umfangreiche Rechtsprechung im Volltext sowie alle wichtigen Gesetze und Normen.
- Übersichtlich aufbereitet, einfach zu bedienen.

Einfach suchen.

- Recherchieren nach Schlagwort, Paragraphen, Fundstellen, Aktenzeichen, ... **1**
- Treffer eingrenzen nach Rechtsgebieten, Publikationstypen, Normen, Gerichten, ...

Schnell finden.

- Einfach navigieren über Inhaltsverzeichnisse, Links, Verweise oder einfach per Blättern wie im Buch. **2 3**
- Direkte Verlinkungen zu zitierter Rechtsprechung, einschlägigen Vorschriften oder weiterführender Literatur. **4**
- Schnelle Informationen zu weiterführenden Dokumenten und zu Fußnotentexten durch Mouseover-Dialog. **5**

Immer aktuell.

- Die neuesten Entscheidungen – tagesaktuell, im Volltext und direkt von den Gerichten.
- Fortlaufend aktualisierte Normen.
- Ältere Textfassungen bleiben im Archiv verfügbar.
- Neuauflagen wie im Print.

Schwarz auf weiß zitieren.

- Zitierfähig wie ein gedrucktes Werk – das gilt für sämtliche Inhalte in beck-online.
- Inhalte übernehmen – per copy and paste in die individuelle Textverarbeitung.

Bestellen Sie jetzt und testen Sie **4 Wochen kostenlos!** >

Jetzt anfordern und **4 Wochen kostenlos und unverbindlich testen** Bestell-Fax-Coupon: **089/38189-297**

Telefon 089/38189-747 | E-Mail beck-online@beck.de | Internet www.beck-online.de | oder bei Ihrem Buchhändler

Ja, ich möchte **beck-online** testen! Bitte senden Sie mir mein(e) Passwort(e) zum 4-Wochen-Test!

Jetzt schon vorbestellen

IDW Wirtschaftsprüfung – In Vorbereitung für Januar 2015
▶ www.beck-shop.de/bfmhia

Preis* für 3 User

Monatspreis

€ 79,-

* **Unsere Vertrauensgarantie:** Sie erhalten von uns per E-Mail Ihr(e) Passwort(e) sowie unser Vertragsangebot für die weitere Nutzung und können dann sofort in dem von Ihnen gewünschten Modul **uneingeschränkt und unberechnet 4 Wochen lang arbeiten**. Die Preise gelten pro Monat für bis zu 3 User und sind Nettopreise zzgl. 19% MwSt; Mindestlaufzeit 6 Monate.

Bitte senden Sie mein(e) Passwort(e) und Ihr Angebot an folgende Adresse

Vorname/Name (Ansprechpartner)

Firma/Kanzlei/Behörde

1. Nutzer: Vorname/Name

E-Mail

Straße/Hausnummer/Postfach

PLZ/Ort

2. Nutzer: Vorname/Name

E-Mail

Telefon

E-Mail (unbedingt erforderlich)

3. Nutzer: Vorname/Name

E-Mail



Verlag C.H. BECK · Wilhelmstraße 9 · D-80801 München
Amtsgericht München, HRA 48045 · www.beck-online.de
Tel.: 089/38 189-747 · Fax: 089/38 189-297

[facebook.com/beckonline](https://www.facebook.com/beckonline) | twitter.com/beckonlinede

